BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. November 1929. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Was not tut.
Von Max M. Warburg, Hamburg.

Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft.
Von Dr. jur. et phil. Otto Chr. Fischer, Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G.

Das Problem der Auslosungsrechte.
Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen, diskutiert bei der Jahresversammlung der Amerikanischen Bankiervereinigung in San Francisco vom 30. Sept. bis 4. Okt. 1929.
Von Privatdozent Dr. Hanns Linhardt, Münster i.W., z. Z. New York, N. Y.

Firmenrecht und Fusion.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Effekten-Einkaufs-Kommission. Stellung des Kontokorrentkunden beim Vermögensverfall des Bankiers.
Von Dr. Werner Cohn, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Was not tut.

Von **Max M. Warburg**, Hamburg.

Wenn sich Mißstände herausgestellt haben, wenn es zu einem Skandal gekommen ist, erhebt sich regelmäßig der bekannte Schrei nach der „Abkehr vom System".

Was an rechtzeitiger Aenderung versäumt wurde, soll gutgemacht werden durch eine Radikalkur: das alte System soll völlig verlassen, ein neuer Weg eingeschlagen werden. Dies ist bedenklich, schon deshalb, weil das Beschreiten neuer Wege auf wirtschaftlichem Gebiet, auch wenn sie theoretisch vorbereitet und durchdacht sind, immer ein Experiment darstellt, das sich unser Land heute schwerlich leisten kann. Wir dürfen es nicht erst soweit kommen lassen, bis alte Methoden zusammenbrechen, wir müssen vorher die Tragbalken des Gebäudes verstärken, das System verbessern.

Es gibt Betriebe, die sich für eine staatliche Verwaltung oder, wenn auch nicht gerade für den alleinigen Machtbereich des Staates, so doch für eine gemischtwirtschaftliche Form eignen, und es gibt Betriebe, für die die privatwirtschaftliche Form und im Rahmen der privatwirtschaftlichen Form die ausschließliche Macht der Privatwirtschaft über diese Betriebe das gegebene ist. Die Grenze zwischen der einen oder der anderen Modalität zu ziehen, ist ein wirtschaftliches Problem, nicht ein politisches. Die politischen Parteien, welche auch immer, sollten erkennen, daß sie eine große Verantwortung auf sich laden, wenn sie bewußt oder unbewußt in ihren Postulaten und in deren Verwirklichung diese Grenze überschreiten. Was mangelnde wirtschaftspolitische Einsicht nach dieser Richtung verfehlt, würde sonst schwindender Kredit erreichen. In welcher Wirtschaftsform aber auch ein Unternehmen — den Begriff Unternehmen im weitesten Sinne, Staats- und Gemeindewesen mitumfassend — betrieben wird, es sind Kontrollen nötig, von solcher Unabhängigkeit und solcher Stärke, daß Auswüchse, Skandale, die unser Land nicht vertragen kann, vermieden werden.

Bekanntlich müssen private Großbetriebe es sich gefallen lassen, daß alle paar Jahre eine Buch- und Betriebsprüfung durch die Reichsfinanzverwaltung bei ihnen stattfindet. Dies ist für den Betrieb lästig und zeitraubend, für den Staat kostspielig. Aber mehr noch als die darin liegende Störung wird von angesehenen Firmen, die ehrlich zu versteuern gewohnt sind, der Gedanke als peinlich empfunden, daß diesen Untersuchungen ein gewisses staatsanwaltschaftliches Moment innewohnt, gegen das sich ihr Selbstbewußtsein, ihr Ehrgefühl auflehnt. Wir sollten unsere Steuergesetze so klar und einfach gestalten, daß der Kaufmann ohne Steuerberatung richtig deklarieren kann. Mindestens aber muß ein beeidigter Bücherrevisor und Betriebsprüfer oder eine Treuhandgesellschaft, — deren Revisoren die gleichen Prüfungen abzulegen hätten, wie die unter eigenem Namen arbeitenden beeidigten Bücherrevisoren, — in der Lage sein, zu bescheinigen, daß die Steuerdeklaration stimmt. Wir sollten dann sehr ernstlich auf das verschiedentlich angeregte Ziel lossteuern, daß solche Buchrevisionen gleichzeitig als Steuerrevisionen dienen und — von Ausnahmefällen abgesehen — die bisherige Steuerrevision ersetzen. Es ist klar, daß der Staat sich hierauf nur einlassen kann, wenn diese Prüfungspersonen die nötigen Qualitäten für die Verifizierung der von ihnen geprüften Bilanzen und Deklarationen haben; Qualitäten, nicht nur in intellektueller sondern vor allem auch in moralischer Beziehung. Diese Revisoren müßten nicht nur der Finanzverwaltung für Fehler einstehen, sie würden auch vor allem bei Nachlässigkeiten ihren Ruf, ihr Diplom, ihr Standing verlieren. Vielleicht könnte man vorsätzliche Falschberichte unter besondere Strafe stellen. Man hat heute in der Kaufmannschaft und im gesellschaftlichen Leben noch nicht die richtige Einstellung zu dem Beruf des beeidigten Bücherrevisors. Man muß das Standing dieser Berufsklasse heben, man muß einen Ehrenkodex, eine Art Revisorenkammer

für sie schaffen und ihre Stellung damit etwa derjenigen der juristischen Urkundspersonen, der Notare, angleichen.

Die Ausbildung dieser beeidigten Revisoren und Betriebsprüfer sollte im Reiche nach einheitlichen Richtlinien erfolgen. Die im Ausland geltenden Revisionstheorien sollten wir dabei, ohne sie sklavisch nachzuahmen, verwerten, soweit wir sie für gut befinden. Auf diese Weise würden unsere deutschen Gesellschaften auch im Verkehr mit ausländischen Geldgebern nicht mehr Revisionen durch ausländische Buchprüfungsgesellschaften auf sich zu nehmen brauchen, da gleichwertige deutsche Einrichtungen zur Seite gestellt werden können.

Natürlich sollte diese Revision keineswegs nur eine formale oder steuerliche sein. Diese beeidigten Revisoren und Betriebsprüfer sollten zugleich eine Art Wirtschaftsberater sein. Gewiß, sie können nicht von allen Branchen etwas verstehen. Aber es gibt soviele typische Erscheinungen, die nichts mit den Sonderumständen des einzelnen Unternehmens zu tun haben, daß sie oft Verbesserungen anregen und, was ebenso wichtig ist, in vielen Fällen vor empfohlenen Betriebsverbesserungen, mit denen man heute überschüttet wird, warnen können. Die Leistung, die ihnen zugemutet wird, ist eine außerordentliche. Daß ihre Honorierung dementsprechend sein muß, bedarf keiner Betonung.

Dies alles ist nichts Neues; aber auch dieses „ceterum censeo" kann nicht oft genug wiederholt werden.

Aus den letzten bedauerlichen Vorgängen in der Berliner Stadtverwaltung heraus komme ich zu dem Vorschlag, daß nicht nur die Privatfirmen, sondern auch die öffentlichen Betriebe, die staatlichen, die provinzialen und kommunalen Verwaltungen usw. ihre Geschäftsgebarung auf wirtschaftlichem Gebiet von einer derartigen neutralen Instanz nachprüfen lassen müssen. Hierbei verstehe ich unter der Geschäftsgebarung auf wirtschaftlichem Gebiet nicht nur die in Form separater juristischer Personen bestehenden wirtschaftlichen Betriebe, sondern auch ohne solche formelle Trennung wirtschaftliche Abteilungen der betreffenden Körperschaft; ich möchte mehr nach der negativen Seite mit diesem Begriff andeuten, daß sich diese privaten Revisionen nicht auf die im engsten Sinne dem Staat oder der Kommune obliegenden Aufgaben erstrecken sollen. Hier hat der Ausbau der Oberrechnungskammer oder anderer Kontrollinstanzen, um die Finanzen der Staaten, Länder, Städte und Gemeinden zu kontrollieren, zu erfolgen, der jetzt hoffentlich energisch von den Politikern in Angriff genommen wird[1]), ohne falsche Geheimniskrämerei, ohne falsche Prestige-Politik zu betreiben, die beide den Herd für Verschwendung und Korruption bilden.

Natürlich gibt es auch jetzt schon Revisionen. Aber die jetzigen Prüfungen durch eigene Revisionsabteilungen oder durch parlamentarische Ausschüsse gewähren dem steuerzahlenden Bürger keine ausreichende Sicherheit. Wenn auch sicherlich die übergroße Mehrzahl unserer Beamtenschaft integer und Einflüssen nicht zugänglich ist, so mag es doch Fälle geben, in denen die Freiheit des Prüfungs-Ergebnisses unter der Rücksicht auf die „lokalen Gewalten" leidet, sowie unter dem Risiko, daß der Revisor seine Stellung oder doch die Avancements-Chancen verscherzt, und last not least unter politischen Rücksichten. Der neutrale Buchprüfer kann Vergleiche ziehen mit anderen Betrieben. Er kann aus seiner Kenntnis der privatwirtschaftlichen Methoden heraus die historisch überkommene cameralistische Buchführung verbessern und vereinfachen. Er ist unabhängig. Seine Bestellung sollte nicht von der Körperschaft selbst sondern von einer neutralen Instanz oder einer vorgesetzten Behörde ausgehen.

Ich bin mir klar darüber, welchen horror unsere öffentlichen Verwaltungen gegen einen solchen Gedanken haben werden[2]). Wenn man im Geschäftsleben Kreditnehmern solche Buchrevisionen öfters vorgeschlagen hat und deren anfängliches Sträuben dagegen kennt, kann man sich vorstellen, wie ungewohnt derartiges für kameralistische Betriebe sein muß. Darüber müssen wir hinwegkommen. Der Steuerzahler hat ein subjektives Recht darauf, daß sein Geld nicht verschwendet wird.

Ich glaube, mein Vorschlag ist einfach. Ich fürchte fast, er ist nicht kompliziert genug, um in heutiger Zeit einzuleuchten. Aber man muß sich klar darüber sein, daß ausgreifende Reformvorschläge sich erst in langer Zeit verwirklichen können. Wir können nicht solange warten, und müssen nach Hilfsmitteln suchen, die sich prompt auswirken.

Man wende nicht ein, daß wir über einen derartigen Stamm von beeidigten Buchhaltern nicht verfügen. Wir haben sie in Deutschland bereits in großer Anzahl, vor allem werden aber von dem Augenblick an, in dem ihr Wirkungskreis ein so weiter wird, neue Kräfte diesem Beruf zuströmen. Man denke an die vielen tüchtigen Männer, die bei dem Zusammenschluß in Industrie und Bankwesen für anderweitige Verwendung freiwerden. Man denke auch an die vielen jungen Juristen, die sich auf diesen Zweig umstellen können, in dem es ja auch auf die Erfassung des Systems, vielfach mit juristischem Einschlag, ankommt.

Wir haben keine Zeit zu warten. Staatliche Wirtschaftsbetriebe müssen von beeidigten Buchhaltern und Betriebsprüfern oder Revisionsgesellschaften, soweit deren Leiter die gleichen Revisions-Prüfungen abgelegt haben, auf Wirtschaftlichkeit und Korrektheit geprüft werden; die eigenen staatlichen Revisions-Instanzen genügen nicht; die Auswahl dieser Buchhalter und Prüfer hat von dritter unabhängiger Instanz zu erfolgen.

[1]) Vgl. hierzu insbesondere Leitsatz VIII der Reformvorschläge der Kommission des Industrie- und Handelstags auf dem Gebiete des Reichshaushaltsrechts.

[2]) Umso dankenswerter ist es, daß auch der preußische Minister für Handel und Gewerbe, Herr Dr. Schreiber, in einem kürzlich gehaltenen Vortrag die Gemeinden auf die Notwendigkeit einer Kontrolle ihrer Wirtschaftsbetriebe durch neutrale und unabhängige Treuhandorganisationen hingewiesen hat (vgl. Vossische Zeitung Nr. 534 v. 12. November 1929).

Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft.

Von Dr. jur. et phil. **Otto Chr. Fischer**, Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G.*)

I.

Man erinnert sich vielleicht einer Groteske, in deren Mittelpunkt ein neu erfundenes Gas stand, bei dessen Verwendung sämtliche mit künstlicher Kraft arbeitenden Maschinen für immer zum Stillstand gebracht wurden. Der Verfasser überließ es der Phantasie des Lesers, sich auszumalen, welche unmittelbaren Folgen die Zerstörung des mechanischen Unterbaues der kapitalistischen Wirtschaft haben und wie sich die moderne Menschheit auf die Dauer mit der plötzlichen Rückversetzung ins tiefste Mittelalter abfinden würde.

Während dieses Gas glücklicherweise wohl stets ein Spiel der Phantasie bleiben wird und keine ernsthaften Befürchtungen für das Fortbestehen der modernen Wirtschaft aus ihm herzuleiten sind, steht es mit ihren seelischen Fundamenten nicht ganz so günstig. Welche Schwächungen das eine Fundament, der Wille zur Arbeit, erfahren kann, haben wir in den ersten Jahren nach dem Kriege erlebt, und heute sehen wir, daß das andere Fundament, auf welchem die Möglichkeit weitestgehender Arbeitsteilung beruht, nämlich der Leistungswille und die Leistungsfähigkeit desjenigen, der das Entgelt für seine spätere Leistung von dem Gegenkontrahenten vorweg empfangen hat, stark im Schwinden begriffen ist. Die besondere Struktur der kapitalistischen Wirtschaft bringt es aber mit sich, daß sie ohne ein zeitliches Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung nicht bestehen kann. Es wird daher der kapitalistischen Wirtschaft ein wesentlicher Lebensfaktor, ohne den sie nur noch in schattenhafter Weise vegetieren kann, genommen, wenn das Vertrauen in die Gefahrlosigkeit der Vorleistung aufhört.

II.

Ein solcher bis zur Krisis führender Vertrauensrückgang kann bewirkt werden durch ein den auch in normalen Zeiten zu findenden Prozentsatz übersteigendes Ueberhandnehmen der bewußten Betrüger und Hochstapler, wie es namentlich für mit besonderer Unruhe erfüllte Zeiten charakteristisch ist. Aber dieser Marodeurtyp wird in der Regel nicht so zahlreich werden, daß er über empfindliche Störungen vorübergehender Art hinaus — vgl. den Fall Hatry — eine lang nachhaltende Lähmung des gesamten Wirtschaftsapparates hervorbringen könnte. Viel bedenklicher ist es, wenn die eigentlichen Glieder und Bestandteile der Wirtschaftsmaschinerie anfangen, brüchig zu werden und zu versagen, wenn der Marodeurgeist sich auf die Kerntruppe überträgt, — eine Gefahr, die besonders akut wird, wenn sich die Wirtschaft auf absteigender Kurve befindet, gleichwohl aber die der Wirtschaft und dem einzelnen Wirtschafter auferlegten Lasten, namentlich die steuerlichen Lasten, in ständiger Zunahme begriffen sind. In einer solchen Zeit leben wir heute, wie am besten die Zunahme der Konkurse, die sich bis Oktober 1929 auf 8184 gegen 6672 in derselben Zeit des Jahres 1928 belaufen, zeigt. Nur wenige finden sich mit den Folgen, die der Rückgang der Wirtschaft auch für ihre Person im Gefolge haben muß, resigniert ab. Die Mehrzahl versucht, diesem Abgleiten zu entgehen, und es ist vielleicht sogar der tiefere Sinn einer wirtschaftlichen Krisis, daß sie zur Weckung des Kampfgeistes und zur Verdoppelung des Kräfteaufwandes anreizt. Aber nicht jedem stehen die nötigen Kraftreserven zur Verfügung. Nur ein kleiner Teil ist geneigt, für seine Lebenshaltung die nötigen Konsequenzen aus der verschlechterten Lage zu ziehen. Viele glauben sogar, daß eine Vermehrung des Lebensaufwandes die Kreditfähigkeit erhöht, und so kann es nicht ausbleiben, daß mit der Verschärfung der wirtschaftlichen Krisis eine wachsende Skrupellosigkeit bezüglich der Kampfesmittel im Kampfe ums Dasein zu beobachten ist, und daß man schließlich zu Mitteln greift, deren Benutzung der Allgemeinheit als unfair und als Kennzeichen derjenigen, die sich außerhalb der gesitteten kaufmännischen Gesellschaft gestellt haben, gelten. Die Erfahrung lehrt, daß nichts ansteckender ist, als solche Kampfesmethoden, wenn sie sich — wenigstens vorübergehend — als erfolgreich bewähren, ohne daß ihre Benutzer einen Konflikt mit dem Gesetze zu fürchten hätten. Zeigt sich dann noch, daß das Gesetz in einer Reihe von Fällen, die das kaufmännische Ehr- und Anstandsgefühl gröblich verletzen, einen Zugriff nicht zuläßt, so ist die Gefahr einer Lahmlegung der Wirtschaftsmaschinerie von der Vertrauensseite aus in stärkstem Maße vorhanden.

III.

Dem größten Mißbrauch ist in solchen Zeiten der Kredit ausgesetzt. Ist es schon unter normalen Verhältnissen unmöglich, die Produktions- und Versendungszeit, sowie auch die Fristen, welche die Ware bis zur Ueberführung in den Konsum braucht, ohne Kredit zu überbrücken, so steigt zwangsläufig in Zeiten großer Knappheit die Bedeutung des Kredites noch viel höher, da alsdann auch die sofortige Zahlungsfähigkeit eines großen Teiles der Konsumenten aufhört, namentlich wenn, wie in Deutschland, der zahlungsfähige und auf die Pünktlichkeit der Zahlungen bedachte Mittelstand zu einem erheblichen Teil vernichtet ist.

Dem Zwang zur Erweiterung des Kreditvolumens, wie er vor allem in einer Verlängerung der Zahlungsfristen zum Ausdruck kommt, entspricht nun keineswegs die Zunahme der Kreditwürdigkeit. Man wird im Gegenteil mit großer und schmerzlicher Sorge feststellen müssen, daß die Zweifel an der Kredit- und Vertrauenswürdigkeit weiter Kreise mit Recht immer größer werden. Es wäre verfehlt, hierin leichthin die Zunahme einer bewußten unredlichen Gesinnung zu sehen und lediglich an eine anormale Vermehrung derjenigen Ele-

*) Anm. der Schriftleitung. Gemeinsam mit den Spitzenverbänden von Handel und Industrie bemüht sich der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seit längerer Zeit um einen besseren strafrechtlichen Schutz des redlichen Kreditverkehrs gegen die unter dem Ausdruck „Krediterschleichung" zusammengefaßten Mißstände. Die obigen Darlegungen weisen auf die außerordentlich große allgemeinwirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes hin.

mente zu glauben, die in vollem Bewußtsein der Verwerflichkeit ihres Handelns die Vertrauensseligkeit ihrer Mitmenschen ausnutzen. Hier handelt es sich vielmehr um die bedeutend größere Zahl derjenigen, die sich bei dem Mißbrauch des Kredites, wie man so schön sagt, gar nichts denken, die es innerlich ablehnen, sich klar zu machen, welche Folgen das Beschönigen und Verschleiern von Tatsachen für denjenigen hat, der im Vertrauen auf die Redlichkeit des Gegenkontrahenten diesem einen Teil seines Vermögens anvertraut. Man glaubt, weder zu lügen, noch zu verschweigen, aber man denkt nicht nach und will auch nicht nachdenken. Man verschließt sich der Vorstellung, welche Folgen es haben würde, wenn jedermann das Recht für sich in Anspruch nähme, die Dinge nicht ganz so darzustellen, wie sie sind, und Versprechungen zu geben, deren Einlösbarkeit dem Versprechenden keineswegs so sicher erscheint, wie es dem Versprechensempfänger nach der ihm gegebenen Darstellung erscheinen muß. Es mag sein, daß der bewußte Betrüger und Verbrecher vom moralischen Standpunkte aus mehr zu verurteilen ist, als der unbewußte und unnachdenkliche. Aber da das Unbewußte und Unnachdenkliche viel häufiger vorkommt, als das Bewußte, so ist die soziale Gefahr, die diese unbewußte und unnachdenkliche Unredlichkeit mit sich bringt, größer als jene; sie ist ein schleichendes Gift, dessen Beseitigung viel schwerer ist, als die Heilung der Wunden, die offener Betrug der Wirtschaft schlägt.

IV.

Man weiß, was heutzutage auf einen Teil der Auskünfte zu geben ist. Vorzügliche Auskünfte über Firmen werden erteilt, deren schlechte Vermögensverhältnisse und eigenartige, von den Gebräuchen des ehrbaren Kaufmannes stark abweichende Geschäftsmanipulationen weit über eingeweihte Kreise hinaus bekannt sind. Von manchen Plätzen kann man den Eindruck gewinnen, als ob ein Teil der dortigen Firmen eine gegenseitige Lob- und Preisversicherung abgeschlossen hätte, weil der Kredit des Platzes unter keinen Umständen leiden darf. Es werden Bilanzen vorgelegt, die eigentlich nur der Verschleierung des Vermögensbestandes dienen. Angeblich sind alle Werte auf den niedrigsten Schmelzwert abgeschrieben, aber selbst dieser Schmelzwert wird so geschildert, daß er in gar keinem Verhältnis zu dem sogenannten Privatvermögen, das aus den verschiedensten Gründen nicht in die Bilanz aufgenommen ist, stehe. Sieht man genauer hin, so besteht das Privatvermögen aus der möglicherweise schon lange nicht mehr echten Perlenkette der Frau und einer höchstbelasteten, auf den Namen der Kinder eingetragenen Villa, während die Buchwerte der eigentlichen kaufmännischen Bilanz auch nicht annähernd den Verkaufswerten entsprechen. Es werden Vorräte aufgenommen, deren tatsächliche Unverwertbarkeit seit langer Zeit erwiesen ist, und unter den Debitoren finden sich Forderungen an Konzerne und Tochtergesellschaften, an Grundstücks- und Ritterguts-G. m. b. H.'s, die nur noch einen papierenen Wert besitzen. Die anscheinend außerordentlich üppige Kasse enthält bei näherem Zusehen im wesentlichen nur Kassenzettel über eigene Entnahmen, Darlehen an Verwandte und entlassene Angestellte u. ähnliche Dinge, die mit dem Begriff der Liquidität nichts zu tun haben. Ueber Bürgschaftsverpflichtungen wird ganz hinweggegangen, ebenso selbstverständlicherweise über die Verpflichtungen aus Rediskonten, und zwar auch dann, wenn sie in einem ganz anormalen Verhältnis zum Eigenkapital stehen und mit dem eigentlichen legitimen Geschäft gar nichts zu tun haben. Das Verlangen nach fachmännischer Bilanzprüfung wird mit Entrüstung zurückgewiesen, jeder der verschiedenen Bankverbindungen wird versichert, daß noch keine andere auf ein so beleidigendes Ansinnen verfallen wäre. Werden Sicherheiten gestellt, so muß man glücklich sein, wenn sie bei der Verpfändung oder Uebereignung in der Form vorhanden sind, wie sie vom Schuldner dem Gläubiger geschildert sind. Noch glücklicher muß der Gläubiger sein, wenn bei solchen Pfändern, die ihm nicht unmittelbar übergeben werden, keine Doppel- und Drittverpfändungen stattfinden bzw. Eigentumsvorbehalte der Lieferanten vorliegen. Auf der Passivseite erscheinen unter langfristigen Krediten solche mit noch nicht einjähriger Laufzeit, bei denen weder eine Prolongationszusage, noch eine Aussicht auf eine solche besteht. Nachträglich aufgenommene Kredite, die womöglich der Deckung von Verlusten dienen und für die im Gegensatz zu den zuerst aufgenommenen Krediten Sicherheiten gestellt werden, werden ohne jedes Bedenken den früheren Kreditgebern verheimlicht. Daß Verpflichtungen aus Abtlg. II des Grundbuches verschwiegen werden, desgleichen sämtliche Vormerkungen, ist schon fast selbstverständlich. Schildert der unredliche Käufer einer Wohnungseinrichtung dem Abzahlungsgeschäft seine Vermögensverhältnisse, so wird er sein Einkommen wahrscheinlich in voller Höhe darlegen, er wird auch wahrheitsgemäße Angaben über seine Ausgaben für Wohnung, Ernährung und Kleidung machen, aber daß er neben seiner jetzigen Frau noch eine geschiedene Frau und zwei uneheliche Kinder zu unterhalten hat, fällt ihm im Augenblick des Einkaufs zufällig gerade nicht ein.

V.

Man darf sich nicht der Vorstellung hingeben, daß auf diesem Gebiete durch gütliches Zureden und Erziehung allein etwas zu erreichen wäre. Die Wichtigkeit pädagogischer Bemühungen soll keineswegs unterschätzt werden. Aber ist es erst einmal so weit gekommen, wie es heutzutage leider vielfach der Fall ist, dann müssen energischere Maßnahmen ergriffen werden, bei denen die Hilfe des Gesetzes zum mindesten vorübergehend nicht entbehrt werden kann. Nur wenn die Hüter des Gesetzes in der Lage und Willens sind, eisern durchzugreifen, kann dem Unnachdenklichen zum Bewußtsein gebracht werden, daß man für jedes Wort, durch welches der Mitmensch zur Hergabe eines Kredites bestimmt werden soll, einzustehen hat. Denn das Gesetz dient nicht nur der Strafe, es soll vor allem warnen und die Verwerflichkeit der Handlungsweise brandmarken. Man kämpft heutzutage mit Recht gegen die schlechte deutsche Gewohnheit, allzu oft nach der Hilfe des Gesetzgebers zu rufen, und man wird sich auch bei neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der sozialen

Krankheiten zunächst stets ernstlich fragen müssen, ob sich der soziale Körper nicht selbst dagegen helfen kann. Man wird vielleicht auch zugeben können, daß seitens der Kreditgeber noch manches für eine Vergrößerung des Kreditschutzes geschehen könnte, aber man wird sich auf der anderen Seite darüber auch keiner Täuschung hingeben dürfen, daß die hierfür zur Verfügung stehenden Wege beschränkt sind. Wenn die Kreditinstitute in stärkerem Maße als bisher nicht nur auf einer Bilanzeinreichung, sondern auch auf einer fachmännischen Durchprüfung der Bilanz bestünden und ein einheitliches Vorgehen der Kreditinstitute in dieser Hinsicht herbeigeführt werden könnte, wenn ferner eine Möglichkeit geschaffen würde, der Kreditgewährung des einzelnen Kunden in quantitativer und qualitativer Hinsicht konsequenter nachzugehen als bisher, wenn weiterhin in ausgedehnterer Weise als bisher ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich der Bestellung von Sicherheiten und insbesondere ein Meinungsaustausch über ihre Bewertung erzielt werden könnte, vor allem aber, wenn man sich dazu entschließen würde, in allen geeigneten Fällen rücksichtslos Strafanzeige zu erstatten, so würde das sicherlich von großem Vorteil für die Wirtschaft sein. Aber eine solche Erweiterung der Selbsthilfe wird doch immer nur unter ganz bestimmten Verhältnissen von Nutzen sein. Wenn nach der Durchprüfung der Bilanz der Kreditnehmer unglücklich verlaufende Spekulationen vornimmt oder ihn unerwartete Unglücksfälle mit seinen Warenvorräten oder seinen eigenen Schuldnern treffen und er den Kreditgeber nicht darauf aufmerksam macht, so versagt die Selbsthilfe. Was aber für die Banken gilt, trifft noch in höherem Maße für den Warenkaufmann zu, dem oft nicht dieselben Erkundigungs- und vor allem Prüfungsmöglichkeiten offenstehen wie einem Kreditinstitut. Aber selbst wenn es ihm gelingt, sich über die Lage in der Branche und die Situation seiner Abnehmer auf dem Laufenden zu halten, so ist er gegen mehr oder weniger absichtliche Verschleierung auch nicht gefeit, wie ein Blick in jede beliebige Zeitung lehrt, weder gegenüber dem Kaufmann noch gegenüber dem Nichtkaufmann, der auf Abzahlung oder Stundung Ware bezogen hat.

VI.

Eine andere Frage ist es, ob nicht bei einer die Verhältnisse und Besonderheiten des modernen Geschäftslebens in stärkerem Maße als bisher berücksichtigenden Auslegung der einschlägigen Bestimmungen das heutige Gesetz genügen würde. Der § 263 des bisherigen StGB. ist ganz bewußt ein Kautschukparagraph, der die Vorteile und Nachteile einer solchen dehnbaren Bestimmung in sich birgt. Es gelingt sicherlich bisweilen, mit seiner Hilfe Straftaten zu sühnen, bei denen der Täter die Strafbarkeit einer von ihm begangenen sittenwidrigen Handlung geschickt vermeiden zu können glaubte; auf der anderen Seite fehlt ihm aber die Schlagkraft, die einer Bestimmung innewohnt, welche den Tatbestand kristallklar zum Ausdruck bringt. Läßt aber eine Bestimmung dem Täter von vornherein nicht mit voller Klarheit zum Bewußtsein kommen, daß er eine strafbare Handlung zu begehen im Begriffe ist, so hat das Gesetz den Zweck der Warnung vor der Tat und der Brandmarkung des strafbaren Geschehens verfehlt. Hierauf ist aber, wie bereits hervorgehoben wurde, da es sich in dem Kreditbetrugsfall in der Regel nicht um geborene und unverbesserliche Verbrecher handelt, besonderer Wert zu legen. Eine solche dehnbare Gesetzesbestimmung hat aber auch den Nachteil, daß die Hüter des Gesetzes sich häufig nur allzu schwer entschließen, Tatbestände, die ihnen an der Peripherie der Strafbestimmung zu liegen scheinen, zu verfolgen, namentlich in einer Zeit, in der außergewöhnlich viele Fälle vorliegen, die ganz einwandsfrei den Tatbestand des § 263 StGB. erfüllen. Hinter solchen schweren und klar zutage liegenden Delikten treten dann leicht Fälle zurück, bei denen kompliziertere Tatbestände vorliegen, die vielleicht nur dann ihren gesetz- und sittenwidrigen Charakter ganz enthüllen, wenn man sich in die besonders geartete Mentalität des kaufmännischen Sittenbegriffes hineinversetzt. Auf ein Verständnis für die Mentalität kommt es aber hauptsächlich an und darin liegt eine große Schwierigkeit für die strafverfolgenden Behörden, denn es ist zweifellos nicht ganz einfach für den Nichtkaufmann, das richtige Gefühl für den spezifisch kaufmännischen Begriff von Anstand, Sitte und Ehre zu haben. Der Sitten- und Anstandsbegriff des ehrbaren Kaufmannes hat seine Besonderheiten und Feinheiten, für die sich in langer Tradition auf Grund weit zurückreichender Erfahrungen Grundsätze und Gebräuche herausgebildet haben, für die der Nichtkaufmann, mag er mit noch so feinem Fingerspitzengefühl begabt sein, nur in den seltensten Fällen das volle Verständnis haben wird. Es darf daher kein Wunder nehmen, wenn diese Behörden die Tragweite und Bedeutung einer kaufmännischen sittenwidrigen Handlung nicht immer nach der Seite der Strafwürdigkeit hin voll erfassen, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß es wahrscheinlich nur auf wenigen Gebieten so viele völlig unsubstantiierte Strafanzeigen geben mag, wie gerade auf diesem. Da die Zuziehung eines kaufmännischen Sachverständigen oder Gremiums schon in den ersten Anfängen des Verfahrens — also namentlich bei Vorliegen von Anzeigen über Kreditbetrug und Krediterschleichung — sich nur in den seltensten Fällen als opportun erweisen wird, bleibt nichts übrig, als den Tatbestand des Kreditbetruges im Strafgesetzbuch so klar zu umschreiben, daß sich die Strafverfolgungsmaschine ohne besondere Schwierigkeiten und Hemmungen in Bewegung setzen läßt. Man hat eingewendet, daß zu einem solchen Sondergesetz gegen den Schuldner deswegen kein Anlaß vorläge, weil er häufig nicht mehr Schuld an der leichtfertigen Kreditgewährung habe, als der Gläubiger selbst. Darauf ist aber zu erwidern, daß die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Schuldner und Gläubiger den Verhältnissen nicht entspricht. Der Kaufmann wird normalerweise das Doppelgesicht des Gläubigers wie des Schuldners besitzen und, wenn dies beim Nichtkaufmann in der Regel nicht der Fall ist, so kann man darauf nur sagen, daß die Fälle des Kreditbetruges durch den Privaten zahlenmäßig keine sehr große Rolle spielen, daß es aber andererseits geradezu einen Anreiz für den Kreditbetrug darstellen

würde, wenn man den Privatmann von den Strafbestimmungen freiließe. Auch der unnachdenklichste Gigolo, der ein Auto auf Abzahlung kauft, muß wissen, ob er in der Lage ist, das Auto auch wirklich zu bezahlen. Unterläßt er diese Prüfung in leichtfertiger Weise und verläßt er sich auf irgendein Wunder, also einen Lotteriegewinn oder eine reiche Heirat, so besteht kein Grund, eine Bestrafung nicht eintreten zu lassen. Hierin liegt übrigens kein Hemmnis, sondern nur eine Förderung des reellen Abzahlungsgeschäftes. Auch in Amerika hat es sich nicht etwa nur deswegen in so hohem Maße durchsetzen können, weil die höheren amerikanischen Einkommen die Leistung der Abzahlung möglich machen, sondern weil vor allem der Käufer in rückhaltlosester Weise über seine Verhältnisse Auskunft gibt und dadurch den Verkäufer in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob die Abzahlungen auch wirklich im Bereich der Möglichkeiten stehen.

VII.

Wenn ferner bisweilen eingewendet wird, daß ein Dolus im überlieferten Sinne beim Kreditbetrug keineswegs immer vorliegen wird, daß der Schuldner sogar häufig voraussetzen wird, daß der Gläubiger über des Schuldners prekäre Lage im klaren ist und daß er in anderen Fällen wiederum die Hoffnung haben wird, er könne sich mit Hilfe des Kredites nicht nur über Wasser halten, sondern auch aus seiner jetzigen schlechten Situation sich heraushelfen, so darf das nicht dazu führen, daß der Schuldner völlig straffrei ausgeht. Der Schuldner muß wissen, daß zwischen Gläubigerschaft und Teilhaberschaft ein Unterschied ist und daß das Geld des Gläubigers nicht dem letzten Versuch dienen darf, sich noch einmal aus seiner verfahrenen Situation zu befreien. Wer mit dem Gelde des Gläubigers sozusagen spekuliert in dem Bewußtsein, daß, wenn die Spekulation fehlschlägt, der Gläubiger sein Geld verliert, ist durch einen Konkurs nicht hinreichend bestraft. Zwingt ihn das Gesetz, bevor er einen solchen unter Umständen strafbaren Schritt tut, zur reiflichen Ueberlegung, so werden sich die Fälle der leichtfertigen Kreditaufnahme wesentlich verringern. Glaubt der Schuldner, daß der Gläubiger seine Situation schon kennt, so kompromittiert er sich keineswegs dadurch, daß er den Gläubiger noch einmal ausdrücklich auf sie hinweist. Und endlich kann es nicht als Entschuldigung dienen, wenn der Schuldner sich darauf beruft, daß er sich selbst über seine Lage nicht hinreichend klargeworden sei. Wenn jemand Geld borgt und das Vertrauen eines anderen für sich in Anspruch nimmt, dann ist das erste, was man von ihm verlangen kann, daß er sich über seine eigene Situation völlig im klaren ist und diese dem Gläubiger so darstellt, wie sie ist. Die Zeiten des Römischen Rechts, in denen es erlaubt war, „invicem se circumscribere", passen nicht mehr in die heutige Zeit aus dem einfachen Grunde, weil ohne das Fundament des Vertrauens die moderne Wirtschaft zusammenbrechen muß, was bei den eine Arbeitsteilung im heutigen Sinne nicht kennenden Wirtschaftsformen der früheren Zeiten in diesem Maß nicht der Fall war.

VIII.

Es handelt sich also keineswegs um ein Sondergesetz im Interesse der Gläubiger, die ja in Reinkultur, d. h. ohne gleichzeitig Schuldnereigenschaft zu besitzen, kaum vorkommen. Geht es aber nicht anders, als auch auf diesem Gebiet mit Parteien zu arbeiten, so ist festzustellen, daß tatsächlich ein solches Gesetz viel mehr im Interesse der Schuldner- als der Gläubigerpartei liegt. Nichts untergräbt den Kredit mehr, als das Mißtrauen, und unter diesem Mißtrauen leiden die anständigen Elemente noch mehr als die weniger anständigen. Sehen die Gläubiger ihre Forderungen als gefährdet an, dann werden sie sich bemühen, ihr Geld auf andere Weise einer Verzinsung zuzuführen, und dies wird ihnen unter allen Umständen eher gelingen, als dem Kreditbedürftigen die Aufnahme von Kredit. Jedermann weiß, daß die unklaren und unbefriedigenden, aber leider aus unverständlichen Gründen anscheinend unabänderlichen Bestimmungen über das Mobiliarpfand bzw. die Sicherheitsübereignung häufig Kredithergaben auch dann hindern, wenn das bewegliche Pfand das legitime Mittel zur Sicherung eines legitimen Geschäftes sein würde. Die Unzulänglichkeit des Gläubigerschutzes bei dieser Art des Pfandes hindert häufig an der Durchführung ganz legitimer Geschäfte, worunter gerade der anständige Schuldner in starkem Maße leidet, wie die häufigen Klagen der Landwirtschaft über die Schwierigkeiten, einen vernünftig gesicherten Mobiliarkredit zu erlangen, am besten beweisen. Aehnlich verhält es sich mit der Zession von Forderungen, wo die schlechten Erfahrungen, die der ungeschützte Gläubiger mit gewissenlosen Schuldnern gemacht hat, dazu geführt haben und wahrscheinlich in steigendem Maße dazu führen werden, daß auch Schuldner mit anständiger Gesinnung und mit ganz einwandfreien Forderungen nicht in der Lage sind, einen durch sie gesicherten Kredit zu erhalten. Tatsächlich schützt also das zu erlassende Gesetz nicht in erster Linie den Gläubiger, sondern in viel höherem Maße den Schuldner, dem die Existenzmöglichkeit genommen wird, wenn die Zunahme des Mißtrauens das Kreditinstrument lahmlegt.

Man hat endlich den Einwand gemacht, daß der Gläubiger zu allzu großer Leichtfertigkeit verführt werden könnte, wenn er sich durch strafgesetzliche Bestimmungen gegen einen Kreditbetrug geschützt sieht. Hierauf kann man nur erwidern, daß es vielleicht Fälle geben mag, in denen der Gläubiger dem Schuldner ohne jede Prüfung den Kredit aufdrängt und daß er dies mit noch leichterem Herzen tun wird, wenn er glaubt, der Schuldner würde sich durch das Strafgesetzbuch abhalten lassen, einen Betrug an ihm zu verüben. Aber einmal hat ja der Gläubiger recht wenig davon, wenn er nicht sein Geld, der Schuldner aber einige Monate Gefängnis bekommt. Andererseits aber ist es gerade der Zweck eines solchen Gesetzes, eine gewisse Vertrauensatmosphäre wieder herbeizuführen. Es ist natürlich durchaus möglich, daß, solange ein solches Gesetz noch nicht angewendet ist, und damit seine Bedeutung dem Schuldner noch nicht so klargeworden ist wie dem Gläubiger, der Schuldner unter Ausnutzung des vom Gläubiger erhofften Schutzes des Gesetzes noch ungenierter unberechtigte Kredite an sich ziehen wird, wie vorher, oder es wenigstens versuchen wird. Aber schon die ersten Aburteilungen werden die Wirkung hervor-

bringen, die das Gesetz bezweckt, nämlich die eines Warnungssignals vor leichtfertiger und unanständiger Kreditaufnahme. Man wird sich also nicht mit Rücksicht auf einige leichtfertige Gläubiger davon abhalten lassen dürfen, ein Gesetz zu erlassen, das in hohem Maße dazu beitragen wird, das verschwundene Vertrauen wiederherzustellen.

IX.

Man wird bedauern, daß das Zustandekommen eines Gesetzes sehr viel Umstände macht und ein Uebermaß an Zeit in Anspruch nimmt, und daß man daher auf gesetzliche Bestimmungen gegen den Kreditbetrug noch nicht für die allernächste Zeit rechnen darf. Man wird vor allem aber auch der Ansicht entgegentreten müssen, als ob eine Gesundung mit der Zeit ganz von selber eintreten würde. Wer dies hofft, verkennt das Maß an Mißtrauen und Vertrauenslosigkeit, das unser wirtschaftliches Leben, man kann ruhig sagen, beherrscht. Zu dem Mißtrauen des einen in die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen des anderen tritt das Gefühl der Hoffnungslosigkeit, die Ueberzeugung, daß alles Wirtschaften keinen Sinn hat, solange die fortgesetzt steigenden Lasten ein Vorwärtskommen und eine Kapitalbildung verhindern. Zeigt sich in solchen Zeiten, daß der ehrliche und anständige Kaufmann gehandikapt ist gegenüber dem skrupellosen, so bringt der Sieg des moralisch Anrüchigen die Reaktionsfähigkeit gegen das Unmoralische in immer weiteren Kreisen zum Erliegen, und da man auf eine rasche Beseitigung der Gründe und Zustände, die zu der moralischen Lauheit geführt haben, leider nicht rechnen darf, so ist es um so notwendiger, wenigstens gegen ihre Folgen energisch anzukämpfen und alles zu tun, um denen zu Hilfe zu kommen, die noch an kaufmännische Sitte und kaufmännischen Anstand glauben. Je eher diese Hilfe kommt und je durchgreifender sie ist, vor um so größeren Schaden wird sie die deutsche Wirtschaft bewahren. Wird ein solches Gesetz später wenig angewandt, weil die Rückkehr zu kaufmännischem Anstand und Sitte es nicht mehr erforderlich macht, um so besser, — um so schlimmer freilich, wenn seine Nichtanwendung auf die Gleichgültigkeit der Gesetzeswächter gegen die Bedürfnisse des ehrbaren Kaufmannes zurückzuführen wäre.

Das Problem der Auslosungsrechte.

Von Geh. Finanzrat Dr. **Ewald Moll**, Berlin.

I.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Aufwertung der öffentlichen Anleihen, insbesondere der vom Deutschen Reich aufzuwertenden Anleihen, wie sie seitens der gesetzgebenden Körperschaften durch das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 festgesetzt worden ist, die Gemüter nicht zur Ruhe kommen lassen will. Die einen sind mit der Scheidung von Alt- und Neubesitz nicht zufrieden. Beide Gruppen halten sich für nachträglich neu geschädigt, weil die anfänglichen Börsenkurse für die zum Umtausch erhaltenen Altbesitz- und Neubesitzanleihen seit der Börseneinführung November 1926 bzw. Februar 1927 stark gesunken sind. Wieder andere glauben sich durch die Bestimmungen über die Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten, die das Gesetz sozial und kulturell bedürftigen physischen und juristischen Personen bzw. Anstalten in einem (jetzigen) Jahresbetrage von zusammen ungefähr 85 Millionen RM zukommen läßt, nicht auskömmlich bedacht und verlangen neue Vergünstigungen. Wiederum andere Stimmen wenden sich gegen die Art der Aufwertung des Altbesitzes überhaupt, die durch Gewährung von innerhalb 30 Jahren auslosbaren und erst dann mit aufgelaufenen 4½ pCt. Zinsen einlösbaren Auslosungsrechten vorgenommen worden ist, während man zum Umtausch ein neues Anleihepapier mit laufenden Zinsen erwartet hatte. Schließlich sind natürlich sämtliche früheren Anleihebesitzer mit dem einmal zum Gesetz gewordenen Ausmaß der Aufwertung (12½ pCt. für Altbesitz und 2½ Ct. für Neubesitz) nicht zufriedengestellt; sie glauben, daß eine höhere Aufwertung für das Reich tragbar gewesen wäre, wobei der Neubesitz nicht in dem Maße hätte benachteiligt werden dürfen.

Es ist sicher, daß die im Gesetz vom 16. Juli 1925 getroffene Regelung keine durchaus ideale Lösung der Aufwertung ist. Zufriedengestellt wären alle Anleihebesitzer natürlich nur durch eine 100prozentige Aufwertung, die aber bei dem unglücklichen Ausgang des Krieges und unter den Auswirkungen der Nachkriegszeit nur als eine Utopie bezeichnet werden kann. Auch eine andere, insbesondere höhere und frühzeitigere Aufwertung des Alt- und Neubesitzes ist bei den Beratungen des Gesetzes von Juli 1925 als finanziell untragbar bezeichnet worden. Eine höhere Aufwertung nachträglich festzusetzen, kann bei der finanziell äußerst angespannten Lage des Reichs jetzt und in der Folgezeit kaum ernstlich zur Erörterung kommen. Außerdem muß im Interesse einer ruhigen Fortentwicklung die neue Aufrollung der Aufwertungsfrage unterbleiben.

Während Professor Dr. Apt in seiner im Juni 1927 erschienenen Schrift „Zur Reform der Anleihe-Ablösung" und letzthin der frühere Reichsminister der Finanzen Dr. Reinhold in seiner Artikelserie „Die Reichsfinanzreform" im Artikel im „Berliner Tageblatt" Nr. 506 vom 26. Oktober 1929 für eine Verzinsung nicht nur des jetzigen Altbesitzes, sondern auch des Neubesitzes durch Gewährung einer verzinslichen Umtauschanleihe eingetreten sind, hat Bankier Otto Auerbach in seinem Aufsatz „Das Problem der Auslosungsrechte nebst einem Vorschlag zu seiner Lösung" im „Bank-Archiv" Nr. 24 vom 15. September 1929 (S. 448 ff.) seinen Vorschlag der Gewährung einer verzinslichen Anleihe auf die für Altbesitz gewährten Auslosungsrechte beschränkt offenbar mit der Ueberlegung, daß er nur eine solche Regelung vorschlagen wolle, die ohne höhere Belastung des Haushalts durchzuführen sei. Mit einer solchen Vorbemerkung ist auch sein Artikel „Auslosungsschein oder Rentenpapier" in den „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 281 vom 15. Oktober 1929 eingeleitet, wo der wesentliche Inhalt des Aufsatzes im „Bank-Archiv" wiedergegeben worden ist.

Die Prüfung der Sachlage durch den Bankier Auerbach und seine eingehend dargelegten Vorschläge dürfen weitestes Interesse beanspruchen, weil ein kenntnisreicher Bankfachmann sich zu Problemen äußert, die aufs engste mit dem Bank- und Börsenwesen verknüpft sind.

Der Auerbachsche Aufsatz im „Bank-Archiv" zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die Aufgaben der Kurspflege behandelt. Hier wird unter anderem darauf hingewiesen, daß die Einführungskurse für Alt- und Neubesitz bereits in der ersten Zeit starken Schwankungen unterlegen haben, worauf dann in der Zeit von Juli bis Oktober 1927 ein rapider Niedergang der beiderseitigen Kurse eingetreten sei. Auerbach macht dem Reich u. E. zu Unrecht den Vorwurf nicht genügender Kurspflege.

Im zweiten Abschnitt werden der auf Grund des § 15 des Anleiheablösungsgesetzes zu bildende Anleihe-Tilgungsfonds, seine Aufgaben, seine Zusammensetzung usw. behandelt. Es werden auch Vorschläge gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art gemacht. Die ebenfalls zur Zuständigkeit des Reichsfinanzministeriums gehörende Verwaltung des Tilgungsfonds kann an dieser Stelle, wo über das Problem der Auslosungsrechte gesprochen werden soll, um so mehr unerörtert bleiben, weil die von Auerbach im dritten Abschnitt behandelte „Mobilisierung des Tilgungsfonds im Interesse der Altbesitzer" nur der erste, nicht zwingend notwendige Schritt zu seinem weiteren, großen Ziel ist, die gesamten Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe umzuwandeln, was Auerbach (a. a. O. S. 452) „Rationalisierung des gesamten Altbesitzes" nennt. In dem Artikel „Auslosungsschein oder Rentenpapier" in den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 15. Oktober 1929 erörtert Auerbach die Auflösung des Anleihe-Tilgungsfonds auch nur nebenher zum Schluß seiner Ausführungen.

Wir können uns daher in unserm heutigen Aufsatz allgemein auf die Frage „Auslosungsschein oder Rentenpapier?" beschränken. Wir werden hierbei zunächst die Frage prüfen, ob denn tatsächlich die allgemeine Abneigung gegen die Auslosungsrechte als Lospapier so stark ist und ob andrerseits die Vorteile des Umtausches der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe so überwiegend sind, daß — theoretisch gesprochen — an den von Auerbach vorgeschlagenen Umtausch herangetreten werden müßte. Sodann wäre zu prüfen, ob der von Auerbach vorgeschlagene Weg der freiwilligen Konvertierung in eine 6prozentige Anleihe unter 20prozentigem Kapitalverzicht zu einem nennenswerten Ergebnis führen würde und ob schließlich dieser 4 bis 5 Jahre nach dem Anleiheablösungsgesetz vorzunehmende Umtausch der Auslosungsrechte in Rentenpapiere unverhältnismäßige Unkosten und Mühen verursachen würde, so daß etwa schon deshalb von einer Durchführung der Auerbachschen Vorschläge abgesehen werden müßte, besonders wenn hierzu die Gesetzgebungsmaschine neu in Tätigkeit treten müßte.

II.

Bevor wir also die Vorschläge von Auerbach und ihre Durchführung näher erörtern, wollen wir prüfen, ob denn tatsächlich in weitesten Kreisen eine so starke Abneigung gegen die Auslosungsrechte besteht, weil diese erst innerhalb 30 Jahren (jetzt also noch innerhalb 26 Jahren) nach Art eines Lotteriepapiers ausgelost und erst dann mit dem Zinsenbetrag der vergangenen Jahre eingelöst werden. Es muß zunächst geprüft werden, ob bei den Besitzern der Auslosungsrechte in überwiegendem Umfange das Verlangen nach einer laufenden Verzinsung besteht.

Zunächst scheiden sämtliche Bezieher einer Wohlfahrts- und Vorzugsrente mit ihren zusammen etwa 75 Millionen RM Auslosungsrechten (zum Rückzahlungswert von 375 Millionen RM) aus. Die Wohlfahrtsrente läuft seit 1926 für 15 Jahre (bis 1941); dann nehmen die zugrunde liegenden Auslosungsrechte wieder an den noch 15 Jahre laufenden Verlosungen teil; Anstalten, die jetzt Wohlfahrtsrente beziehen, werden sich schwerlich zu einem Umtausch entschließen, der ihnen erst nach 15 Jahren Aenderungen bringen würde, die (nach dem Auerbachschen Vorschlag) nur durch einen Kapitalverzicht von 20 pCt. zu erkaufen wären. Aehnliche Erwägungen werden von den Vorzugsrentenbeziehern angestellt werden, die in ihrer großen Mehrzahl wohl mit der Lebenslänglichkeit der Vorzugsrente rechnen. Ebenso sind an der vorgeschlagenen Regelung der Einführung einer festen Verzinsung diejenigen Besitzer von Auslosungsrechten nicht interessiert, die gemäß § 24 des Anleiheablösungsgesetzes auf die Teilnahme an den Auslosungen verzichtet haben, um sich für den Fall ihrer späteren Bedürftigkeit eine Vorzugsrente zu sichern. Insbesondere sind an der neuen Regelung alle jetzigen Bezieher einer Vorzugsrente nicht interessiert, die für ihre einfache Rente nur zeitweilig auf die Teilnahme an den Verlosungen verzichtet haben, aber nach ihrem 60. Lebensjahr durch gänzlichen Verzicht auf das Auslosungsrecht die erhöhte (dann auch lebenslänglich werdende) Vorzugsrente erreichen wollen. Alle Bezieher von Wohlfahrts- und Vorzugsrente, die sich schon jetzt für den Umtausch der Auslosungsrechte in die neue verzinsliche Anleihe entscheiden wollen, könnten dahingehende Anträge für ihre für die Rente gesperrten Auslosungsrechte nur stellen und damit die Auslosungsrechte für den späteren Umtasuch zur Verfügung stellen, wenn ihnen dies durch eine Aenderung der §§ 23 und 27 des Anleiheablösungsgesetzes ermöglicht wird; dieses Gesetz müßte also auch in dieser Hinsicht geändert werden.

Ganz allgemein muß dann aber zu Gunsten der Auslosungsrechte, wenn von ihrem Nachteil der Auslosbarkeit erst innerhalb 30 Jahren gesprochen wird, gesagt werden, daß sich dies gefährlicher anhört, als es in Wirklichkeit ist.

Vorab sei hierzu bemerkt, daß die für Altbesitz gewährten zusammen ungefähr 10 Millionen einzelnen Auslosungsrechte (in Abschnitten von 12,50, 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 RM) zwecks Vereinfachung des jährlichen Verlosungsgeschäfts (statt mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 10 000 000) nur bezeichnet sind mit den Nummern 1 bis 90 000; diese Nummern laufen dann aber durch für die je durch einen großen Buchstaben (A bis G) kenntlichen 7 Wertabschnitte und auch für zahlreiche, wiederum durch eine Zahl gekennzeichneten

Gruppen; auf diese Weise wird mit technischer und zeitlicher Vereinfachung durch je eine der jährlich gezogenen 3000 Nummern eine große Vielheit an einzelnen Auslosungsrechten ausgelost.

Zwar ist es richtig, daß jemand, der für 40 000 Papiermark Altbesitzanleihen Auslosungsrechte von nominell 1000 RM gewährt erhalten hat, diese Auslosungsrechte (falls er bei der Anmeldung keine andere Stückelung, etwa 10 Stück zu 100 RM, beantragt hat) in zwei Auslosungsrechten zu je 500 RM zugewiesen erhalten hat; er hat also, da bei der Zuteilung der Auslosungsrechte stets auf die Verschiedenheit der Nummern geachtet wurde, mindestens zweimal innerhalb 30 Jahren die Auslosungschance; äußerstenfalls kann er natürlich mit einem oder beiden Auslosungsrechten von je 500 RM erst im letzten Jahre (1955) ausgelost werden. Aehnliches kann jemandem passieren, der nur ein Auslosungsrecht kleinster Stückelung zugeteilt erhalten hat. Wer dagegen z. B. zusammen nominell 875 RM Auslosungsrechte gewährt erhalten hat, hat schon — bei der stets befolgten Zuteilung verschiedener Nummern zwischen 1 bis 90 000 — zeitlich mehr verteilte Chancen, denn ihm sind, falls er nicht den besonderen Wunsch nach kleineren Stücken (etwa 8 zu 100, 1 zu 50 und 1 zu 25 RM, also nach 10 Auslosungsrechten) ausgesprochen hatte, zugeteilt: Auslosungsrechte in 4 Abschnitten zu je 200 RM sowie je ein Abschnitt zu 50 und 25 RM, zusammen also 6 Auslosungsrechte, die innerhalb von 30 Jahren wohl bei verschiedenen Ziehungen ausgelost werden. Hat jemand aber für seinen Altbesitz 10 000 oder sogar 30 000 RM Auslosungsrechte gewährt erhalten und sind ihm diese auch nur in Abschnitten von je 1000 RM (mit verschiedenen Nummern) zugeteilt worden, so wird er nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit im ersteren Falle etwa alle 3 Jahre, im letzteren Falle wohl jedes Jahr durch eine Ziehung begünstigt werden; man kann also im letzteren Falle schon beinahe von einem Kapital mit tatsächlichem Rentenbezug sprechen. Ohne Zweifel liegt eine solche Kapitalanlage bei den Besitzern von 100 000 RM und mehr Auslosungsrechten, den großen Vermögensverwaltungen der Stiftungen, Sparkassen usw., vor; da das größte Auslosungsrecht ein solches von nominell 1000 RM ist, so sind bei Vermögensverwaltungen mit nominell 100 000 RM und mehr Auslosungsrechten (mit je anderen Nummern) also 100 oder mehr Auslosungsrechte innerhalb von 30 Jahren auszulosen. Man kann also wohl sagen, daß bei einem Besitzer von nominell 10 000 RM Auslosungsrechten der Wunsch nach Umtausch der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe nur gering ist, der Wunsch nach Umtausch bei einem Besitzer von nominell 30 000 RM ganz zurücktritt, wenn es sich stets nicht um Kursvorteile der neuen Anleihe (vgl. unten zu III.), sondern nur um die Erreichung jährlicher gleicher Bezüge handelt.

Daß Besitzer von geringeren Beträgen von Auslosungsrechten, etwa von nominell 6000 RM, sich schon Aussichten auf jährlich annähernd gleiche Auslosungschancen schaffen können, indem sie sich durch Vermittlung einer Bank 60 Auslosungsrechte zu 100 RM, 120 zu 50 RM, 240 zu 25 RM oder sogar 480 zu 12,50 RM mit gemischten Nummern zulegen, braucht hier wohl nicht näher dargelegt zu werden. Es sollen tatsächlich schon zahlreiche Besitzer von wenigen tausend RM Auslosungsrechten nach dieser Richtung verfahren; namentlich dürfte dies Verfahren für die von Auerbach selbst (S. 449 Anmerkung 2) erwähnten kurzfristigen Spekulationen auf Verlosungsgewinne vor den Ziehungen angewandt werden.

Nachdem wir soeben die angeblichen Nachteile der Auslosungsrechte wegen der Unsicherheit des Zeitpunkts der Ziehung innerhalb 30 Jahren erörtert haben, wollen wir auch — zunächst wiederum allgemein — die Vorteile einer zum Umtausch hinzugebenden verzinslichen Anleihe untersuchen. Wir prüfen nunmehr umgekehrt, welche Vorteile — abgesehen wiederum von allen Kursgewinnerwägungen — dem Anleihekleinbesitzer, der zugegebenermaßen allgemein von seinem Kapital einen regelmäßigen Zinsgenuß erwartet, zugewandt werden und ob diese Vorteile so bedeutsam sind, daß deretwegen die große Umtauschaktion, wie Auerbach sie im Endergebnis für sämtliche ausgegebenen (anfänglich 10 Millionen) einzelnen Auslosungsrechte unternommen haben möchte, in die Wege geleitet werden soll. Wir folgen hierbei zunächst dem Vorschlag von Auerbach, der (S. 451 links) im Tausch gegen nominell 25 RM Auslosungsrechte (im Rückkaufswert von 125 RM) je 100 RM der neuen, zu 6 pCt. verzinslichen Anleihe anbieten lassen möchte. Auerbach will also, um neue Anleihestücke unter 100 RM zu vermeiden, alle früheren Besitzer von Altbesitz von weniger als 1000 Papiermark vom Umtausch ausschließen; das wären, wenn man die Zahlen der sogenannten Anleihedenkschrift (Reichstagsdrucksache Nr. 474 von 1928 Seite 32) über die gestellten Stückeumtauschanträge auch für den Anteil der bewilligten Anträge gelten lassen will, ungefähr 685 000 Anleihebesitzer oder nahezu 18 pCt. sämtlicher Anmelder. Die allerkleinsten Anleihebesitzer mit nur 12,50 RM gewährten Auslosungsrechten wären also an sich schon — vom Zukauf abgesehen — von den von Auerbach geplanten Vergünstigungen ausgeschlossen; dasselbe würde für die Besitzer solch kleiner Schuldbuchkonten gelten. Sie alle hätten aber ihren Vorteil angeblich in der besseren Verkaufsmöglichkeit ihrer Auslosungsrechte, wie dies auch z. B. von Breska in seinem Aufsatz „Das Zinsproblem der Auslosungsrechte" im Bank-Archiv Nr. 18 vom 15. Juni 1928 S. 351 annahm. Außerdem kommt in Betracht, daß — abgesehen von bereits erfolgten Ziehungen — wohl der größte Teil jener kleinsten Auslosungsrechte im Wege der Barablösung der Anleihekleinbeträge gemäß § 47 Anleiheablösungsgesetzes und auf Grund der Vergünstigung der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1926 (vgl. Anleihedenkschrift S. 28 zu V) eingelöst worden ist.

Als kleinste Anleihebesitzer, die von den Vorschlägen von Auerbach Nutzen haben sollen, kämen dann die Altbesitzer von 1000, 1500 und 2000 Papiermark mit ihren gewährten nominell 25, 37,50 und 50 RM Auslosungsrechten (mit Rückkaufswert von 125, 187,50 und 250 RM) in Betracht. Wenn wir auch hier wiederum die Zahlen der Anleihedenkschrift über die gestellten Stückeumtauschanträge verwenden, so würden zusammen etwa 1⅓ Millionen Besitzer von Auslosungsrechten jener kleinen Beträge die neue Anleihe erhalten können; dazu würden die entsprechenden Besitzer von Schuldbuchkonten kommen; von der Zahl würden die bereits auf Grund

der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. September 1926 eingelösten Auslosungsrechte sowie die bereits bei einer Ziehung ausgelosten Auslosungsrechte abzuziehen sein; immerhin dürfte die Zahl der für einen Umtausch in Betracht kommenden Besitzer von Auslosungsrechten von nominell 25, 37,50 und 50 RM (mit Rückkaufswert von 125, 187,50 und 250 RM) noch ungefähr 1 Million sein, wobei die Besitzer der Auslosungsrechte von nominell 37,50 RM die sich ergebende Spitze von 12,50 RM anderweitig abgeben oder durch Zukauf ergänzen müßten.

Was wäre der Zinsgenuß jener 1 Million Anleihebesitzer, die sich bereit fänden, auf 20 pCt. des Kapitals zu verzichten, um statt an Auslosungen an Zinsenzahlungen teilzunehmen? Der Zinsenbetrag der 6prozentigen Anleihe wäre schätzungsweise für rund 500 000 Anleihebesitzer jährlich 6 RM und für die übrigen 500 000 Anleihebesitzer jährlich 12 RM! Auch wenn statt 1 Million Besitzer solch kleiner Auslosungsrechte im ganzen nur noch ½ Million vorhanden wäre, würde es doch wirtschaftlich ein Unding sein, für sie einen Umtausch nach dem Vorschlage von Auerbach herbeizuführen. Selbstverständlich kämen hier nur Zinsscheine für ein ganzes Jahr in Betracht, also jährlich für 6 bzw. 12 RM; auch müßte wohl nach dem Vorschlage von Auerbach (S. 452 links unten) der Steuerabzug unterbleiben; ferner müßte man sogleich die Zinsscheine für die ganzen 26 Jahre mitgeben. All dies wäre ein Aufwand an Zeit und Kosten, der nicht im Verhältnis steht zu den 6 oder 12 RM jährlichen Zinsen. Selbst wenn nach dem Vorschlag von Professor Dr. Apt in der „Berliner Börsen-Zeitung" Nr. 561 vom 1. Dezember 1927 (vgl. die Besprechung seines Buches „Die Reform der Anleihe-Ablösung", Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1927, im „Bank-Archiv" Nr. 10 vom 15. Februar 1928 S. 186) die unrationelle Herstellung kleinster Anleihestücke mit Zinsscheinen dadurch vermieden würde, daß man die neue verzinsliche Umtauschanleihe in weitestem Umfange ins Reichsschuldbuch verwiese, wie es auch inzwischen im Kriegsschädenschlußgesetz für Schadensgrundbeträge über 20 000 M geschehen ist, ist dies doch kein gangbarer Weg. Wie schon an der soeben genannten Stelle im „Bank-Archiv" v. 15. Februar 1928 vom Verfasser gesagt worden ist, mag diese Zwangsregelung bei der drückenden Finanzlage des Reichs (bei einem Schlußentschädigungsbetrage von rund einer Milliarde RM) gerechtfertigt sein für größere Beträge; die zwangsweise Eintragung zum Reichsschuldbuch ist aber wohl nicht zulässig für kleine und kleinste Beträge einer Anleihe, die das Reichsschuldbuch auf 2½ Jahrzehnte hinaus mit anfänglich ½ Million (sich durch die Tilgung verringernden) neuen Schuldbuchkonten und mit jährlich ebensoviel kleinen Zinszahlungen von 6 und 12 RM durch die Post belasten würde. Hinzu kommt, daß gerade die kleinsten Anleihebesitzer im Falle der Not immer die Möglichkeit des Verkaufs auszureichender Stücke haben müßten, zumal ihnen bei so kleinen Beträgen die Geldbeschaffung durch Beleihung (Verpfändung im Schuldbuch) verschlossen ist. Die etwa für 2½ Jahrzehnte mit der neuen Umtauschanleihe zwangsweise ins Reichsschuldbuch verwiesenen Besitzer bisheriger kleiner Auslosungsrechte würden es nicht verstehen und würden sich nie und nimmer mit dieser Ankettung freiwillig einverstanden erklären, wo sie doch bisher die Möglichkeit haben, ihre kleinen Auslosungsrechte jederzeit zu verkaufen, bei Schuldbucheintragung nach vorherigem, jederzeit möglichen Stückeausreichungsantrag.

Hieran würde sich eigentlich die Frage anschließen, bei welchem nominellen Betrage der bisherigen Auslosungsrechte (bzw. bei welchem Betrage des Rückkaufwertes) denn der Umtausch in eine neue, verzinsliche Anleihe gerechtfertigt wäre vom Standpunkte des Besitzers der Auslosungsrechte, der fortlaufende Zinsen wünscht. Diese Frage müßte zugleich im Einklang mit der möglichst glatten Durchführung des Auerbachschen Vorschlages des 20prozentigen Kapitalverzichts beantwortet werden. Wenn Auerbach vorgeschlagen hat, im Umtausch gegen je 25 RM Auslosungsrechte (mit einem Rückkaufswert von 125 RM) je 100 RM der neuen 6prozentigen Anleihe zu gewähren, so ergibt sich — um einen 20prozentigen Kapitalverzicht oder um ein Fünftel ebenfalls glatt durchführen, d. h. um bei der technischen Durchführung des Umtausches einfach verfahren zu können —, daß die Umtauschoperation dann erst bei dem fünfmal höheren Betrag einsetzen kann; für den Umtausch würden also erst Auslosungsrechte von zusammen nominell 125 RM (mit einem Rückkaufswert von 625 RM) in Betracht kommen, für die eine neue Anleihe zum Betrage von 500 RM hingegeben würde, deren halbjährlicher Zinsenbetrag dann 15 RM wäre.

Wenn man diese Grenze für die Gewährung der Umtauschmöglichkeit zwischen Auslosungsrechten und neuer verzinslicher Anleihe setzen würde, so würde dies — in Anlehnung an die in der Anleihedenkschrift S. 32 für den Stückeumtausch bis zu 4000 Papiermark angegebenen Zahlen[1]) — bedeuten, daß nahezu 75 pCt. aller Besitzer von Auslosungsrechten von der von Auerbach erstrebten Vergünstigung des Umtausches eines Lospapiers gegen ein Rentenpapier ausgeschlossen sein würden, und zwar der gesamte Anleihekleinbesitz von früher bis 4500 Papiermark. Die sozialpolitisch gut gedachten Vorschläge von Auerbach könnten sich dann nicht mehr für diese kleinen Anleihebesitzer auswirken, nur noch für die übrigen Schichten der Anleihebesitzer. Da wir oben schon dargetan haben, daß bei einem Besitz von nominell 10 000 RM Auslosungsrechten (mit einem Rückkaufswert von 50 000 RM) sowie bei allen Besitzern selbst kleinerer Beträge, aber mit zahlreichen kleingestückelten Auslosungsrechten mit verschiedenen Nummern, der Wunsch nach Umtausch der Losanleihe in eine verzinsliche Anleihe stark zurücktritt — vor allem dann, wenn er mit einem 20prozentigen Kapitalverzicht

[1]) Die Statistik S. 32 stellt fest, daß 2,83 Millionen Stückeanmeldungen bis zu 4000 PM mit einem Gesamtbetrage von 4,65 Milliarden PM 73,24 pCt. der gesamten 3,86 Millionen Stückeanmeldungen mit einem Gesamtbetrage von 31,58 Milliarden PM ausmachten. In der Statistik ist als nächste Gruppe die von „mehr als 4000 bis 8000 RM" gebildet (mit 486 177 Stückeanmeldungen zum Gesamtbetrag von 2,92 Milliarden PM), auf die 12,60 pCt. aller Stückeanmeldungen entfielen. Auf die 3,31 Millionen Stückeanmeldungen bis zu 8000 PM entfielen hiernach 7,57 Milliarden PM oder 85,84 pCt. aller Stückeanmeldungen, so daß man die Stückeanmeldungen bis zu 4500 PM, die nach den Ausführungen oben von der von Auerbach erstrebten Vergünstigung des Umtausches ausgeschlossen sein würden, weil hierauf höchstens 112,50 RM Auslosungsrechte entfallen (mit einem Rückkaufswert von 562,50 RM), auf ungefähr 75 pCt. aller Stückeanmeldungen schätzen darf, was auch einschließlich des Reichsschuldbuchs gelten wird.

erkauft werden soll —, so ist der Gedanke von Auerbach, dem Kleinbesitzer zu helfen, wohl praktisch undurchführbar. Sein Vorschlag, der ja eine freiwillige Konversion, keine (gesetzlich erzwungene) Zwangskonversion sein soll, würde in seiner Ausführung ein Torso bleiben, d. h. in bedeutendem Umfange würde — neben den neuen verzinslichen Anleihestücken und neben den im Reichsschuldbuch als neue 6prozentige Anleihe umgeschriebenen Anleihebeträgen — noch die durch das Gesetz von 1925 geschaffene Ablösungsanleihe mit ihren noch weiter (in noch 26 Jahren) tilgbaren Auslosungsrechten bestehen bleiben, mit ihrem eigenen Verwaltungsdienst, insbesondere den jährlichen Auslosungen.

Es soll nicht unterlassen werden, nebenbei noch auf eine andere allgemeine Ausführung von Auerbach, die er (a. a. O. S. 448) über die Unbeliebtheit der Auslosungsrechte als Losanleihe macht, hinzuweisen. Er teilt mit, daß die Besitzer kleiner Auslosungsrechte den Wert der im Laufe von 30 Jahren auslosbaren Auslosungsrechte nicht zu schätzen wüßten und daß deshalb notwendigerweise in überaus vielen Fällen irgendeine Gelegenheit zum Verkauf der unzweckmäßigen Kapitalanlage wahrgenommen würde, so daß innerhalb 30 Jahren mit einer Besitzumschichtung der Auslosungsrechte aus den Händen des Kleinbesitzes zu rechnen sei. Hierzu ist zu sagen, daß die Besitzumschichtung nicht nur bei den kleinen Auslosungsrechten eintreten mag, sondern sie würde in ähnlichem Umfange auch bei einer verzinslichen 6prozentigen Umtauschanleihe eintreten, wenn bei einem Anleihestück von 100 oder 200 RM die Verkaufsnotwendigkeit eintritt, weil eben die Zinsen von 6 oder 12 RM zur Deckung dringlichster Schulden nicht ausreichen; die Not zwingt dann eben zum Verkauf des Anleihestücks, mag es nun ein Lospapier oder ein verzinsliches sein.

III.

Wenn wir die Frage beantworten, ob bei einer freiwilligen Konversion nach den Vorschlägen von Auerbach mit einem nahezu vollständigen Umtausch der bisherigen Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe zu rechnen ist, so müssen wir zum Teil an das im vorigen Abschnitt Gesagte anknüpfen. Es wäre ein Unding, wenn man $^1/_2$ Million Stücke der neuen Umtauschanleihe zu 100 und 200 RM mit einem jährlichen Zinsenbetrag von je 6 und 12 RM ausfertigen lassen würde; ferner würde man einen freiwilligen Umtausch jener kleinen Auslosungsrechte nicht erreichen, wenn man — statt Stückeausfertigung — die neuen verzinslichen Anleihebeträge zwangsweise zum Reichsschuldbuch verwiese. Wenn man dann noch mit der „Psyche des kleinen Mannes" rechnet, der es beim Umtausch der alten Anleihen in Auslosungsrechte nicht verstehen wollte, daß das kleinste Anleihestück für den Umtausch 500 PM war und daß Beträge unter 500 PM sowie Spitzen über je 500 PM ausfallen mußten, so wird man der ganzen freiwilligen Umtauschaktion nach dem Plan von Auerbach keinen großen Erfolg bei der Masse voraussagen können, wo bei dem Umtausch als erstes der Kapitalverzicht um 20 pCt. verlangt wird, von 125 auf 100 RM, von 250 auf 200 RM, von 625 auf 500 RM usw. Der aufmerksam rechnende Anleihebesitzer wird sich sagen, daß der neue Zinsfuß von 6 pCt. nur ein künstlicher, täuschender sei, weil sich für das hingegebene Kapital nur ein Zinsfuß von 4,8 pCt. ergebe.

Auerbach rechnet weiter (a. a. O. S. 451) mit dem schnell und allgemein durchdringenden Wunsche der Besitzer der bisherigen Auslosungsrechte, bald ein Rentenpapier zu erhalten, weil dieses einen etwa 22 pCt. höheren Kurs erreichen werde. Die Erwägungen der Kursspekulation könnten nicht von der Reichsfinanzverwaltung oder einer andern offiziellen Stelle, sondern höchstens von den Banken und Sparkassen als den Beratern der Besitzer von Auslosungsrechten ausgehen, wie ja auch Auerbach in seinem Artikel in den „Münchener Neuesten Nachrichten" diese Hoffnung öffentlich ausspricht. Die Kursentwickelung der späteren Anleihe hängt aber von so vielen Zufälligkeiten ab, daß man sich hüten wird, bestimmte Hoffnungen bei Gelegenheit einer Propaganda für den Umtausch zu erwecken. Auerbach macht ja auch im „Bank-Archiv" schon selbst (a. a. O. S. 451 unten rechts) auf eine Gefahrenquelle bei der Kursentwickelung aufmerksam, indem er sagt, daß ein Mißerfolg des Angebots des Umtausches dann zu erwarten sei, wenn „für die neue Konsolidierungsanleihe eine noch schlechtere Kurspflege und ein Absinken des Kurses unter die jetzige Parität zu befürchten wäre". Hier wird beinahe dem Reichsfinanzministerium die Verantwortung für die Erreichung eines Kurses von 76 pCt. und dessen Stabilisierung durch geeignete Kurspflege übertragen.

Ob sich ein Kurs von 76 nur bildet, wenn die neue Anleihe (innerhalb 27 Jahren, von 1930—1956) zu pari heimgezahlt wird (nach jährlichen Auslosungen), wie Auerbach es (a. a. O. S. 452 Mitte) erörtert, oder ob der Kurs etwa sinken wird, wenn (nach seinem weiteren Vorschlage darunter) eine wesentliche Ersparnis im Tilgungsaufwand erreicht werden soll, indem die Tilgung nicht durch Verlosung zu pari erfolgen muß, sondern möglichst durch freien Rückkauf am Markte, ist eine weitere Frage, die heute nicht mit Sicherheit für 25 Jahre hinaus zu beantworten ist. Jedenfalls rechnet Auerbach selbst mit einem späteren Kursdruck, denn er macht hierzu (a. a. O. S. 452 oben) Vorschläge für eine besondere Kurspflege seitens der Reichsfinanzverwaltung.

Da wir im vorigen Abschnitt wohl nachgewiesen haben, daß Besitzer größerer Beträge von Auslosungsrechten (von nominell 10000 RM und 30000 RM) wenig oder gar keine Neigung zum Umtausch ihrer Auslosungsrechte in ein Rentenpapier haben werden und daß selbst Besitzer kleinerer Beträge dann genügende jährlich fortlaufende Auslosungschancen haben, wenn sie viele kleine Auslosungsrechte (von 12,50, 25 und 50 RM nominell) mit verschiedenen Nummern (zwischen 1—90000) besitzen, so kann man wohl voraussagen, daß zum freiwilligen Umtausch der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe nach dem Vorschlage von Auerbach nur kaum ein Drittel des noch ausstehenden Gesamtbetrags der Auslosungsrechte angemeldet werden wird. Vielleicht ist aber auch diese Schätzung noch zu hoch gegriffen.

IV.

Wir haben bisher von den Kosten und Mühen der neuen Konversion nicht gesprochen, ebensowenig von dem Zeitaufwand dafür. Einige Zahlen mögen einen Anhalt geben, um zu zeigen, wie groß die neue Aktion selbst dann sein würde, wenn deren Ergebnis — nach unserer soeben abgegebenen Schätzung — der Umtausch von nur etwa einem Drittel des noch ausstehenden Gesamtbetrags der Auslosungsrechte sein würde.

Bei der Gewährung von Auslosungsrechten für den Altbesitz sind im ganzen ungefähr 10 Millionen einzelne Auslosungsrechte (in Abschnitten von 12,50, 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 RM) geschaffen worden. Wenn wir (nach Abzug der bereits ausgelosten und vom Reich anderweitig bar eingelösten Auslosungsrechte sowie nach Abzug der wegen erhöhter Vorzugsrente dem Reiche zur Verfügung gestellten Auslosungsrechte) zur Zeit mit dem Vorhandensein von noch etwa 8 Millionen einzelnen Auslosungsrechten rechnen dürfen, so würden bei der freiwilligen Konversion nach dem Vorschlage von Auerbach, der auf eine Begünstigung des Kleinbesitzes hinausläuft, um diesem eine verzinsliche Anleihe zu geben, wohl mindestens 4 Millionen einzelne Auslosungsrechte in Bewegung kommen bzw. im Reichsschuldbuch umzuschreiben sein.

Wie groß die Zahl der neuen Anleihestücke sein wird, hängt davon ab, wie groß die kleinsten Stücke werden sollen, ob sie auf 100 RM oder erst auf 500 RM lauten werden. Im ersteren Falle kann man wohl mit 2 Millionen neuen Anleihestücken rechnen, wozu noch die im Reichsschuldbuch umzuschreibenden Auslosungsrechte kommen würden. Auch wenn für den auf das Schuldbuch entfallenden Teil der Konversion Stücke nicht ausgefertigt zu werden brauchen, so bliebe doch immer noch ein gewaltiges Stückeumtauschgeschäft zu erledigen, das von den Anmeldern ausginge, zu den Banken und zur Reichsbank führte und dann von der Reichsschuldenverwaltung bzw. der Kontrolle der Reichspapiere zu erledigen wäre, nachdem die Reichsdruckerei die erforderlichen Stücke hergestellt hätte. Für die Erledigung des Umtausches der Auslosungsscheine in neue Anleihestücke und für die entsprechenden Umbuchungen im Reichsschuldbuch kann man mindestens ein ganzes Jahr rechnen.

Ob während dieser Zeit der Börsenverkehr in den bestehenbleibenden Auslosungsrechten eine Störung oder eine erhöhte Anregung erhält, kann man nicht voraussagen. Die von Auerbach erhoffte günstige Kursgestaltung der neuen verzinslichen Anleihe, die vielleicht während der Umtauschzeit der Auslosungsrechte günstig auf deren Börsenkurse wirken könnte, wird erst gegen Abschluß der Umtauschaktion beginnen können, weil die erste Notierung der neuen Anleihe erst erfolgen wird, wenn genügend Material in der neuen Anleihe zur Verfügung steht, die Auslieferung der neuen Anleihestücke also nahezu beendigt ist.

V.

Auerbach hat sich in seinen Aufsätzen im „Bank-Archiv" und in den „Münchener Neuesten Nachrichten" nicht zur Frage geäußert, ob und welche Gesetze zur Durchführung seiner Vorschläge nötig sind und ob er sich Erfolg im Reichstag verspricht.

Das Anleiheablösungsgesetz wäre zu ändern, um die von Auerbach vorgeschlagene Mobilisierung des Anleihe-Tilgungsfonds (§ 15 des Gese zes) durchführen zu können. Wenn sich die wegen Bezugs einer Vorzugs- oder Wohlfahrtsrente gesperrten Auslosungsrechte ebenfalls an dem Umtausch beteiligen sollen, ist auch in dieser Hinsicht eine Aenderung des Gesetzes erforderlich, weil sonst die Sperre einen Umtausch nicht zulassen würde.

Auch wenn nach dem Vorschlage von Auerbach der Umtausch der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe ein freiwilliger sein soll, so ist für die Schaffung der neuen Umtauschanleihe doch ein Gesetz nötig.

Da Auerbach für seine Kursprognose großen Wert auf Steuerfreiheit der neuen Umtauschanleihe legt, so müßte die Steuerfreiheit ebenfalls gesetzlich bewilligt werden.

Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen,

diskutiert bei der Jahresversammlung der Amerikanischen Bankiervereinigung in San Francisco vom 30. Sept. bis 4. Okt. 1929.

Von Privatdozent Dr. **Hanns Linhardt**, Münster i. W., z. Z. New York, N. Y.

Die diesjährige Versammlung der amerikanischen Bankiervereinigung (American Bankers Association) stand im Zeichen der Neuorientierung des amerikanischen Bankwesens. Der weitaus wichtigste Gegenstand der Beratungen war die Frage der Bankexpansion durch Filialgründung und Gruppenbildung und die Stellung der bundesstaatlichen und einzelstaatlichen Bankgesetzgebung hierzu.

Die Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen ist gegenwärtig der charakteristische Zug in der amerikanischen Bankevolution. Die Triebkräfte dieser Auszweigungen entstammen aus allgemeinwirtschaftlichem, bankwirtschaftlichem und rechtlichem Boden.

Sieht man die Bankwirtschaft als ein Glied der amerikanischen Gesamtwirtschaft, so scheinen sich in ihr ähnliche Kräfte auszuwirken wie diejenigen, die für die Umgestaltung der amerikanischen Volkswirtschaft verantwortlich sind. Aehnlich wie die standardisierte und typisierte Produktionsweise einen Massenkonsum einerseits bedingt und eine Herausbildung des Großbetriebes und die Zusammenfassung von Unternehmungen gleicher Art und ihrer Tochtergesellschaften unter einheitlicher technischer und kaufmännischer Leitung und finanzieller Kontrolle mittels der Holdinggesellschaft voraussetzt oder bewirkt, ähnlich drängt in der kommerziellen Bankwirtschaft die Ausweitung des Kundenkreises und des Geschäftskreises, die Riesengröße einzelner Bankkunden zum Bankgroßbetrieb. Aehnlich wie der industrielle

Großbetrieb seine Produktionsstätten und Absatzorganisationen über alle dichten Bevölkerungszentren des ganzen Landes zu verteilen strebt, ähnlich wie der Warenhausbetrieb, der Restaurationsbetrieb, der Kleinhandel in alkoholfreien Getränken, Gebäck, Zuckerwaren, Rauchartikeln, Drogen etc. seine Kundschaft von der Atlantischen zur Pazifischen Küste mit derselben Ware, Güte, den gleichen Preisen unter gleicher Etikette und Firma bedient, drückt sich in der amerikanischen Bankwirtschaft das Streben nach „nation-wide Banking" deutlich aus. Aehnlich wie die seit Jahren andauernde günstige Börsensituation und die spielende Leichtigkeit der Unterbringung neuer Aktien die Fusionsära in Handel und Industrie und in gemeinnützigen Unternehmungen begünstigt und verstärkt, wenden sich neuerdings geschickte Effektenbroker, gewandte Emissionshäuser und vorausschauende Finanzierungsgesellschaften der Bankaktie zu, um durch den Erwerb von Mehrheiten Bankfusionen herbeizuführen oder angestrebte Fusionen herbeiführen zu helfen.

Betrachtet man die amerikanische Bankwirtschaft für sich, so weiß man, daß sie bisher dem individualistischen Prinzip der unabhängigen Bank gefolgt war. Nun hat die amerikanische Bankwirtschaft in den letzten 15 Jahren viele neue Funktionen sehr schnell nacheinander übernommen. Für diese neuen Funktionen haben sich in der Regel gesonderte Banktypen herausgebildet. Nach dieser schnellen und weitgehenden Funktionsgliederung des gesamten Bankorganismus bedarf es jetzt des zusammenfassenden Aufbaus eines vielseitigen und einheitlich geleiteten Bankgroßbetriebes. Diese Zusammenfassung empfiehlt sich noch aus einem anderen Grund. Die Banken der großen Finanzzentren des Landes haben sich unter den geltenden Bundes- und Staatsgesetzen in ihrer Geschäftstätigkeit sehr stark angeglichen. Ueber ein Drittel aller Nationalbanken mit ¾ des Kapitals aller Nationalbanken führen mit Genehmigung des Bundesreserveamtes ein Trustdepartement, das die Vermögensverwaltung und Treuhänderdienste für die Bankkundschaft versieht, über 85 pCt. aller Banken annoncieren für Spardepositen, die Banktrustgesellschaften, die ursprünglich aus der Vermögensverwaltung und Treuhänderfunktion herausgewachsen sind, verfügen über ein großes Depositen- und Kreditgeschäft, in der Aufnahme neuer Geschäftszweige gehen die verschiedenen Banktypen, die Staatsbanken, Nationalbanken und die Banktrustgesellschaften die gleichen Wege. Je weniger aber die Geschäfte der großen Institute ihrer Natur nach sich unterscheiden, je mehr ihre Interessen in der gleichen Richtung liegen, um so näher liegt der Vorteil der Zusammenlegung der gleichen Abteilungen verschiedener Institute, die Vermeidung doppelter Verwaltungskosten in den gleichen Ressorts und die Ausschaltung schädlicher Konkurrenz. Wir sehen in dem gegenwärtigen Zustand ein Uebergangsstadium zu einem geschlossenen, vielgestaltigen, möglichst alle Bankgeschäfte einschließlich der irregulären, umfassenden Banktypus, der sich über das ganze Inland verbreitet und nach allen Seiten mit dem Ausland verbunden ist. Ein solcher Banktypus wird das Depositen- und Scheckgeschäft betreiben, Darlehen gewähren, den Wechsel- und Akzept-, vor allem Dokumentenkredit pflegen, er wird den Sparverkehr einbeziehen, Vermögensverwaltung und Treuhänderdienste ausüben und er wird sich verschiedener subsidiärer Gesellschaften bedienen, um das Geschäft der Effektenanlage, der Zeichnungsgarantierung, der Emission und der Finanzierung zu betreiben. Im Verlauf dieser Entwicklung wird ein Teil der bisher selbständigen Banken von größeren Instituten absorbiert werden oder in Bankengruppen aufgehen. Es wird jedoch die unabhängige Bank als solche nicht beseitigt werden. Ebensowenig werden Spezialinstitute für bestimmte Bankfunktionen aufhören zu existieren.

Suchen wir nach den hervorstehenden Gründen einiger Fusionen New Yorker Banken, die im Laufe der letzten Monate vollzogen wurden. Das Aufgehen der National Bank of Commerce in der Guaranty Trust Co. im Mai dieses Jahres ist ein typisches Beispiel für die Preisgabe der „National Charter" zugunsten der größeren Bewegungsfreiheit, vor allem im Auslandgeschäft und Effektenanlage- und Emissionsgeschäft, den die Trust Company im Staate New York genießt. Der gleiche Fall liegt bei der Fusion der Seabord National Bank N. Y. mit der Equitable Trust Co., N. Y. vor, die im September dieses Jahres vollzogen wurde. Hierbei ist ebenfalls die Nationalbank völlig in der Trust Company aufgegangen. Kaum hatte die Guaranty Trust Co. durch ihre letzte Fusion die National City Bank, bis dahin seit Generationen die größte amerikanische Bank (gegr. 1812), überflügelt, da kündigt diese ihre Fusion mit der Corn Exchange Bank, N. Y., an. Nunmehr marschiert die National City Bank wieder an der Spitze der amerikanischen Banken, gleichzeitig aber überholte sie die bisher größte Bank der Welt, die Midland Bank, London. Die englischen „big five" gehören zwar zur Zeit noch mit zu den 10 größten Banken der Welt. Ihre Größe hat jedoch den Schein des Außergewöhnlichen verloren. Im Fall der National City Bank spielte der Umstand eine Rolle, daß die fusionierte Corn Exchange Bank ein weites Netz von Filialen in New York ausgelegt hatte. Seit der McFadden Act, 1927, ist es Nationalbanken erlaubt, im Stadtgebiet ihrer Hauptniederlassung Filialen zu gründen, sofern das Bankgesetz des betreffenden Staates den Staatsbanken die Filialgründung nicht verbietet. Im Fall der Fusion der Bank of Manhattan Co. (gegr. 1799) mit der International Acceptance Bank liegt das interessante Beispiel vor, daß die älteste unter den heute bestehenden amerikanischen Banken sich mit einer der jüngsten Banken vereinigt. Die International Acceptance Bank bringt das von ihr erfolgreich betriebene Akzeptgeschäft in die Bank of Manhattan Co. ein, die sich eines unverändert fortbestehenden und weitest gefaßten Bankcharter erfreut. Andere Fusionsbeispiele haben ihre Begründung in der Betriebszusammenlegung, wie wir sie oben angedeutet haben, in der Vereinigung der Kapitalkräfte, in der Verbindung der in mehreren Instituten ungleich ausgebildeten Bankgeschäfte, des Trust- mit dem Scheck- und Depositengeschäft, des Kredit- mit dem Effektenemissionsgeschäft. In den ländlichen Distrikten ist die Konzentrationsbewegung durch die Ueberzahl und unzulängliche Kapital- wie Personalausstattung vieler Banken begründet.

In einem Artikel „Wohin steuert unser Banksystem?" erschienen im „Bankers Magazine", New

York (August 1929, S. 197-207), schätzt R. S. Hecht, dem wir später noch begegnen werden, die Fusionen von Banken aller Art in Amerika während des Jahres 1928 auf eine Anzahl von etwa 700, die Fusionen in der ersten Hälfte des laufenden Jahres auf etwa 250. Nach Angaben des Federal Reserve Board sind allein unter den Mitgliederbanken des Federal Reserve Systems (Nationalbanken und Staatsbanken) in den 10 Jahren von 1919—1928 1358 Fusionen vorgekommen. Wir entnehmen die Zahlen für die einzelnen Jahre dem oben erwähnten Artikel:

1919 . .	80	1924 . .	124
1920 . .	77	1925 . .	120
1921 . .	104	1926 . .	164
1922 . .	125	1927 . .	259
1923 . .	120	1928 . .	185

Die Gesamtzahl der Mitgliederbanken nimmt ständig ab. Sie ist vom 12. 4. 1926 bis zum 29. 6. 1929 um 705 Banken zurückgegangen[1]). (Federal Reserve Bulletin v. Juni 1929 S. 423 und v. Sept. 1929 S. 650.) Während 1921 noch 30 812 Banken aller Art in Amerika bestanden, betrug die Zahl Ende 1928 nur mehr 26 213 (R. S. Hecht a. a. O. S. 197).

Die gesamten Mittel aller Banken sind bis Ende 1928 auf 71,6 Milliarden $ gestiegen, Mitte 1923 betrugen sie (für damals 30 178 Banken) 54 Milliarden. 1928 waren 52 Nationalbanken an Konsolidierungen beteiligt, 26 davon sind in Fusionen aufgegangen (nach I. T. Marcosson, „The Evolution of American Banking", Saturday Evening Post v. 27. 4. 1929). In den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres haben 79 Nationalbanken mit 2¾ Milliarden $ Gesamtmitteln ihre „national charter" aufgegeben und sich unter staatliche Bankcharter begeben. (Nach I. W. Pole, „Banks Meet New Problems", im Magazine of Wallstreet v. 5. 10. 1929.)

Hinsichtlich der Bankkonzentration kommt R. S. Hecht zu folgenden Ergebnissen: Eine Untersuchung der größten Banken in 26 amerikanischen Städten ergibt, daß in der Regel drei bis vier Banken mehr als 75 pCt. aller Depositen am Ort verwalten. Die 256 untersuchten Banken von 26 Städten kontrollieren 26 827 Millionen $. Die gesamten Bankdepositen des ganzen Landes sind rund 60 000 Millionen $. Mit anderen Worten, diese 256 Banken, d. i. 1 pCt. aller Banken im Lande, halten über 33⅓ pCt. der gesamten Depositen der Nation.

Sieht man sich heute die größten Banken der Vereinigten Staaten an, so findet man, daß sie das Ergebnis jüngster Fusionen sind. Die fünf größten Banken rangieren wie folgt:

	Gesamtmittel (Mill. $)	
National City Bank, N. Y. . .	2386	(N. Y. Times v. 20. 9. 29)
Guaranty Trust Co „ . .	1859	(Ausweis vom 27. 9. 29)
Chase National Bank „ . .	1539	(„ „ 4. 10. 29)
Continental Illinois Bank & Trust Co, Chicago	1138	(„ „ 4. 10. 29)
Equitable Trust Co, N. Y. . .	932	(„ „ 27. 9. 29)

Kürzlich ist in Detroit eine große Bankfusion zustande gekommen. Die Union Commerce Banking Group und die Guardian Detroit Group haben sich zusammengeschlossen zur Guardian Detroit Union Group, Inc. Das Unternehmen arbeitet mit 400 Millionen $ Gesamtkapital. Einige Tage später wurde die Bildung einer Holdinggesellschaft angezeigt, die 5 große Banken in Detroit mit zusammen 725 Millionen $ Gesamtmitteln zusammenfaßt. Die Gesellschaft ist mit 50 Millionen $ kapitalisiert, 35 Millionen $ davon werden gegen die übernommenen Bankaktien ausgetauscht. Die übrigen 15 Millionen dienen zur Aufrechterhaltung eines liquiden Status der vereinigten Banken, ein Umstand, der bei der gegenwärtigen Ueberladung mancher Banken mit Krediten keine unwillkommene Nebenerscheinung ist. (Vgl. New York Times v. 28. 9. 1929.)

Die Bankholdinggesellschaft — eine ganz neuartige Erscheinung — übertrumpft heute die Fusionsbewegung. Im Nordwesten der Vereinigten Staaten haben sich mehrere große Bankholdinggesellschaften herausgebildet, die hunderte von kleinen und mittleren Banken in etwa 10 Staaten der Union zusammenfassen und mehrere hundert Millionen Dollar kontrollieren. Zwei Holdinggesellschaften sind von den drei größten Banken der Zwillingsstädte Minneapolis und St. Paul gegründet worden. (Vgl. N. Y. Times v. 18. 8. 1929.) Eine dieser Holdinggesellschaften umfaßt nach einer Meldung vom 10. 10. 1929 des Wall Street Journal, N. Y., bereits 73 Banken mit 430 Millionen $ Gesamtmitteln. Für eine Reihe von Banken im Staate Wisconsin ist eine eigene Bankengruppe, die First Wisconsin Gruppe, gebildet worden. Sie umfaßt bisher 14 Banken mit 215 Mill. $ Gesamtmitteln. (Wall Street Journal v. 7. 3. 1929.) Die Promotors dieser Gründung bezeichnen sie als Abwehrmaßnahme gegen das Eindringen außenseitiger Bankinteressen und Gruppierungsbestrebungen.

In den Staaten Nordcarolina und New York sind im September dieses Jahres 32 Banken durch eine sog. „Investment Gesellschaft", in Wirklichkeit eine Bankholdinggesellschaft, mit einer Kapitalisierung von 60 Mill. $ zusammengefaßt worden. Die sämtlichen Mittel der 32 Banken belaufen sich auf rund eine Milliarde $. Die 16 Banken von Nordcarolina sind fast ausschließlich Nationalbanken an kleinen Orten, die übrigen 16 Banken vom Staat New York sind meist Trust Companies an kleinen Orten. Die zusammengeschlossenen Banken setzen nach dem Uebergang der Kontrolle auf die Bankholdinggesellschaft, genannt Marine Midland Corporation, mit dem gleichen Personal ihre gleiche Geschäftstätigkeit und Politik unter den unveränderten Bankcharters fort. Je nach der Entscheidung der einzelnen beteiligten Bank erwirbt die Marine Midland Corporation das Aktienkapital der Bank vollständig oder nur die kontrollierende Mehrheit von 51 pCt. Von

---

[1]) Die Abnahme der Mitglieder des Fed. Res. Systems zeigt folgende ständige Bewegung vom 12. 4. 26 bis 29. 6. 29.

Datum	Anzahl	Abnahme	Datum	Anzahl	Abnahme
12. 4. 26	9412	—	31. 12. 27	9034	53+325
30. 6. 26	9375	37	28. 2. 28	8983	51
31. 12. 26	9260	115	30. 6. 28	8929	54
20. 3. 27	9144	116	3. 10. 28	8896	33
30. 6. 27	9099	45	31. 12. 28	8837	59
10. 10. 27	9087	12	27. 3. 29	8755	82
		325	29. 6. 29	8707	48
					705

den 60 Mill. $ eingezahltem Kapital der Marine Midland Corporation werden 32 Mill. $ als „revolving Fund" zur Ausleihung an die angeschlossenen Banken verwendet. Sie dürfen lediglich in Staatspapieren, Bankakzepten und Börsengeldern angelegt werden. Auch hier zeigt die Gruppenbildung mit Hilfe der Bankholdinggesellschaft als Begleiterscheinung eine Zufuhr flüssiger Mittel an die angeschlossenen Banken auf dem Weg der Effektenfinanzierung seitens der Bankholdinggesellschaft. Damit ist bereits ein weiterer Schritt von der Bank-Holding-Gesellschaft zur Bank-Management-Ges. und Bank-Finanzierungs-Ges. gemacht. Von hier aus eröffnen sich ganz neue Perspektiven der Bankwirtschaft.

Die bankwirtschaftlichen Gründe der Konzentration und Expansion, von denen wir zuletzt unter Einschaltung einiger jüngster Beispiele gesprochen haben, lassen sich von den rechtlichen Gründen nicht trennen. In vielen Fällen sind rechtliche Hemmungen eines bestimmten Banktypus der Grund dafür, daß er in einen Banktypus anderen Rechtes übergeht oder in einem solchen aufgeht. So sind, wie schon erwähnt, zahlreiche Nationalbanken in Staatsbanken oder in Trust Companies übergegangen, deren Rechtsbefugnisse in manchen Staaten weiter sind, als die unter einer National Charter (gemäß der National Bank Act v. Jahre 1863, der Federal Reserve Act v. 1913 und den späteren einschlägigen Gesetzen). Erst nach der McFadden Act vom Jahre 1927 war es Nationalbanken möglich, Staatsbanken oder Trust Companies mit Filialen aufzunehmen. Dieser Weg wurde bisher der Eröffnung neuer Filialen seitens der Nationalbanken vorgezogen.

Ein rechtlicher Grund für die Bildung von Großbanken, d. i. praktisch vorwiegend auf dem Weg der Fusion, liegt darin, daß es den Nationalbanken und in vielen Staaten den Staatsbanken verboten ist, mehr als 10 pCt. ihres Eigenkapitals (capital & surplus) an einen einzelnen Kunden, sei es Individuum oder Aktiengesellschaft, auszuleihen. Die wachsende Größe der Einzelkunden erfordert daher eine Erhöhung des Eigenkapitals.

Hemmnisse der Filialbildung liegen sowohl in einzelstaatlichen als in bundesstaatlichen Bankgesetzen. Die meisten Staaten der Union lassen überhaupt keine Bankfilialen zu. Einige genehmigen sie nur im Stadtgebiet, Kalifornien genehmigt sie im Staatsgebiet. Die Filialberechtigung der Staatsbanken reicht nicht über die Jurisdiktion des Staates, diese nicht über das Staatsgebiet hinaus. Melvin Traylor, Präsident der First National Bank of Chicago und amerikanischer Vertreter bei der Beratung der Statuten der Internationalen Bank in Baden-Baden, gibt in einem Presse-Interview die Zahl der Staaten, die die Filialgründung erlauben, mit 13—14 an. (N. Y. Times v. 8. 10. 29.)

Die Nationalbanken haben bisher grundsätzlich und überhaupt erst seit der McFadden Act von 1927 keine größeren Filialrechte als die Staatsbanken nach den betreffenden staatlichen Bankgesetzen. Es besteht keine Ermächtigung für interstaatliches Filialwesen. Das ist mit ein Grund, wenn auch nicht der einzige Grund, warum neuerdings die Holdinggesellschaft auf dem Gebiet des Bankwesens dazu verwendet wird, um eine Mehrheit von Banken unter die gleiche Leitung und Kontrolle zu bringen, wenn die verschiedenen Banken in verschiedenen Staaten und unter verschiedenen Bankgesetzen errichtet sind[2]).

Ein anderer und wichtiger gesetzlicher Grund für die Anwendung der Holdinggesellschaft liegt in dem für alle Nationalbanken und die meisten Staatsbanken geltenden gesetzlichen Verbot, Aktien in eigenem Bestand zu haben. Dieses Verbot trifft speziell die Banken. Es ist natürlich weitgehender als die praktische Auslegung der Sherman-Anti-Trust Act v. 2. 7. 1890 im Hinblick auf den Effektenbesitz von Unternehmungen, die die Ausbildung der industriellen Holdinggesellschaft mehr oder weniger nach sich gezogen hat. Wie in Handel und Industrie wird nun im Bankwesen die Holdinggesellschaft das geeignete Mittel zur Durchführung einer Unternehmungskombination, die den „operating companies" als solchen unmöglich wäre.

Für die Bankholdinggesellschaft, die von Banken selbst gegründet werden, bestehen zwei Anwendungsformen. Die Bankholdinggesellschaft ist der Bankgesellschaft entweder neben- oder übergeordnet. Im ersten Fall sind beide derart miteinander verbunden, daß jede Bankaktie eine Aktie der Holdinggesellschaft untrennbar mit sich trägt, und folglich jeder Bankaktionär ohne weiteres Aktionär der Bankholdinggesellschaft ist. Die Aktien der Holdinggesellschaft und deren Aktienbesitz gehören sonach nicht der Bank, die letztere faktisch erwirbt, sondern den Bankaktionären bzw. der Holdinggesellschaft. Im zweiten Fall besitzt die Holdinggesellschaft die sämtlichen Aktien der Bank, von der sie gegründet wurde. In beiden Fällen kann die Holdinggesellschaft dazu dienen, die Aktien anderer Banken zu erwerben und so eine Reihe, ja manchmal mehr als hundert Banken unter einheitliche Leitung und Kontrolle zu bringen. Auf diesem Wege können sowohl größte Banken miteinander liiert als große Reihen kleiner Banken zusammengefaßt werden, die über weite Gebiete verteilt sind.

Auf einen Punkt muß noch besonders aufmerksam gemacht werden. Bekanntlich gehört es zur Eigenart einer Bank, und Ricardo definiert sie sogar danach, daß sie vorwiegend mit fremden Mitteln arbeitet. Das Fremdkapital der Nationalbanken, die 40 pCt. des Gesamtkapitals aller amerikanischen Banken umfassen, ist das Vierfache des Eigenkapitals. Bei den kleineren Banken (außerhalb der großen Bankzentren), die für die Gruppenbildung mittels der Bankholdinggesellschaft am ersten in Frage kommen, ist der Anteil der eigenen an den gesamten Mitteln in der Regel geringer als bei den Großbanken. Auf Grund dieser Kapitalstruktur der Bankunternehmung ist es besonders leicht, durch Erwerb der Kontrolle des

[2]) Die Ausbreitung der Filialbanken hat sich wie nachstehend vollzogen, wobei jede Filiale als Bank gerechnet wird (Zahlen nach einer Statistik des Federal Reserve Board, zitiert aus R. S. Hecht a. a. O.). Es bestanden:

1900 . .	60 Filialbanken	1920 . .	1052 Filialbanken
1905 . .	166 „	1924 . .	2233 „
1910 . .	329 „	1928 . .	3230 „
1915 . .	565 „		

Von den 3230 Filialbanken im Jahre 1928 befanden sich 1855 in den Staaten Kalifornien, New York und Michigan, davon wiederum über 1500 in den Städten San Francisco, Los Angeles, New York und Detroit.

Bankaktienkapitals ein Vielfaches des gesamten Bankkapitals einer Bank oder Bankgruppe zu erwerben. Wir haben in dem erwähnten Fall der Marine Midland Corporation gesehen, daß 32 Banken mit zusammen 1 Milliarde Gesamtkapital von einer Holdinggesellschaft mit nur 60 Mill. $ kontrolliert werden, wovon 32 Mill. von vornherein als „revolving fund" ausgesetzt sind.

Sofern eine Bankengruppe sich freiwillig mittels einer Holdinggesellschaft zusammenschließt und die Holdinggesellschaft eine reine Holdinggesellschaft, nicht auch gleichzeitig eine Art Finanzierungsgesellschaft, ist und selbst gar keine Geld- und Finanztransaktionen durchführt, bedarf es zu ihrer Bildung überhaupt keines Neukapitals, außer der zur formellen Eintragung erforderlichen Shares. Sie erwirbt die Bankaktien im Umtausch gegen die von ihr ausgegebenen Anteile. Dabei ist es eine Frage für sich, wie die Aktionäre der bisher unabhängigen Banken bei ihrem Rechte bleiben. Eine weitere Frage ist die, ob die Anteile einer Bankholdinggesellschaft im Verkehr sind, im Markt gekauft und verkauft werden können. Ist das der Fall, so können außenstehende Bank- oder Finanzinteressen die Kontrolle der Bankholdinggesellschaft durch Erwerb von 51 pCt. ihrer Anteile an sich bringen. Es können Holdinggesellschaften von Dritten gegründet werden, die — diesmal durch Effektenbegebung am Markt finanziert — die Kontrolle über Banken und von Banken gegründeten Bankholdinggesellschaften erwerben.

Der Vorteil, wenn man so will, des relativ niedrigen Eigenkapitals der Banken kommt nicht nur den Banken selbst zugute, die durch Holdinggesellschaften Bankgruppen bilden, sondern auch den außenstehenden dritten Bank- und Finanzinteressen. Hieraus erwächst die für die Banken unvergleichlich große Gefahr der Entgleitung der Macht aus den bisherigen Händen und unter Umständen ein für die Kreditwirtschaft im ganzen schädlicher Interessenkampf um die Bankbeherrschung. Sind die Anteile der von der Bankengruppe selbst gegründeten Bankholdinggesellschaft mit der Bankaktie der kontrollierenden Bank untrennbar verbunden oder in einen zugunsten der Bankaktionäre der kontrollierenden Bank errichteten Trust gegeben, so ist die Gefahr der Machtentgleitung beseitigt oder bei weiter Aktienverteilung im ersten Fall gering.

Die bisher aufgetretenen Formen der Bankholdinggesellschaft bieten hierin nicht alle in gleichem Maße die für die Bankleitung der Gruppe wie für die Bankaktionäre und womöglich auch die Bankgläubiger erwünschte Sicherheit. Am ersten scheint sie dort gegeben, wo große Banken mit ansehnlichem Kapital die Bildung der Bankgruppe unternehmen. Ob andere als Bankinteressen, hinter denen Emissionshäuser, Effektenbroker, Finanzierungsgesellschaften stehen können, sich dem Gebiet der Bankholdinggesellschaft enger widmen, die Gruppenbildung durch Beschaffung von Aktienpaketen wesentlich beeinflussen oder durch Gründung von marktfinanzierten Bankholdinggesellschaften ihrerseits die Macht über Banken und Bankholdinggesellschaften erstreben, ist abzuwarten. Anzeichen sind vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die neue Kräftegruppierung in Einzelfällen zu Ergebnissen führt, die man sicherlich nicht wünschte und manche neue Bankherren sich ihrer Herrschaft nicht lange erfreuen.

Um hier gleich die Vorteile und Nachteile der Bankholdinggesellschaft anzudeuten: Vorteile der Gruppenbildung mit Hilfe der Bankholdinggesellschaft können sein: Ausschaltung schädlicher Konkurrenz, Erhaltung der wirtschaftlichen Kontinuität, rechtlichen Selbständigkeit und der Kundenbeziehungen der individuellen Bank, Ausgleich der Kreditbedürfnisse über weite Wirtschaftsgebiete und innerhalb zahlreicher, verschiedener Wirtschaftszweige, Stärkung der Kapitalbasis, des Ansehens der zusammengeschlossenen Banken, Verbesserung der Beziehungen zu den Finanzzentren, Hebung der Leitung und Verwaltung der einzelnen Banken, einheitliche Bankpolitik in geschlossenen wirtschaftlichen Distrikten unter Beobachtung deren besonderer Bedürfnisse und Interessen. Die Nachteile können sein: Schwerfälligkeit des Verkehrs der verbundenen Banken untereinander, höhere Verwaltungskosten der Bankengruppe im Vergleich zum Filialsystem, Gefahr der Ueberstürzung und Uebersteigerung der Konzentration und Expansion durch gründungstüchtige Börsenkräfte[3]), ungeklärte Rechtslage der neuen Bankgebilde, Mißbrauch der Holdinggesellschaft zur Drosselung bisher unabhängiger Bankpolitik und damit verbundener industrieller Interessen, Ueberkonzentrierung in der Kreditwirtschaft, Bevorzugung der Großindustrie, Tötung gesunder Initiative, Gefährdung tüchtigen Nachwuchses von Bankleitern, Ueberwucherung des Bankwesens mit einer künstlichen und undurchsichtigen Ueberorganisation, Verkürzung und Verkümmerung der Rechte des Bankaktionärs.

Die genannten Vor- und Nachteile sind zum Teil solche, die in der Bankkonzentration und Expansion überhaupt liegen, zum Teil sind sie der eigenartigen Form der Bankholdinggesellschaft eigen. Soweit überhaupt ein allgemeines Urteil für oder gegen die Bankholdinggesellschaft gefällt werden kann, wird dies unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Aenderung der Bankgesetze geschehen müssen. Die Gruppenbildung bringt Vorteile gegenüber der bisherigen Banksituation, die Eröffnung eines gesunderen Weges zur Bankexpansion durch Einräumung des Rechtes der Filialgründung in weiteren Territorien würde in vielen Fällen — nicht in allen — die bessere Lösung sein.

Soweit erschien es notwendig, die folgenden Ausführungen über die Erörterung der amerikanischen Bankprobleme beim Bankierkongreß in San Francisco vorzubereiten. Es wird gut sein, sich klar zu machen, daß die Frage, ob Filialgründung oder Gruppenbildung, nur die Formseite der Frage der Bankexpansion darstellt. Wer sich über diese beiden Formen streitet, hat die Bankexpansion im Prinzip bereits anerkannt. Es ist im Grunde verkehrt, die unabhängige Lokal- und Landbank gegenüber einer dieser Formen, der Gruppenbildung oder der Filialbildung, zu verteidigen, wie es auf dem Bankierkongreß geschah. Manche der Ver-

[3]) Dr. B. M. Anderson, Oekonomist der Chase National Bank, New York, empfiehlt in einem Vortrag in der Northern Bankers Assoc. und der New Hampshire Bankers Assoc. einen langsamen Entwicklungsprozeß. Er sagt am Schluß: „Der glänzende, fähige und ehrliche Gründer ist nicht notwendig ein fähiger Leiter." (N. Y. Times v. 13. 10. 29.)

treter sträubten sich gegen Formen und übersahen die Bewegung, um die es geht.

Wir geben zunächst den Hauptinhalt eines neutralen Berichtes über die Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen wieder. Diesem folgt die Stellungnahme des Comptroller of the Currency zur Frage der Filial- und Gruppenbildung. Ihr schließen sich wichtig erscheinende Aeußerungen von Bankiers für und wider die neuen Tendenzen an. Sie geben nicht nur Aufschluß über die erörterten Fragen, sondern einen hochinteressanten Einblick in die Welt des amerikanischen Bankiers.

Der erwähnte neutrale Bericht[4]) stellt eine erstmalige Untersuchung des Gruppenbank-(Kettenbank-) wesens dar. Er wurde von dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik der American Bankers Association unternommen und von dessen Vorsitzenden, R. S. Hecht, Präsident der Hibernia Bank & Trust Co., New Orleans, Louisiana, erstattet. Wie wir aus den Ereignissen der letzten Wochen ersehen, von denen weiter oben Beispiele erwähnt wurden, ist der Bericht bereits in seinem zahlenmäßigen Inhalt überholt. Die Angaben bieten dennoch ein Bild der Gruppenbankentwicklung, wie sie zur Zeit der Berichtabfassung war. Wir entnehmen daraus einige wichtige Stellen in wörtlicher Uebersetzung.

Die Angaben, die in dem Bericht gemacht werden, gebrauchen den Begriff „Ketten- und Gruppenbanksysteme" im weitesten Sinne.

„1. Sie enthalten jene Gruppen, in welchen das vorherrschende Element eine bestimmte Bank ist, die direkt oder indirekt, aber eindeutig, die Kontrolle über die verschiedenen anderen Banken ausübt. Von dieser Art von Kettensystemen finden wir 77 Beispiele mit 402 Banken einschließlich der Hauptbanken und 6104 Millionen $ zusammengefaßten Gesamtmittel.

2. Sie enthalten ferner jene Gruppen, in welcher keine Bank, sondern eine Holdinggesellschaft, die nicht einer bestimmten Bank untergeordnet ist, das herrschende Element darstellt. Von dieser Klasse der Kettensysteme finden wir 28 Beispiele mit 311 Banken und 4929 Millionen $ Gesamtmitteln.

3. Schließlich enthalten sie jene Gruppen, in denen die bestimmende Kontrolle von Einzelpersonen oder Personengruppen ausgeübt wird, die für sich unabhängig handeln. Wir finden 167 Beispiele dieser Klasse. Sie enthalten 1071 Banken und stellen 1468 Millionen $ Kapital dar.

Diese drei Klassen stellen eine Summe von 272 Ketten dar, sie enthalten 1784 Banken mit ungefähr 12 500 Millionen $ Gesamtmitteln. Bei 25 000 Banken in den Vereinigten Staaten mit 72 Milliarden $ Gesamtmitteln ergibt sich, daß über 7 pCt. der amerik. Banken und über 17 pCt. der Bankgelder in das große Netz der Kettenbanken verwoben sind, das sich heute über fast alle Teile des Landes ausbreitet. Einige dieser Ketten umfassen 50 bis 100 Banken. Ketten von einer dieser drei Klassen sind in allen 48 Staaten mit Ausnahme von 9 festzustellen. Was diese 9 Staaten betrifft, so ist die Auskunft hierüber negativ, so daß man nicht sagen kann, daß dort keine Kettenbanken bestehen. Die Bestimmung der Staatlichkeit ist nach dem Sitz der leitenden Stelle vorgenommen worden. Viele Kettenbanken dehnen ihre Tätigkeit über mehrere Staaten aus und umfassen Banken in verschiedenen Staaten. Die Untersuchung der Kettenbanken zeigt, daß unter jeder der drei Klassen ganz bestimmte Typen hinsichtlich der Struktur der Kettenbankorganisation sich ergeben.

Nicht enthalten sind solche Banktypen, in denen z. B. eine kommerzielle Bank, ein Banktrust, ein Investmenthaus und zuweilen eine Sparbank durch irgendeine Form des Aktienbesitzes miteinander verknüpft sind und in der Regel unter demselben oder einem benachbarten Dache als ergänzende Elemente derselben Bankorganisation arbeiten. Diese Gruppierungen wurden nicht als Kettenbanken, sondern als Universalbanken (departmentized bank structure) betrachtet. Sie haben eine ganz andere Absicht, Zielsetzung und Praxis als ein Ketten- oder Gruppenbanksystem. Es ist jedoch festzustellen, daß solche Bankgruppen ihre Holdinggesellschaften oder Kapitalanlageorganisationen (investment units) dazu verwenden, um ihre Geschäfte in unverkennbarer Weise in Richtung der Kettenbanken auszudehnen.

Für die Zwecke dieses Berichtes werden Ketten- oder Gruppenbanken als jene Systeme definiert, bei denen eine zentralisierte, verwaltungsmäßige Kontrolle, sei es in Form einer Gesellschaft oder persönlicher Art, sei es nach festgelegten oder formlosen Regeln, die Geschäfte von zwei oder mehreren Bankunternehmungen leitet, von denen jede mit eigenem Kapital und eigenem Personal arbeitet und in einer oder mehreren Städten bzw. Staaten errichtet ist. Es gibt eine Reihe von Grenzfällen, aber es zeigt sich im allgemeinen, daß die Unterscheidung von unabhängiger Bank (independent unit banking) und Gruppenbank (multiple unit banking) nach dieser Definition getroffen werden kann.

Man nimmt an, daß die rasche Entwicklung von Ketten- und Gruppenbanken eine Art Reaktion gegen gesetzliche Beschränkungen des Filialwesens der Banken ist. Unsere Beobachtungen bestätigen diese Theorie nicht vollkommen, da wir das Kettenbankwesen ebenso in solchen Staaten vorfinden, in denen keine wesentlichen Beschränkungen des Filialwesens bestehen wie in solchen Staaten, wo das Filialwesen verboten ist. Die Tatsachen zeigen jedoch, daß filialfeindliche Bankgesetze in manchen Fällen und Gebieten ein Faktor in der Ausbreitung des Kettenbankwesens sind.

Die größte Anzahl der Kettenbanken ist in den Staaten Kalifornien (11), Michigan (14), New Jersey (14), New York (17), Pennsylvania (15), Illinois (11), Iowa (12), Minnesota (34), Texas (13), Washington (18) und in Kansas (10). In den ersten fünf Staaten ist die Errichtung von Filialen erlaubt, in den zweiten fünf Staaten ist sie verboten, in Kansas ist hierüber nichts bestimmt.

Die größte Summe der Bankmittel, die von Kettenbanken erfaßt sind, besteht in Kalifornien, wo die Errichtung von Bankfilialen im ganzen Staat erlaubt ist, in Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Pennsylvania, wo die Errich-

[4]) Der Wortlaut des Referates wurde dem Verfasser von Mr. Gurden Edwards, Presseleiter der American Bankers Association, New York, 110E 42nd Str., zur Verfügung gestellt.

tung von Filialen am Sitz der Zentrale erlaubt ist, und in Georgia, Illinois, Minnesota, Missouri, Washington und Wisconsin, wo die Errichtung von Bankfilialen verboten ist. — Es ist möglich, daß ein großer Teil der Bankausdehnung sich in Form der Gruppenbanken auch dann vollzogen hätte, wenn die Gesetze das Filialbankwesen erlaubt hätten.

Im allgemeinen machen es die Bankgesetze unmöglich, direkte Ketten in Form von Gesellschaften zu bilden. Den Nationalbanken ist es nicht erlaubt, Aktien irgendwelcher Gesellschaften zu investieren. Das gleiche bestimmen die einzelstaatlichen Bankgesetze für die Staatsbanken, während Banktrustgesellschaften gewöhnlich solche Anlagen halten dürfen. Aus diesem Grunde hatten, allgemein gesprochen, die bestehenden Gesetze zur Folge, daß solche Kettenbankorganisationen gebildet wurden, die entweder von einer ausschließlich für diesen Zweck gebildeten Holdinggesellschaft kontrolliert werden, die anteilsmäßig im Besitz der Bankaktionäre liegt oder von einem Trust (Trust im Sinne der auf Grund schriftlichen Vertrags geregelten Vermögensverwaltung für Dritte) kontrolliert werden, der zugunsten der Aktionäre einer gegebenen Bank oder Bankengruppe errichtet wird. Engste Zusammenarbeit zwischen der führenden Bank und dem Kettensystem ist jedoch durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht ernsthaft gefährdet. Die Trennung zwischen beiden steht nur auf dem Papier, während die sichtbaren Einrichtungen, die Leitung und das übrige Personal im wesentlichen eine Einheit bilden."

Das Referat von I. W. Pole, Comptroller of the Currency, fordert grundsätzlich die Ausdehnung des Rechtes der Filialgründung für die Nationalbanken auf weite Wirtschaftsdistrikte. Das gegenwärtige Banksystem ist nach seiner Ansicht höchst unvollkommen. Wenn keine geeigneten gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden, um der Filialbildung Wege zu öffnen, wird die Gruppenbildung überhand nehmen. Da weder die 48 Staatsgebiete noch die 12 Distrikte der Bundesreservebanken eine geeignete Gebietseinheit für die Filialgründung der Nationalbanken bilden, schlägt Pole vor, die dafür in Frage kommenden räumlichen Wirtschaftsgebiete so abzugrenzen, daß den wirtschaftlichen Bedingtheiten durch eine geeignete Gebietsgröße entsprochen wird. Er schlägt vor, daß der Secretary of the Treasury (Finanzminister), der Gouverneur des Federal Reserve Board und der Comptroller of the Currency mit Beginn des kommenden Kongresses einen Ausschuß bilden, um die Grenzen solcher Gebiete zu beraten und vorzuschlagen. Sie sollen hernach vom Kongreß gesetzlich festgelegt werden. Sowohl die Filialausdehnung über das ganze Land, als die nur über die bestehenden Bundesreservedistrikte als auch die innerhalb der einzelnen Staaten würde sich als falsch erweisen. Die Schwäche der Ausdehnung der Nationalbankfilialen über das ganze Land liegt darin, daß sie auf allzu große Widerstände stoßen würde. Die Ausdehnung innerhalb der Bundesreservedistrikte würde in mancher Hinsicht tauglich sein, aber nicht in allen Distrikten. Die Filialausdehnung innerhalb der Einzelstaaten hat den Einwand gegen sich, daß der Staat eine politische, keine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für die kommende Filialbildung der Nationalbanken fordert Pole drei Sicherheitsmaßnahmen:

1. Die Ueberwachung des Bankwesens seitens der Regierung muß weiter ausgedehnt und verstärkt werden.

2. Jedes Mutterinstitut muß hinreichend kapitalisiert sein, um für die Verbindlichkeiten der Tochterinstitute (Filialen) einstehen zu können.

3. Der Comptroller of the Currency muß die Genehmigung erteilen können für die Errichtung wie für die Aufhebung von Filialen. (Journal of Commerce, N. Y., v. 3. 10. 29.)

In seiner Kritik des gegenwärtigen Banksystems führte Pole aus, daß zwischen 1921 und 1928 5000 Banken zusammengebrochen sind, wobei 1,5 Milliarden $ Depositen auf dem Spiele standen. Von den 5000 fallierten Banken waren 4300 Staatsbanken, 700 Nationalbanken. In 4 Staaten gingen 40—53 pCt. sämtlicher Banken 1920 (am Ende der Inflationshausse) in Konkurs, in 6 anderen Staaten waren es 20—40 pCt. aller Banken, in den übrigen Staaten 10 bis 20 pCt. Nur die kleinen östlichen Staaten hatten damals keine Bankzusammenbrüche. Von den Zusammenbrüchen erfolgten 80 pCt. an Orten mit weniger als 3000 Einwohnern. Ungefähr 70 pCt. dieser Institute waren mit weniger als 50 000 $ kapitalisiert. Das so oft empfohlene Mittel der staatlichen Garantie der Bankdepositen hat sich noch nie bewährt. Das lokale Geschäft ist nicht groß genug, um für kleine Banken eine stärkere Kapitalisierung und bessere Leitung zu tragen. Der Bankier ist nur für seine eigene Bank, nicht für das nationale Banksystem verantwortlich. Diese Verantwortung hat nicht der Bankier, sondern die Regierung zu tragen. (N. Y. Times v. 3. 10. 29.) Der Zusammenbruch so vieler Banken, denen die Ersparnisse kleinster Einleger anvertraut wurden, ist eine ernste Anklage gegen das Bankwesen in ländlichen Distrikten. Der Hauptgrund für diese Zusammenbrüche ist der, daß der kleinen Einzelbank eine Mischung der Kreditgeschäfte in der Regel nicht möglich ist. Die gegenwärtige Tendenz der Gruppenbildung mit Hilfe der Bankholdinggesllschaft ist nach Ansicht Poles viel umständlicher und kostspieliger als die Filialbildung schlechthin. Mangels gesetzlicher Befugnisse zur ausreichenden Filialbildung entstehen die bekannten Anzeichen für die Bildung von Gruppenbanken, die unter der Wirkung wirtschaftlicher Gesetze womöglich das gegenwärtige System der Einzelbanken (Unit banks) verdrängen. (Journal of Commerce, N. Y., 3. 10. 29.)

Unter dem von Pole vorgeschlagenen Filialsystem würde die Zentrale eines Bankinstituts eine solche Mischung von Kreditgeschäften in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Territorien enthalten, daß sie vor wirtschaftlichem Druck in bestimmten räumlichen Wirtschaftsgebieten oder in einzelnen Industriezweigen oder individuellen Unternehmungen geschützt wäre. Ferner würde eine solche Bank in der Lage sein, ausländliche Distrikte dieselben Bankdienste auszudehnen und dem Einleger dieselbe Sicherheit zu bieten, die der Bankkunde der Großbank in der Großstadt genießt. Die Großbank der Großstadt genießt den Vorteil einer breiten Kapitalbasis, einer Risikoverteilung durch Mischung der Kreditgeschäfte

und Wirtschaftsbranchen, der Versorgung mit besten Leitern und Arbeitskräften. Sie ist daher in den besten Umständen und spiegelt die allgemeine Stärke von Industrie und Handel wieder, wie eine Bank es soll. Drei Viertel aller Banken der Vereinigten Staaten jedoch befinden sich außerhalb der Metropolen, und gerade diese Banken sind es, die die Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung bedienen.

Die Beobachtung der letzten Jahre zeigt, daß ein großer Teil dieser Banken außerhalb der Großstädte keine genügenden Gewinne zu machen imstande war. Im Jahre 1927, das als typisch betrachtet werden kann, haben 966 Nationalbanken mit Verlust gearbeitet, weitere 2000 Nationalbanken haben weniger als 5 pCt. verdient. Mit anderen Worten, 38 pCt. aller Nationalbanken brachten für das Jahr 1927 weniger Ertrag als eine gute Wertpapieranlage bringen müßte. Die Lage der Staatsbanken in den gleichen Gegenden ist durchaus nicht besser. (N. Y. T. 3. 10. 29.)

Betrachtet man nach Pole die Gruppenbanken als eine Form des Filialwesens und zählt man jede Filiale als Bank, so ergeben sich für die sämtlichen Staaten der Union 29 000 Bankbetriebe, von denen nur 6000 oder 2 pCt. streng genommen unabhängig und selbständig sind. Bankgruppen in den größeren Städten, die die Kontrolle über Landbanken erwerben, scheinen von wirtschaftlichen Notwendigkeiten bestimmt zu sein. Sie benützen diese Expansionsform, um die besseren Dienstleistungen der Großbank auf ländliche Gegenden auszudehnen. Eine Gruppe aber kann niemals so wirtschaftlich, elastisch und mit solcher einheitlichen Politik betrieben werden wie ein Filialsystem. Wenn das Gesetz die Errichtung von Filialen im Lande erlauben würde, dann würden die Gruppenbanken verschwinden und die Landbanken wären imstande, mit stärkeren Stadtbanken direkt zusammenzugehen. Eine Bankgruppe vermag wohl einzelnen schwächeren Landbanken Stützung und Ansehen zu verleihen, zweifelhaft ist jedoch, ob diese Form die Probleme der gegenwärtigen Banksituation am besten löst. (The World, N. Y., 3. 10. 29.)

Die zentrale Leitung einer Bankengruppe muß sich notwendig auf eine Reihe von getrennt arbeitenden Gesellschaften erstrecken. Jede von ihnen muß ihre eigenen Operationen aufrechterhalten und hat hierfür ihre eigenen Verwaltungskosten. Innerhalb einer Bankengruppe kann eine Uebertragung von Mitteln von einer Bank auf die andere nur so erfolgen, daß die jeweiligen gesetzlichen Erfordernisse der einzelnen Bank erfüllt bleiben. Wenn eine Gruppe von Staats- und Nationalbanken zusammengefaßt ist, wird dadurch die Ueberwachungsarbeit des bundes- und einzelstaatlichen Bankamtes erschwert. Die Lage der einzelnen Bank kann gesetzlich bestimmt und überwacht werden, aber nicht die Gesamtsituation der Gruppe als solcher. (N. Y. Times, 3. 10. 29.)

In einem Artikel des Comptrollers of the Currency, der zur Zeit des Bankierkongresses erschien (Wall Street Magazine v. 5. 10. 29), führt dieser weiter aus, die Bank mit ausgesprochen lokalem Charakter, der Bankier mit persönlichem Interesse an den einzelnen Unternehmungen seines Wohnsitzes seien überlebte Formen der Bankwirtschaft. Heute braucht man „professionals" im Bankwesen, die alten „amateurs" haben ausgespielt. Bislang gibt es noch mehr Banken als Bankiers. Das heutige Vorbild ist die große Citybank, die sich den Bedürfnissen der weitverzweigten Industrie und des Handels angepaßt hat. Der kleinen Bank fehlt die gute Leitung und das gute Personal, sie ist für die modernen Methoden der Prüfung von Kreditanträgen und der technischen Prüfung von Fabrikanlagen und Projekten nicht geeignet und mit den Methoden der Kreditanalyse nicht vertraut. Das Effektengeschäft ist ihr ungewohnt.

Aehnlich wie Pole, der in seiner Eigenschaft als Regierungsvertreter sprach, vertritt der folgende Referent, ein Bankier, die Aenderung des Bankgesetzes, um die wirtschaftlichen Umgestaltungen in gesunden Bahnen zu halten. Er geht über die augenblicklichen Bedürfnisse der Bankreform hinaus und zeichnet eine weitere Ausdehnung des staatlichen Einflusses auf das Bankwesen vor. Gesetzgebung und Bankaufsicht werden sich stärker geltend machen, nicht allein National- und Staatsbanken, sondern alle Banken überhaupt werden unter bundesstaatliche Aufsicht kommen, sagt F. H. Sensenich, Präsident der Westcoast Bank, Portland, Oregon. Weder die Bankabteilung der Bundes- noch der Staatsregierung kann die sich entwickelnden Gruppenbanken richtig überwachen, die alle politischen Grenzen außer acht lassen. Die Bankiers müssen ernstlich mit der Möglichkeit einer bundesstaatlichen Ueberwachung aller Banken in Amerika rechnen. Der Referent führte weiter aus, daß das Filialwesen trotz Widerstände ständig an Boden gewonnen hat. Daß es sich nicht besser entwickelt hat und nun von der Gruppenbildung überholt wird, ist die Schuld einer zu langsamen Gesetzgebung. „Heute ist das ganze Land mit Gruppenbankpfadfindern bevölkert. Es gibt kaum eine Bank von gutem Ruf, an die sich nicht eine von den Holdinggesellschaften herangemacht hätte. Selbst diejenigen unter den unabhängigen Banken, die offen gegen die Gruppenbildung sind, können ihr doch nicht erfolgreich widerstehen." „Ich bezweifle", sagt der Referent weiter, „ob es eine einzige Gruppenorganisation von einiger Bedeutung gibt, die nicht eine Vormerkungsliste von unabhängigen Banken hat, die bereit sind, über den Verkauf ihrer Aktienmehrheit zu verhandeln. Kürzlich wurde berichtet, daß eine dieser Organisationen eine Liste von 100 vorgemerkten Banken führt."

Auf die Ausführungen von Sensenich nimmt ein Leitartikel des von H. P. Willis (Professor für Banklehre an der Columbia Universität New York) redigierten Journal of Commerce Bezug, der darauf hindeutet, daß die Bundesregierung zwar nicht daran denkt, ihre Stellung als Ueberwachungsorgan der Nationalbanken aufzugeben oder einzuschränken, daß sie aber bei Versäumen rechtzeitigen Eingreifens in die Gestaltungsprozesse des Bankwesens ihren Einfluß zu verlieren droht, falls nicht die Banken selbst den Gesetzgebern und Administratoren, die am liebsten die Dinge ließen wie sie sind, die Bankaufsicht aufdrängen. (H. P. Willis, eine Autorität auf dem Gebiet der Bundesreservebankpolitik, steht zur republikanischen Regierung in Opposition und zur Kreditpolitik des F. R. S. in scharfer Kritik.)

Die Entwicklung der Gruppenbanken im Nordwesten fand eine überzeugende Verteidi-

gung in dem Referat von T. O. Hammond, Präsident der National Bank of Montana. Der Grund, warum der Nordwesten das Kettenbankwesen so stark entwickelt, liegt nach ihm darin, daß dieses Gebiet seine unentwickelten Wirtschaftsquellen stärker ausnützen, Industrie und Landwirtschaft weiter ausbauen will. Die Bankentwicklung muß Schritt halten mit der Entwicklung des Großbetriebes und der Konzentration in den anderen Wirtschaftszweigen. Der im Nordwesten entwickelte Plan von Kettenbanken soll nach dem Referenten bezwecken, die örtliche Verwaltung und Kontrolle der Bankangelegenheiten in den bisher bewährten Händen zu belassen und dem Eindringen von Kettenbanken anderer Staaten vorzubeugen. Der Referent vergleicht die gegenwärtige Periode der Bankentwicklung mit der Periode der Vereinheitlichung des amerikanischen Eisenbahnwesens. Die Bankdienstleistungen sind heute weit zurück hinter dem Fortschritt des Transport-, Nachrichtenwesens und der Massenproduktion, noch mehr aber hinter der allgemeinen öffentlichen Haltung gegenüber den Weltmärkten. „Wenn wir im Nordwesten in einer Zeit der Massenfabrikation und Marktausdehnung vorankommen wollen, so müssen wir die Dienste starker Bankunternehmen haben, deren Interessen mit unseren verknüpft sind, die unsere Probleme kennen, so daß wir unabhängig von den entfernt liegenden Geldmärkten sind. Wir brauchen die Unterstützung von Männern, die in großzügigen Finanzierungen und in der Nachfrage der Weltmärkte erfahren sind, damit wir die besten Märkte erreichen. Wir brauchen die Anleitung von Männern mit Lebenserfahrung im Bankfach."

Der Referent stellt den Gesichtspunkt der Einflechtung Amerikas in die Weltwirtschaft, seiner Stellung als Weltbankier stark in den Vordergrund und weist dem Bankier innerhalb der Wirtschaft eine Rolle als Organisator und Regulator zu. Er sagt weiter hierüber:

„Wenn die Vereinigten Staaten der Weltbankier sein sollen, so müssen Mittel gefunden werden, um den allgemeinen Kredit des ganzen Landes für solche Darlehen heranzuziehen. Wenn wir dieses Geschäft auf die Mittel der Banken in den wenigen großen Küstenstädten beschränken, so werden diese viel weniger imstande sein, das Geschäft des Weltbankiers auszuüben, als wenn sie Zugang zu den großen Kreditquellen der ganzen Nation hätten. Dieser Zugang kann nicht anders geschaffen werden als durch Formen vom Charakter der Gruppen- oder der Filialbanken."

„Wenn der Landwirt oder der Fabrikant der Vereinigten Staaten für die Weltmärkte produziert oder mit der Welt konkurriert, was solange geschieht, als er mit einem Ueberschuß über dem Inlandbedarf rechnet, so ist der Lokalbankier für ihn kein geeigneter Partner. Seine lokale Bank hat nicht mehr Empfinden für Weltnachfragen als der lokale Landwirt. Unter dem gegenwärtigen System denkt nur der Vermittler in Begriffen des Weltmarktes oder ist auf ihn eingestellt."

„Wenn Fusionen, Zusammenschlüsse und Genossenschaften die Notwendigkeiten und natürlichen Werkzeuge der Erzeugung und des Absatzes im Wettbewerb mit der Welt sind, dann müssen die Banken des Landes und ihre Dienste so gehandhabt werden, daß sie für solche Massenaufgaben Kredit bereitstellen." Hammond weist dem Bankier die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen der einheimischen Erzeugung und dem Weltmarkt herzustellen, die bisher nur bei den größten Weltkonzernen besteht. Er bezeichnet es als zwecklos, sich in diesen Fragen auf öffentliche und halböffentliche Agenturen zu verlassen (vermutlich Anspielung auf den Federal Farm Board) und sieht in dem eigennützigen Interesse der Banken den gegebenen Vermittler zwischen Produzenten und Verbaucher der Ueberschußproduktion, gleich ob der Verbraucher im Ausland oder einem entfernten Teil des Inlandes wohnt. (Journal of Commerce, 3. 10. 29.)

Nachfolgend geben wir zwei Auffassungen wieder, die für die unabhängige Lokalbank eintreten, mit den vielbenutzten Argumenten zugunsten der Lokalbank arbeiten, an der augenblicklichen Gruppenbildung berechtigte Kritik üben, aber doch schließlich die Notwendigkeit einer größeren Bankeinheit bestreiten, weil sie sie verkennen oder nicht sehen wollen.

G. W. Davison, Präsident der Central Hanover Bank & Trust Co., verteidigt das bisherige sog. Korrespondenten-Banksystem, unter welchem die Banken in den Finanzzentren als Kreditquellen und Reservestellen für andere Banken fungieren und diese in Bankangelegenheiten beraten, ohne daß die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der betreffenden Banken angetastet würde. Der Referent sieht keine Notwendigkeit für eine umstürzende Neuordnung des amerikanischen Bankwesens. Er fordert, daß an dem individualistischen Grundzug des amerikanischen Bankwesens festgehalten wird. Das Filialwesen biete wohl eine bessere Banktechnik, „das Bankgeschäft jedoch ist nicht eine Unternehmung mit Formularen und Maschinen, es ist tief verbunden mit der menschlichen Seite des Lebens". Die Grenzen des Filialwesens liegen da, wo die Einzelbetriebe zu weit auseinander liegen und vor allem, wo die Konkurrenz der Banken eingeschnürt, die Bankunabhängigkeit gefährdet, und die Beziehungen zum Kunden gestört, mechanisiert und stereotypisiert werden. Davison warnt vor der gegenwärtigen Tendenz der Fusion finanzieller Institute, die leicht das Mißtrauen des amerikanischen Volkes gegen Machtkonzentration wachrufen kann, vor allem gegen eine konzentrierte Finanz- und Geldmacht. Er erklärt, die gegenwärtige Bewegung schaffe den Nährstoff für politische Agitation und die Forderung nach einer Sozialisierung des Bankwesens. (Wall Street Journal, 3. 10. 29.)

Max B. Nahm, der ebenfalls für die Erhaltung der „unit bank" eintrat, empfahl den unabhängigen Banken die Mitgliedschaft des Federal Reserve Systems. Er sprach von einem tropisch-luxuriösen Wachstum der Methoden und Varietäten im amerikanischen Bankwesen, die sich zu einem wahren Dschungel von Bankfusionen auswachsen. Nahm glaubt, die vielen Bankzusammenbrüche wären auch dann eingetreten, wenn die betreffenden Betriebe Filialen oder Gruppenglieder gewesen wären, denn in den meisten Fällen handelte es sich nicht eigentlich um den Zusammenbruch der Bank, sondern um den Zusammenbruch des Ortes, an dem sie bestand. Gute Bankpraxis ist nicht eine Angelegenheit der Größe und Ausdehnung. (Wall Str. Journal, 3. 10. 29.)

Hier kann eingeschaltet werden, daß auch das Commercial and Financial Chronicle, N. Y., sich gegen die moderne Strömung der Bankexpansion ausspricht, und die Initiative und persönlichen Kräfte des Country Bankers nicht dem Finanzkapital geopfert sehen will (vgl. No. 3352 v. 21. 9. 29 S. 1799).

In ähnlichem Sinne spricht sich das Bankers Magazine, N. Y., in einem kurzen Artikel „Branch Banks or Unit Banks" (September 1929 S. 330) für Maßnahmen aus, die die Lage der „unit Banks" heben. Zwei Dinge fehlen der „unit bank": Kapital und Leitung. Das Mindestkapital für die Nationalbanken, das von 50 000 $ auf 25 000 $ herabgesetzt worden war, muß auf 100 000 $ erhöht werden. Die verbesserte Leitung muß von den betreffenden Banken selbst aus geschehen. Hierfür bieten sich zwei Wege: Die Vereinigung mehrerer Banken zu Verbänden oder das Clearinghouse. Zwischen Eigenkapital und fremden Geldern sollte ein gesetzliches Verhältnis festgelegt werden, das ein Minimum an Eigenkapital vorschreibt. Eine Einrichtung, die nach den eigenen Worten des Comptroller of the Currency wie keine andere den Genius des amerikanischen Volkes ausdrückt, sollte nicht so leicht geopfert werden. Ohne Reform kann sie sich nicht halten.

Die Stellungnahme der Staatsbanken, die in einer Resolution zum Ausdruck gebracht wurde, war grundsätzlich gegen die Vorschläge von Pole und für die Beibehaltung der unabhängigen Banken, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und in der Zukunft immer ihren Platz im amerikanischen Bankwesen behalten werden. Die Staatsbanken glauben, daß sie im Falle der Filialausdehnung der Nationalbanken eine neue und unfaire Benachteiligung erfahren würden. Die Einsetzung eines Ausschusses zum Studium der Bankprobleme wird von der Sektion der Staatsbanken im Bankierverband begrüßt, es wird jedoch gefordert, daß die Hälfte des Ausschusses von Vertretern der Staatsbanken gebildet wird. (Journal of Commerce, 3. 10. 29.)

Die Ausführungen des Comptrollers of the Currency sind im Einverständnis und mit Zustimmung des Secretary of the Treasury, Andrew Mellon, gemacht worden. Ebenso ist das Bundesreserveamt, zu dessen insgesamt 8 Mitgliedern Pole und Mellon ex officis in ihrer derz. Eigenschaft als Comptroller of the Currency bzw. Secretary of the Treasury gehören (Sect. 10, F. R. Act), mit seinen Vorschlägen einverstanden. Man erwartet, daß in der kommenden Kongreßperiode die Fragen der Bankreformen aufgegriffen werden und der Secretary of the Treasury, Andrew Mellon, vor dem Bank- und Finanzkomitee gehört wird. Im Kongreß steht ein heftiger Kampf um die neuen Reformvorschläge bevor, in dem von der gegnerischen Seite die Gefahren der Machtkonzentration bei den Banken, der Verkümmerung der ländlichen Distrikte, der Preisgabe altbewährter amerikanischer Praxis und demokratischer Grundsätze, ins Feld geführt werden.

Die Absicht der Bundesregierung wird es sein, die Stellung der Nationalbanken zu stärken, um eine weitere Schwächung des auf ihnen wesentlich beruhenden Systems der Bundesreservebanken zu verhindern. Man hofft, durch bundesgesetzliche Genehmigung der Filialgründung für die Nationalbanken die Form der Nationalbank auf Grund rein privatwirtschaftlicher Erwägungen der Bankleiter und Bankaktionäre wieder mehr begehrenswert zu machen, die bisherigen Nationalbanken im Federal Reserve System zu behalten und Staatsbanken wie Banktrustgesellschaften zur Umwandlung oder zum Aufgehen in Nationalbanken zu bewegen, falls die einzelstaatlichen Bankgesetze nicht in gleicher Richtung geändert werden. Die Erhaltung und Förderung der Nationalbanken erscheint nötig im Interesse der Entwicklung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Union, die eine bundesstaatliche Regelung der Bankwirtschaft verlangt, aber auch im Interesse der Bundesregierung als Instrument der nationalen Kreditpolitik und Finanzpolitik.

Die kommende Auseinandersetzung um die Zukunft des amerikanischen Bankwesens wird Klein- und Großbank, Fusion, Filial- und Gruppenbildung, Staats- und National- und Bundesreserve-Bankwesen vor die Lupe nehmen. Schließlich ist zu erwarten, daß es mit der Annahme des Vorschlages von Pole zu einer Zwischenlösung kommen wird, der später das „nation wide banking" folgen wird.

Eine solche Entwicklung wird den Einfluß des Staates auf das private Bankwesen stärken. Das Bankwesen seinerseits wird am Ende der augenblicklichen Evolutionsperiode stärker gefestigt, höher organisiert, national vereinheitlicht und international ausgebaut sein. Es wird in der rationalen Durchdringung der amerikanischen Produktion und Verteilung wie in der Kombinierung verwandter Unternehmungsgruppen mehr als bisher die Initiative übernehmen und so auf privatkapitalistischem Weg mit Unterstützung des Gesetzgebers die Umbildung der planlosen individualistischen Wirtschaft zur planvollen Wirtschaft vollziehen helfen.

Firmenrecht und Fusion.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Bei dem Zusammenschluß mehrerer gleichwertiger Unternehmungen zu einem einheitlichen Ganzen spielt die Namengebung meistens keine unbeträchtliche Rolle. Drückt sich doch in der alten eingeführten Firma das aus, was man im kaufmännischen Leben den „good will", den Geschäftswert nennt. Jedes Unternehmen setzt deshalb in der Regel seinen Stolz darein, den alten bekannten Namen unverändert fortzuführen.

Dem Gedanken, daß in einer alten eingeführten Firma ein besonderer Wert steckt, ist bei der Schaffung des zur Zeit geltenden Handelsgesetzbuches ebenfalls Rechnung getragen worden. Der § 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bestimmt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuches im Handelsregister eingetragenen Firmen weitergeführt werden können, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften. So kommt es, daß die vor 1900 gegründeten Aktiengesellschaften vielfach Firmennamen führen, in denen die nach § 21 des HGB. vorgeschriebene Gesellschaftsbezeichnung nicht vorkommt.

Zu den vor 1900 ins Handelsregister eingetragenen Firmen gehören auch die beiden Großbanken Deutsche Bank und Direction der Disconto-Gesellschaft, die sich durch den Fusionsvertrag vom 29. Oktober 1929 zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengeschlossen haben, welches die Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" führt. Da dieses Unternehmen die Form der Aktiengesellschaft hat, so entspricht diese Firma nicht der zwingenden Vorschrift des § 20 des HGB., nach welcher die Firma einer Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Aktiengesell-

schaft" enthalten muß. Die neue Firma ist daher von juristischer Seite in der Fusionsgeneralversammlung der Deutschen Bank beanstandet und gegen den Beschluß soll die Anfechtungsklage erhoben worden sein. Die Eintragung der Firma ist allerdings inzwischen erfolgt.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es außerordentlich bedauerlich, wenn die Beanstandung der Firma zu Recht erhoben sein sollte, denn gerade im internationalen Bankverkehr spielt das Alter einer Firma eine sehr große, unmittelbar die Kreditfähigkeit der Firma berührende Rolle. Daher haben die vereinigten Banken ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, daß die neue Firma ohne den Zusatz „Aktiengesellschaft" geführt werden kann. Denn in der einfachen Firmenbezeichnung dieser beiden Banken kommt die alte Tradition dieser Institute zum Ausdruck, auf der ihr hohes Ansehen in der in- und ausländischen Geschäftswelt beruht. Der Zusatz „Aktiengesellschaft" würde insbesondere im Auslande befremden und unter Umständen materielle Schäden für die Bank zur Folge haben. Das muß auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gerade gegenwärtig vermieden werden.

Davon abgesehen gibt es zur Zeit noch eine erhebliche Zahl von Aktiengesellschaften mit alter Firmenbezeichnung, mit deren Fusion angesichts der immer mehr fortschreitenden Konzentration in der deutschen Wirtschaft zu rechnen ist. Daher hat die Frage, wie die Firma zweier alter miteinander fusionierter Gesellschaften lauten darf, auch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und bedarf deshalb einer prinzipiellen Erörterung.

Der § 20 des Einführungsgesetzes zum HGB. wird in Literatur und Rechtsprechung in der Regel einschränkend ausgelegt. Wenn ein Kaufmann seine alte Firma in einem Punkte, etwa durch einen Zusatz ändert, so geht damit nach der herrschenden Auffassung die alte Firma unter, und es entsteht eine neue Firma. Daraus wird gefolgert, daß die in Artikel 22 des EG. zum HGB. den älteren Firmen zugestandene Vergünstigung, unverändert fortbestehen zu dürfen, verlorengeht, wenn der Firmeninhaber von seiner Befugnis, die Firma unverändert fortzuführen, keinen Gebrauch macht, sondern sie durch eine neue, wenn auch der bisherigen ähnliche, so doch in irgendeiner Hinsicht von ihr abweichenden Firma ersetzt. „Jede Aenderung der Firma führt also dazu, daß sie dem jetzt geltenden Recht anzupassen ist." (Vgl. KG. vom 19. 11. 1909, Johow Bd. 39 A. 102).

Von diesem Grundsatz, daß ein Zusatz zur alten Firma als eine Aenderung derselben mit den sich daraus ergebenden firmenrechtlichen Verpflichtungen anzusehen ist, hat sich nun aber in der Rechtsprechung der letzten Jahre eine Ausnahme herausgebildet, welche gerade den Fall des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen betrifft.

Gemäß § 22 HGB. darf derjenige, der ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, „für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen"[1]). Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Fusion, bei der eine Gesellschaft das Vermögen einer anderen im Ganzen erwirbt.

Ursprünglich neigte die Praxis zwar dazu, eine aus beiden Firmen zusammengesetzte Firma für unzulässig anzusehen. Man meinte, es könne nur eine der beiden Firmen gewählt oder eine neue Firma nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit angenommen werden. (Vgl. Staub-Bondi § 22 Anm. 11.) Die Reichsgerichts-Entscheidung Bd. 50 S. 120 läßt die Frage unentschieden. Die jetzt herrschende Praxis läßt aber die Beibehaltung der Firmen beider Geschäfte unter deren Vereinigung zu einer einheitlichen Firma zu. (Staub-Bondi a. a. O.) Es ist zwar nicht zu verkennen, daß — rein formell betrachtet — eine Firma, die sich aus zwei alten Firmen zusammensetzt, gegenüber beiden Firmen etwas Neues darstellt, so daß bei der Verbindung beider Firmen zu einer Firma weder die eine noch die andere der beiden Firmen unverändert fortgeführt wird, wie dies nach dem Wortlaut des § 22 erforderlich scheint. Indessen wird eine solche Betrachtungsweise, wie das Oberlandesgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1916, RJA. Bd. 15 S. 137, unter Billigung des Kammergerichts (Entscheidung vom 19. Oktober 1927, RJA Bd. 15 S. 219) zutreffend hervorhebt, nicht dem Umstand gerecht, daß das Gesetz auf den regelmäßigen Fall abstellt, wo nur ein Geschäft übernommen und fortbetrieben wird. Dieser Regelfall liegt nicht vor, wenn mehrere Unternehmungen sich zu einer Einheit zusammenschließen. Nach geltendem Aktienrecht (§ 305, 306 HGB.) kann eine solche Vereinigung mehrerer Firmen zwar nur in der Weise erfolgen, daß die eine Gesellschaft die andere aufnimmt und diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert. Aber abgesehen davon, daß man diese Formengebung der Fusion mit Recht nur als eine „juristische Hilfsstellung" (Flechtheim) bezeichnet hat, kann die rein aktienrechtliche Betrachtungsweise für die Lösung der firmenrechtlichen Frage nicht ausschlaggebend sein. In einem derartigen Falle der Vereinigung mehrerer Unternehmungen, so sagt das Kammergericht, entspricht es dem Sinn des Gesetzes, die Beibehaltung der Firmen beider Geschäfte unter deren Vereinigung zu einer einheitlichen Firma zuzulassen.

Die beiden oben angeführten Entscheidungen bedeuten eine wesentliche Fortentwicklung der Rechtsprechung. Noch in seiner Entscheidung vom 24. 9. 1908 (Mugdan-Falkmann, OLG. Bd. 19 S. 297) hatte es das Kammergericht für unzulässig erklärt, aus den Firmen „Erste Christbaumschmuck-Fabrik, Inhaber A. B. W." und „Thüringische Wattenfabrik Gebrüder W." die gemeinschaftliche Firma „Erste Christbaumschmuck- und Wattenfabrik Gebr. W., G. m. b. H." zu bilden. Das Oberlandesgericht Dresden und das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 19. 10. 1917 glauben sich zwar mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch zu setzen, weil damals die neu zu bildende Firma nicht nur eine Zusammenfassung der beiden bisherigen Firmen, sondern auch eine Abkürzung einer derselben enthalten habe, jedoch hat das Kammergericht in der Entscheidung vom 24. 9. 1908 auf diesen Punkt nicht den entscheidenden Wert gelegt, sondern hat ausgeführt: „Die gewählte Firma entspricht nicht dem Gesetz. Es handelt sich um eine abgeleitete Firma gemäß § 4 S. 3 GesG., § 22 HGB. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft mit der Befugnis zur Weiterführung erworben hat, kann nach der klaren Vorschrift des § 22 Abs. 1 die Firma nur so, wie sie bisher geführt wurde, fortführen, und ihr lediglich einen, das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz oder gemäß § 4[2] GesG. zusätzliche Bezeichnung „mbH." beifügen. (Jahrbuch 34 S. 128; RG. 50 S. 120; eine weniger strenge Ansicht vertritt Staub-Koenige 11[2] zu § 22, 4 zu § 25 HGB.)" Von diesen Grundsätzen, die ganz allgemeiner Natur sind, sind das KG. und das OLG. Dresden aber in den zitierten Entscheidungen vom 14. Oktober 1916 und 19. Oktober 1917 mit Recht abgewichen. Beide Urteile enthalten eine gesunde Fortentwicklung des im § 22 HGB. und auch im § 22 des EG. zum HGB. ausgesprochenen Grundgedankens, daß alte Firmenwerte in ihrem Bestand zu schonen sind. Bei dem Zusammenschluß zweier gleichwertiger Firmen kann dies aber nur in der Weise geschehen, daß beide Firmennamen kombiniert werden. Der Zwang, eine der beiden Firmen aufzugeben, bedeutet einen wirtschaftlichen Verlust, der vom Gesetzgeber nicht gewollt worden ist, sondern gerade verhindert werden sollte.

[1]) Auf die Bedeutung des nächsten Satzes, daß „die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die in § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, hierdurch nicht berührt wird", komme ich weiter unten zurück.

Daraus ergibt sich, daß die Kombination der Firmennamen zweier vereinigter Gesellschaften nicht als eine Veränderung des Firmennamens anzusehen, sondern der Beibehaltung der alten Firma gleichzustellen ist. Daraus folgt wiederum, daß eine vor 1900 ins Handelsgesetzbuch eingetragene Firma einer Aktiengesellschaft gemäß § 22 des EG. zum HGB. nicht verpflichtet ist, in ihre Firma die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" aufzunehmen, selbst wenn sie die Firma einer mit ihr fusionierten Gesellschaft in ihre eigene Firma aufnimmt. Im Sinne des § 22 EG. zum HGB. führt sie immer noch ihre alte Firma weiter. Der Grundsatz der oben zitierten Entscheidung des Kammergerichts vom 19. 11. 1909 kommt hier nicht zur Anwendung, da eine Aenderung der Firma in diesem Sinne nicht vorliegt. Dem steht auch nicht § 22 Abs. 1 Satz 2 HGB. entgegen. Denn diese Bestimmung besagt lediglich, daß durch den § 22 HGB. die sich aus § 20 HGB. ergebende Verpflichtung, die Gesellschaftsbezeichnung in die Firma einzufügen, unberührt bleibt. Die Bestimmung besagt dagegen nichts über das Verhältnis der §§ 20 HGB. und 22 EG. zum HGB. zueinander. Durch § 22 EGHGB. wurde die Verpflichtung aus § 20 HGB. im bestimmten Umfange wieder aufgehoben, und soweit dies der Fall ist, wird infolgedessen § 22 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, da diese Bestimmung voraussetzt, daß eine aus § 20 HGB. sich ergebende Verpflichtung besteht.

Es bleibt deshalb lediglich zu untersuchen, ob die Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" als Kombination von zwei, im übrigen unveränderten Firmennahmen anzusehen ist. Der Name „Deutsche Bank" ist nun in der Firma des Gesamtunternehmens unverändert bestehen geblieben. Aus der Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft" sind aber die Worte „Direction der" in Wegfall gekommen. Dieser Wegfall ist jedoch unbedenklich, weil diese Worte keinen wesentlichen Bestandteil der alten Firma gebildet haben. Der Name erklärt sich vielmehr historisch folgendermaßen:

Die Gründe, die zu der Annahme der Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft" geführt haben, sind aus der Schrift David Hansemanns über „Das Wesen der Disconto-Gesellschaft in Berlin" (Berlin 1852, F. Schneider & Comp., S. 18ff.) sowie aus dem Werk von Alexander Bergengrün über David Hansemann, Berlin, Guttentag 1901, Seite 667 ff.) ersichtlich.

Das Charakteristische ist hiernach, daß die Disconto-Gesellschaft, da die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die ursprünglich ins Leben gerufene Berliner Kreditgesellschaft unter den von den Gründen gewünschten Bedingungen nicht zu erreichen war, nunmehr einfach als Handelsgesellschaft geschaffen wurde, deren Gesellschafter einerseits die persönlich haftenden Geschäftsinhaber, andererseits die „stillen Teilhaber" waren. Sowohl in dem Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1851 (§ 1) als in dem ersten nach Vornahme gewisser Aenderungen und Zusätzen unter dem 20. Dezember 1852 beschlossenen Statut (Art. 1) ist als Name der Gesellschaft: „Disconto-Gesellschaft" angeführt. Die Firma, unter welcher alle Geschäfte betrieben werden, ist aber nach Art. 53 des genannten Statutes „Direction der Disconto-Gesellschaft". Diese Namengebung rührt offensichtlich daher, daß die Geschäftsinhaber in ihrer Gesamtheit die „Direction" bildeten (Art. 48) und als Eigentümer der Firma betrachtet wurden.

Auch in der zuletzt vor der Verschmelzung gültigen Fassung der Satzung der Disconto-Gesellschaft tritt der Dualismus „Disconto-Gesellschaft" und „Direction der Disconto-Gesellschaft" nach wie vor in Erscheinung, sowohl Aufschrift wie Ueberschrift als auch die Bezeichnung der Gesellschaft in Artikel 1 lauten „Disconto-Gesellschaft", die Firma dagegen „Direction der Disconto-Gesellschaft", als deren Eigentümer die Geschäftsinhaber in Art. 1 Abs. 2 ausdrücklich bezeichnet sind. Art. 2, der die Organe der Gesellschaft nennt, führt in Ziff. 1 „die aus den Geschäftsinhabern bestehende Direktion" auf und Art. 11 Abs. 1 stellt noch einmal klar, daß die Geschäftsinhaber als solche die Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft" führen und unter dieser Firma die Disconto-Gesellschaft überall, insbesondere allen Behörden gegenüber vertreten.

Im allgemeinen Geschäftsverkehr, insbesondere auch im Ausland, war die Bank aber überall unter dem Namen „Disconto-Gesellschaft" bekannt. Die Worte „Direction der" kamen im allgemeinen bei der Bezeichnung der Bank in Wegfall und können deshalb keineswegs als für die Firma charakteristisch angesehen werden. Die Zulässigkeit solcher unwesentlichen Firmenänderungen geht aus der oben angeführten Entscheidung des Kammergerichts (Johow Bd. 39 A S. 102) hervor.

Hiermit in Uebereinstimmung befindet sich auch ein Beschluß des Landgerichts Düsseldorf vom 14. 1. 1909, 9. Ta. I. 09, bei dem es sich um die Aenderung der Firma der „Deutsch-Oesterreichischen Mannesmannröhren-Werke" in „Mannesmannröhren-Werke" handelte. In der Begründung des erwähnten Landgerichtsbeschlusses heißt es u. a.:

„Aus den gesetzlichen Bestimmungen wie aus den (oben zitierten) Kommissions- und Reichstagsverhandlungen folgt ebensowenig, daß jede Aenderung der bestehenden Firmenbezeichnung außer der Verwandlung des Sachnamens in Personennamen ohne Mitanwendung der Bestimmung des § 20 HGB. zulässig, noch andererseits, daß jede Aenderung der bisherigen Firmenbezeichnung ohne Hinzufügung des Wortes „Aktiengesellschaft" oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien" unzulässig ist. Vielmehr wird jedesmal zu prüfen sein, ob die Aenderung ein Mißverständnis, eine Verwechslungsgefahr mit sich bringt, und nur, wenn letzteres zu befürchten ist — was für die Mannesmannröhren-Werke nicht zutrifft —, würde die Bestimmung des § 20 HGB. Platz greifen."

Die in der Generalversammlung der Deutschen Bank gegen die Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" erhobenen Einwendungen scheinen mir demnach nicht begründet zu sein. Sie lassen sich insbesondere nicht durch die Entscheidungen des Kammergerichts und des Reichsgerichts begründen, die in der Generalversammlung angeführt worden sind. Die dort angeführte Kammergerichtsentscheidung vom 6. Oktober 1911 (Johow Bd. 41 A 108) betrifft eine bereits seit 1862 bestehende, aber nicht ins Handelsregister eingetragene Firma, wobei die Tatsache der Nichteintragung die entscheidende Rolle spielt. Die Kammergerichts-Entscheidung hat also mit dem vorliegenden Fall gar nichts zu tun. Die Reichsgerichts-Entscheidung vom 19. 5. 1900 (JW. S. 552 Nr. 4) beschäftigt sich nicht mit der Kombination mehrerer Firmen, sondern mit der Frage, ob eine Gesellschaft, welche bisher die Firma „Ferdinand Beckers Söhne Louis und Karl Becker" führte, die Worte „Louis und Karl Becker" in dem Firmennamen weglassen kann, ohne als neue Firma zu gelten. Das Reichsgericht hat diese Frage ohne nähere Begründung verneint. Da es sich in dem betreffenden Fall um den Wegfall ganz charakteristischer Firmenmerkmale handelte, kann diese Entscheidung für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" nicht herangezogen werden. Aus vorstehenden Gründen halte ich daher diese Firma für rechtsgültig[2]).

[2]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Höver (Mit. d. Handelskammer Bremen vom 29. X. 29, S. 103 ff.), der den gleichen Standpunkt vertritt.

Effekten-Einkaufs-Kommission. Stellung des Kontokorrentkunden beim Vermögensverfall des Bankiers.

Von Dr. **Werner Cohn**, Hamburg.

Der Kommissionsvertrag über den Einkauf von Effekten ist ein gegenseitiger Vertrag. Die Gestaltung, die dieser Vertrag durch den Vermögensverfall des Bankiers erfährt, ist verschieden, je nachdem ob der Kommittent seine Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrage vollständig erfüllt hat oder nicht. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bankiers hat der Konkursverwalter die Wahl (§ 17 KO.), ob er den Kommissionsvertrag erfüllen will oder nicht, sofern der Kunde seine Verpflichtungen zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht vollständig erfüllt hatte. Das hat zur Folge, daß, sofern der Konkursverwalter Erfüllung wählt, der Anspruch des Kunden Masseanspruch gemäß § 59 Ziff. 2 KO ist[1]). Hatte der Kunde dagegen bereits vollständig erfüllt, so ist sein Gegenanspruch bloße Konkursforderung[2]). Im Vergleichsverfahren ist der Kommittent am Verfahren nicht beteiligt, wenn weder er noch der Schuldner die Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrage vollständig erfüllt haben (§ 4 VglO.), und jeder der Vertragsteile kann in solchem Falle nach näherer Bestimmung des § 28 VglO. die Erfüllung ablehnen. Ferner hat der Kommittent, sofern er seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, im Konkurs und im Vergleichsverfahren[3]) über das Vermögen des Bankiers das Vorrecht des § 7a Depotgesetz an den in der Masse befindlichen Effekten gleicher Gattung.

Die Entscheidung der Frage, wann der Kommittent vollständig erfüllt hat, wird zweifelhaft, wenn — wie es in der Regel der Fall sein wird — Bankier und Kunde im Kontokorrentverhältnis stehen. Hier entsteht die Frage, wie Zahlungen des Kunden auf eine Mehrzahl von Debetposten zu verrechnen sind, und welche Bedeutung demnach dem Saldo zukommt, der im Augenblick der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens besteht.

Der Kontokorrentvertrag enthält die Vereinbarung einer perioden Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Leistungen. Zahlungen eines Vertragspartners erfolgen nicht zur Bezahlung bestimmter Schulden; sie bilden vielmehr Kreditposten des Zahlenden, die erst bei der künftigen Gesamtverrechnung ihre Wirkung äußern. Die sämtlichen Posten jeder der beiden Seiten des Kontokorrents bilden eine einheitliche Masse. Eine Einzelaufrechnung bestimmter Posten der einen Seite gegen bestimmte Posten der andern ist nicht zulässig. Die Vorschriften der §§ 366, 396 BGB. über die Anrechnung von Zahlungen finden keine Anwendung[4]). Hierüber besteht Einigkeit. Einigkeit besteht auch darüber, daß diese Kontokorrentwirkungen im Einzelfall durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden können[5]).

Das Kontokorrentverhältnis wird durch den Konkurs des Bankiers beendet; es tritt vorzeitige Saldierung ein[6]). Das gleiche wird im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bankiers zu gelten haben. Einigkeit herrscht darüber, daß eine Saldoziehung keine Erfüllung bedeutet. Wenn auch in der Saldoziehung eine Novation liegen sollte, „so kann diese doch niemals die Wirkung haben, daß Wertpapiere, die in Wahrheit unbezahlt waren, als bezahlt gelten müssen"[7]). Das gilt sowohl für die durch die Konkurseröffnung eintretende Saldierung wie für jede vorhergegangene.

Streit herrscht aber darüber, ob, soweit es sich um die Folgerungen aus § 17 KO., §§ 4, 28 VglO., § 7a Depotges. handelt, die auf beiden Seiten gemachten Leistungen ihren Charakter als innerhalb des Kontokorrents gemachte Leistungen behalten[8]). Riesser-Bernstein[9]) und Staub[10]) bejahen diese Frage. Sie sagen, daß im Kontokorrent Einzahlungen nicht auf ein bestimmtes Geschäft geleistet seien. Daher habe der Kunde nur dann vollständig erfüllt, wenn sich bei einer Saldoziehung im Augenblick der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens für ihn kein Debetsaldo ergebe; für § 366 BGB. sei kein Raum. Etwas anderes gelte nur da, wo die Parteien durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung für einzelne Leistungen die Kontokorrentwirkungen aufgehoben hätten, so daß bestimmte Leistungen gegen bestimmte Posten aufgerechnet werden könnten. Anderer Ansicht ist Schütz[11]). Schütz will, wenn im Kontokorrentverkehr vom Kunden mehrere Aufträge gegeben sind, und bei Konkurseröffnung ein Debetsaldo für den Kunden besteht, diese Schuld des Kunden nur auf die zuletzt angeschafften Papiere beziehen. Man könne nicht sagen, daß die sämtlichen nach dem letzten Abschluß der laufenden Rechnungen angeschafften Papiere nicht voll gezahlt seien; eine solche Auffassung würde dem § 7a Depotgesetz[12]) nicht gerecht. Eine weitere Begründung gibt Schütz nicht.

Um die Lösung zu finden, muß man davon ausgehen, daß der Inhalt des Kontokorrentvertrages darin besteht, daß zwei Parteien, die miteinander in Geschäftsverbindung stehen, eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verrechnung ihrer gegenseitigen Leistungen treffen. Diese Vereinbarung gilt im Verhältnis zwischen den beiden Parteien und ihrem Inhalt nach nur in diesem Verhältnis. Soweit aber § 17 KO., §§ 4, 28 VglO., § 7a Depotges. in Frage stehen, spielt dies interne Verhältnis der beiden Geschäftsleute gar keine Rolle. Hier handelt es sich nur darum, wie die Rechte des Kunden im Verhältnis zu Außenstehenden, nämlich zu den übrigen Gläubigern des Bankiers bestimmt werden sollen. In diesen Fällen muß die nur für das interne Verhältnis der Kontokorrentpartner geltende Kontokorrentvereinbarung unanwendbar bleiben[13]). Es bleibt bei den Normen des Bürgerlichen Rechts, insbesondere bei den Bestimmungen der §§ 366, 396 BGB.

Danach ergibt sich folgendes:

I. Trifft der Kunde bei einer Leistung, die ihm im Kontokorrent gutgebracht wird, eine Bestimmung, daß durch diese Leistung eine bestimmte Schuld getilgt werden solle, so ist das auf diese Weise bestimmte Geschäft erfüllt. Eine solche Bestimmung des Kunden kann aus-

---

[1]) RG. 53, 352; 55, 267; 64, 338; 66, 328; 77, 439; 84, 239.
[2]) RG. 63, 231; Warneyer, Rechtspr. 08 Nr. 272.
[3]) Riesser-Bernstein, S. 180.
[4]) RG. 87, 438; Recht 1916 Nr. 536; JW. 04, 151.
[5]) RG. 56, 22; Staub, Anh. z. § 424 Anm. 106, § 355 Anm. 19; Düringer-Hachenburg, Bd. III S. 438 Anm. 112; Breit, ZHR. 72, 463; Nußbaum, ZHR. 72, 75; Goldschmidt, § 355 Anm. 3.
[6]) RG. 22, 150; 121, 200; Staub, § 355 Anm. 41; Menzel, § 55 Anm. 1; Strzybny, JW. 1914, 666; Goldschmidt, § 355 Anm. 9; Mosse-Heymann, § 355 Anm. 11; Koenige, § 355 Anm. 8; a. A. Düringer-Hachenburg, § 355 Anm. 40; Ritter, § 355 Anm. 13; Jaeger, § 65 Anm. 8.
[7]) RG. Bank-Arch. 27, 302; Riesser-Bernstein, S. 170 Note 1; Bernstein, Bank-Archiv 25, 440.
[8]) Vgl. RG. 22, 150.
[9]) S. 170 Note 1.
[10]) Anhang zu § 424 Anm. 106.
[11]) Bank-Arch. 23, 131.
[12]) Schütz beschäftigt sich nur mit diesem Fall.
[13]) Man kann hiergegen nicht einwenden, daß in einem andern Falle, nämlich der Pfändung einzelner Posten des Kontokorrents, der Kontokorrentvertrag auch im Verhältnis zu Dritten Wirkungen äußere. Die Unzulässigkeit der Pfändung einzelner Posten des Kontokorrents (vgl. Staub, § 355 Anm. 18) ist dadurch begründet, daß durch eine solche Pfändung die Rechte des Kontokorrentpartners beeinträchtigt würden.

drücklich erfolgen, sie kann sich auch aus den Umständen ergeben; so z. B. bei ziffernmäßigem Uebereinstimmen von Belastungs- und Gutschriftposten[14]).

II. Der Saldostand zur Zeit der Konkurs- oder Vergleichsverfahrenseröffnung ist unerheblich[15]). Wenn das Kontokorrent zu irgendeinem Zeitpunkt vor Konkurseröffnung vom Kunden glattgestellt war, so sind sämtliche vor diesem Zeitpunkt dem Kunden belastete Effekteneinkaufskommissionen vom Kunden vollständig erfüllt[16]). Diese vollständige Erfüllung wird durch spätere Neubelastungen des Kunden im Kontokorrent nicht wieder aufgehoben; dabei ist es gleichgültig, aus welcher Art von Geschäften solche Neubelastungen stammen. Bei der Suche nach einer Glattstellung seitens des Kunden muß man das Kontokorrent auch über erfolgte Saldierungen rückwärts hinaus durchprüfen.

III. Sind nach der letzten Glattstellung des Kontos vom Kunden neue Effektenankaufskommissionen erteilt oder sonstige Geschäfte getätigt und besteht im Augenblick der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ein Debetsaldo des Kunden, so ist diese Schuld des Kunden auf die zeitlich zuletzt erfolgten Belastungen zu verrechnen[17]). Die zeitlich zurückliegenden Belastungen gelten als getilgt; die ihnen zugrunde liegenden Geschäfte sind vom Kunden vollständig erfüllt.

Nur diese Lösung wird den Interessen des Kontokorrentkunden und dem Zweck der Gesetze gerecht. Man denke besonders an den Fall, daß das Kontokorrent, das aus Effekteneinkaufskommissionen herrührende Belastungen des Kunden enthielt, vom Kunden glattgestellt ist, nachträglich aber neue Belastungen aus anderen, z. B. Devisen-Geschäften erfolgt sind. In diesem Fall wäre es unsinnig, dem Kunden das Konkursvorrecht des § 7a Depotgesetz abzusprechen und dem Konkursverwalter (§ 17 KO.) oder dem Gericht (§ 28 VglO.) die Möglichkeit zu geben, die wirtschaftlich vollständig erfüllten Effektenkommissionen wieder aufzurollen. Solche Schlechterstellung des Kontokorrentkunden käme niemals dem Kontokorrentpartner, sondern nur den übrigen Gläubigern zugute[18]). Diese Gläubiger auf Kosten des Kontokorrentkunden besser zu stellen, fehlt jeder wirtschaftlich vernünftige Grund.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 932, 990 BGB.

Eigentumsübergang beim gutgläubigen Erwerb von entwendeten Wertpapieren.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. September 1929 — I 87. 29 — T.

Anfang 1926 stahl der damals achtzehnjährige in der W.er Filiale der Klägerin angestellte Banklehrling U. Wertpapiere, und zwar in der Hauptsache Vorkriegspfandbriefe im Nennwerte von ungefähr 150 000 M und im Goldwerte von 25 bis 30 000 M. Die entwendeten Papiere waren zum größten Teil Eigentum von Kunden der Klägerin, ein kleiner Teil stammte aus ihrem eigenen Bestand.

Einen Teil der gestohlenen Pfandbriefe gab U. seinem Bekannten, dem 28jährigen Bürogehilfen P., der bei der Reichsbahn in W. angestellt war. P. wußte von den Diebstählen. Er verkaufte an die Zweigniederlassung der Beklagten in W. zu zwei Malen Pfandbriefe, und zwar: 1. am 16. Februar 1926 500 PM der Bayerischen Vereinsbank, 2. am 4. März 1926 30 000 PM der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in 6 Stücken zu je 5000 PM. Der Verkauf erfolgte zu amtlichen Tageskursen, der Erlös betrug im ersten Falle RM 167,50, im zweiten RM 2819,50. Der Diebstahl ist bei der Filiale der Klägerin Anfang Januar 1927 entdeckt worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Angestellten in der Filiale der Beklagten, die bei dem Ankauf mitgewirkt hätten, seien dabei nicht im guten Glauben gewesen; nur infolge grober Fahrlässigkeit sei es ihnen unbekannt geblieben, daß die Pfandbriefe nicht dem P. gehörten.

Der endgültige Klagantrag geht dahin, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zweimal je GM 3000 4½% Liquidationspfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nebst gewissen Anteil-, Raten- und Zinsscheinen zu liefern.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Die 5. Zivilkammer beim Landgericht München I hat die Klage abgewiesen. Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu München hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Begehren, daß nach ihren Anträgen im zweiten Rechtszuge erkannt werde.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Die Klage stützt sich auf die §§ 932, 990 BGB., hilfsweise auch auf § 823 BGB. und die Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung. Nach dem feststehenden Sachverhalt ist die Klägerin nicht Eigentümerin der hier in Frage kommenden, von U. gestohlenen Pfandbriefe gewesen; diese entstammten vielmehr den Depots ihrer Kunden. Aus eigenem Recht kann sie daher die Ansprüche aus § 990 BGB., wie auch die hilfsweise geltend gemachten nicht erheben. Die Klägerin macht vielmehr in Wahrheit fremde Rechte, nämlich die der Eigentümer geltend. Dazu ist sie aber auch befugt, da sie den Eigentümern zur Obhut über die Papiere vertraglich verpflichtet war, und ihre Interessen mit denjenigen der Eigentümer, denen sie haftbar ist, verknüpft sind (RGZ. Bd. 93 S. 39). Ihre Berechtigung zur Klage, die übrigens in den Instanzen nicht beanstandet worden ist, ist daher gegeben.

Die Klage ist unbegründet, wenn die Beklagte Eigentümerin der 6 Stück Vorkriegspfandbriefe geworden ist. Das ist nach § 932 BGB. nur dann nicht der Fall, wenn ihr beim Erwerbe bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Wertpapiere nicht dem P. gehörten. Kenntnis der Beklagten vom Nichteigentum des P. ist nicht behauptet worden. Bei der Beurteilung der Frage, ob grobfahrlässige Unkenntnis vorliegt, geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß es darauf ankommt, ob hinreichende Verdachtsgründe oder Zweifel an dem rechtmäßigen Besitz des P. bestanden, und ob die Beklagte sich darüber hinweggesetzt hat. Daraus folgt, daß der Schwerpunkt der Beurteilung auf tatsächlichem Gebiet liegt. Nachzuprüfen ist in der Revisionsinstanz, ob sich bei der Beurteilung der einzelnen Umstände durch den Tatrichter ein rechtlicher Irrtum oder der Verdacht eines solchen ergibt, und ob etwa der Begriff der groben Fahrlässigkeit als solcher verkannt ist (RG. in JW. 1929, S. 582).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß einem Bankbeamten nicht zugemutet werden könne, von einer Person, die durch den Besitz der zu veräußernden Inhaberpapiere an sich zu deren Veräußerung befugt erscheint, noch einen besonderen Ausweis zu verlangen. (Vgl. einerseits: RGZ. Bd. 67 S. 27, andererseits RG. im Recht 1919, Nr. 2524). P. hatte seinen richtigen Namen und seine richtige Anschrift angegeben. Die Beamten der Beklagten haben das an der Hand des W.er Adreßbuchs nachgeprüft. Auch wenn sie sich einen Personalausweis hätten vorlegen lassen, würden sie daher zu keinem anderen Ergebnis gekommen sein, als daß seine Angaben über Namen und Anschrift stimmten, daß aber hinsichtlich des von ihm angegebenen und seines wahren Berufs eine Unstimmigkeit vorhanden war.

Das Berufungsgericht hat erwogen, daß zwei Umstände in Betracht kämen, die möglicherweise den Verdacht hätten erwecken können, daß P. die Stücke auf unredliche Weise erworben habe, nämlich die falsche, oder wenigstens ungenaue Angabe seines Berufs und der verhältnismäßig hohe Wert der Papiere. Es hält aber beide nicht für ausreichend, um grobe Fahrlässigkeit der Angestellten der Beklagten festzustelllen. Es hat ausgeführt, daß erfahrungsgemäß kaufmännische Angestellte, also auch wohl Bürogehilfen eines Kaufmanns, sich selbst als Kaufleute zu bezeichnen pflegten; deshalb habe es noch nicht verdächtig erscheinen müssen, daß P., der im Adreßbuch als Bürogehilfe eingetragen war, sich Kaufmann nannte; daß er bei der Reichsbahn angestellt war, sei aus dem Adreßbuch nicht zu ersehen gewesen. Was die Menge

[14]) Im Ergebnis übereinstimmend Riesser-Bernstein, S. 170 Note 1; Staub, Anhang zu § 424 Anm. 106, § 355 Anm. 19, die in solchen Fällen vertragsmäßige Aussonderung einer Leistung aus dem Kontokorrent annehmen.

[15]) A. A. Riesser-Bernstein S. 170 Note 1; Staub, Anh. z. § 424 Anm. 106.

[16]) So wohl auch RG. Bank-Arch. 27, 302.

[17]) Ebenso Schütz, Bank-Arch. 23, 131.

[18]) Das gilt auch für das Vergleichsverfahren, vgl. § 28 Abs. 2 Satz 3.

und den Wert der verkauften Stücke betreffe, so seien die Zeitverhältnisse ins Auge zu fassen. In den Inflationsjahren, vor allen in den Jahren 1922 und 1923 hätten sich zahlreiche Besitzer von Wertpapieren in dem Glauben, daß diese noch mehr an Wert verlieren würden, ihres Eigentums entäußert. P. habe die Pfandbriefe daher sehr wohl zu einer Zeit rechtmäßig erworben haben können, in denen sie für geringes Geld erhältlich gewesen und erfahrungsgemäß auch von kleinen Leuten gekauft worden seien. Die Spekulationswut habe damals nicht nur in Großstädten, sondern auch auf dem platten Lande ihre Blüten getrieben.

Diese Erwägungen liegen wesentlich auf tatsächlichem Gebiet. Ein Rechtsirrtum ist nirgends erkennbar. Was die Revision dagegen vorbringt, schlägt nicht durch. Ob gerade in W. in den Jahren 1923 bis 1925 nennenswerte Papiermark-Pfandbriefposten gekauft wurden und ob Stücke von 5000 M ganz selten vorkamen, brauchte das Berufungsgericht nicht zu erörtern; denn P. brauchte die Papiere nicht gerade in W. gekauft zu haben. Auch hebt die Revision selbst hervor, daß die Banken vielfach die festverzinslichen Stücke als wertlos an ihre Kunden herausgaben, woraus folgt, daß diese dann im freien Handel, außerhalb des Bankverkehrs, abgesetzt wurden. Daß W. ein so kleiner Platz ist, daß die Personen, welche größere Posten Pfandbriefe besitzen, den Banken bekannt sein müssen, trifft nicht zu. Nach dem Ortslexikon hat es fast 20 000 Einwohner, ist Sitz eines Land- und Amtsgerichts, und es befinden sich dort vier Bankfilialen.

Nach dem bisher Gesagten kommt es auf die Frage, ob bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, nicht an.

2. **Zu § 1280 BGB.**

Ein Sparbuch, das nicht auf Grund eines Sparguthabens, sondern „zu Kreditzwecken" ausgestellt ist, kann u. U., wenn es ordnungsgemäß verpfändet wird, dem Begünstigten einen Zahlungsanspruch verschaffen. Die bloße Sperre eines solchen Sparbuchs begründet diesen Anspruch aber noch nicht.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Mai 1929 — VI 405. 28 — abgedr.: Jurist. Wochenschrift 1929, Seite 2343.

Die Kl. betrieb gegen den Holzhändler D. in S. die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Vergleiche v. 16. Juli 1924. D. erhob beim AG. in S. Vollstreckungsgegenklage und erwirkte am 7. Januar 1925 einen Beschluß, durch den die Zwangsvollstreckung bis zum Erlasse des Urteils ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wurde. Mittels Antrags vom gleichen Tage hinterlegte er beim AG. zum „Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung" ein Sparkassenbuch über 15 000 RM, das von einem Sparkassenbeamten des Bekl. W., nach der Behauptung des Bekl., noch von einem andern Angestellten, auf den Namen D. ausgestellt und mit einem Sperrvermerke zugunsten der Kl. versehen war. Am 12. Januar 1925 pfändete der Gerichtsvollzieher, der von der Einstellung nichts wußte, bei D. Holz im Werte von etwa 9000 RM. Darauf erwirkte D. beim Prozeßgericht einen zweiten Beschluß v. 14. Januar 1925, durch den die Zwangsvollstreckung „als unzulässig aufgehoben" wurde, weil sie bereits durch den Beschl. v. 7. Januar 1925 einstweilen eingestellt sei, D. zudem Hinterlegung von 15 000 RM nachgewiesen habe. Die Hinterlegung blieb einstweilen bestehen. Am 1. Febr. 1925 ließ sich die Kl. vom Bekl. telegraphisch bestätigen, daß „15 000 RM für sie gesperrt hinterlegt" seien, und bestätigte den Telegrammwechsel durch Schreiben v. 2. Febr. 1925. Am 11. Mai 1925 erwirkte D. die Herausgabe des Sparbuchs mit der Begründung, daß die Hinterlegung versehentlich erfolgt, da Sicherheitsleistung nicht angeordnet sei; der Hinterlegungsstelle hatte er die Beschlüsse vorgelegt. Er gab das Sparbuch an W., der es vernichtete. Es war unstreitig ohne Einzahlung eines Geldbetrages ausgestellt, nach der Behauptung der Kl., von W. gefälscht. Der Rechtsstreit zwischen D. und der Klägerin endigte mit der rechtskräftigen Abweisung der Vollstreckungsgegenklage durch Versäumnisurteil des LG. in L. v. 21. Dez. 1925. Inzwischen war D. aber in Vermögensverfall geraten. Die Kl. nimmt wegen ihres Ausfalls den Bekl. in Anspruch, weil er für W. nach § 31 oder doch nach § 831 BGB. einzustehen habe und überdies als Schuldner der ihr verpfändeten Forderung hafte. Die Klage ist abgewiesen worden.

Die Rev. will den Anspruch in erster Linie auf den Klagegrund stützen, der in den Vorinstanzen erst an zweiter Stelle erschien, nämlich darauf, daß der Bekl. der Kl. aus einem ihr eingeräumten Pfandrechte an der Forderung D. oder aus Verletzung dieses Pfandrechts hafte. Das BG. hat die Entstehung eines Pfandrechts für die Kl. verneint, weil ein gesetzliches Pfandrecht nach § 233 BGB. nur bei Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, nicht aber bei Hinterlegung eines Legitimationspapiers, entstehe und ein Verpfändungsvertrag zwischen D. und der Kl. nicht geschlossen sei, wie auch die Parteien auf Befragen erklärt hätten. Die Rev. erhebt gegen die Verneinung eines gesetzlichen Pfandrechts keine Bedenken. Solche liegen auch nicht vor. Dagegen sieht sie den Abschluß eines Verpfändungsvertrags darin, daß die zugunsten der Kl. vorgenommene Sperrung des Sparbuchs ihr mit Wissen und Willen D. durch das Gericht mitgeteilt worden sei. Die nach § 1280 BGB. erforderliche Anzeige oder doch den Beweis dafür, daß sie erfolgt sei, erblickt sie in dem Sperrvermerk.

Zur richtigen Beurteilung der Sachlage bedarf es der Klarstellung, welche Forderung D. an den Bekl. gehabt haben kann. Daß er eine Forderung von 15 000 RM gegen ihn hatte, entnimmt die Rev. aus den Erklärungen des Bekl. in der Vorinstanz. In der Tat hat der Bekl. in der BerInst. erklärt, das Sparbuch sei nicht gefälscht, sondern ordnungsmäßig ausgestellt worden. Schon im ersten Rechtszuge hatte er erklärt, er hätte ein Pfandrecht der Kl. beachten müssen, sei dessen jedoch durch die Herausgabe des unnötigerweise hinterlegten Sparbuchs enthoben worden. Die Rev. entnimmt aus diesen Erklärungen aber mit Unrecht, daß die Forderung D.s eine solche aus einem Sparguthaben gewesen sei. Das hat der Bekl. niemals erklärt. Vielmehr hat er angegeben, daß das Buch zu Kreditzwecken ausgestellt und daß die Ausstellung darum ordnungsmäßig gewesen sei, weil sie sich innerhalb des Kredits gehalten habe, der D. habe gewährt werden dürfen. Die Begründung eines Sparguthabens, also einer Darlehnsforderung, kam für D. schon darum nicht in Frage, weil das Buch unstreitig ohne Einzahlung eines Geldbetrages ausgestellt war. Wurde es aber zu Kreditzwecken ausgestellt, so konnte das nur heißen, daß der Bekl. dem D. ein Darlehnsversprechen (§ 610 BGB.) gab, und zwar des Inhalts, er werde dem berechtigten Vorleger des Buchs nach dessen Inhalt Zahlung leisten und damit D. ein Darlehen gewähren, das dieser zurückzuzahlen habe (vgl. Enneccerus, Lehrbuch, 23.—27. Aufl., I, 2 S. 436 f. und RG. 68, 356 f.). Der sich daraus ergebende Zahlungsanspruch konnte nach dem Zwecke des Abkommens von D. zur Sicherung der Kl. verwandt werden, und dies wäre, wie die Rev. mit Recht bemerkt, dadurch möglich gewesen, daß D. den Anspruch ihr vertraglich verpfändet und das Sparbuch hinterlegte. Letzteres wäre zur Wirksamkeit der Verpfändung nach § 1280 BGB. nicht einmal nötig gewesen, aber es diente zur Verstärkung der Sicherheit, wenn auch nicht ganz so, wie eine Uebergabe des Buches, die ebenfalls für die Verpfändung nicht wesentlich war.

Aus dem festgestellten Sachverhalt läßt sich nun aber der Abschluß eines Verpfändungsvertrages zwischen D. und der Kl. nicht entnehmen. D. hinterlegte das zugunsten der Kl. gesperrte Buch anscheinend in der irrigen Meinung, daß er ihr schon damit eine pfandrechtliche Sicherheit verschaffe. Irgendwelche Mitteilung machte er der Kl. davon nicht, das nimmt auch die Rev. nicht an. Ebensowenig geschah das von der Hinterlegungsstelle, die dazu keinen gesetzlichen Anlaß hatte (vgl. § 11 PrHinterlegO. v. 21. April 1913; GS. 225). Darin aber, daß auf Antrag D.s die Zwangsvollstreckung eingestellt und alsdann aufgehoben wurde und die Beschlüsse v. 7. und 14. Januar 1925 der Kl. zugestellt wurden, lag kein Vertragsantrag D.s an die Kl. Wenn sie auch aus dem letzteren Beschlusse von der Hinterlegung erfuhr, so war das Gericht dabei noch nicht Uebermittler einer rechtsgeschäftlichen Erklärung D.s, die dieser nicht erkennbar hatte abgeben wollen und zu deren Uebermittlung das Gericht auch nicht berufen gewesen wäre. Ueberdies enthielt der Beschl. v. 14. Jan. 1925 nichts über eine Sperrung des Sparbuches, auf welche die Rev. besonderen Wert legt und in deren Mitteilung sie den Abschluß eines Verpfändungsvertrages erblickt. Nicht einmal das Sparbuch war darin erwähnt, sondern nur gesagt, daß D. „die Hinterlegung von 15 000 RM (in HL 1/25 des AG.) nachgewiesen" habe. Auf welchem Wege die Kl. sich über die näheren Einzelheiten unterrichtet hat, die sie in ihrem Telegramm v. 31. Jan. 1925 an den Bekl. anführte — Nummer des Sparbuchs, Sperrung — kann dahingestellt bleiben, da sie eine Mitteilung D.s an sie nicht behauptet, vielmehr in der Vorinstanz auf Befragen erklärt hat, es sei kein Verpfändungsvertrag geschlossen worden. Auf das Erfordernis der Anzeige (§ 1280 BGB.) braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Sperrung des Buches selbst war ein Vorgang, der sich nur zwischen D. und dem Bekl. abspielte und ein Pfandrecht für die Kl. nicht zur Entstehung bringen konnte, da ein Vertrag zugunsten eines Dritten grundsätzlich keine sachenrecht-

liche Wirkung hat (RG. 66, 97; 98, 279). Die Verträge über Leistungen an einen Dritten gehören dem Schuldrechte an (§§ 328 ff. BGB.) und lassen keine entsprechende Anwendung auf die Bestellung eines Pfandrechts zu, wo die Einigung zwischen dem Besteller und dem Erwerber vorgeschrieben ist (§§ 1205, 1274 BGB.). Des näheren braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, weil die Rev. selbst nicht annimmt, daß die Kl. auf solchem Wege ein Pfandrecht erworben habe. Die Rev. glaubt aber auf die Sperrung ein Forderungsrecht der Kl. stützen zu können, zumal da der Bekl. der Kl. auf deren telegraphische Anfrage v. 31. Jan. 1925 am 1. Febr. 1925 telegraphisch geantwortet hat: „15 000 RM für Euch gesperrt hinterlegt" und er ferner auf das Bestätigungsschreiben der Kl. v. 2. Febr. 1925 geschwiegen hat. Darin hatte sie gesagt, sie habe dankend davon Kenntnis genommen, daß D. ein Sparkassenbuch über 15 000 RM für sie gesperrt beim Gericht hinterlegt habe und diese Hinterlegung und Sperrung so lange gültig seien, bis eine Entscheidung in ihrem gegen D. schwebenden Prozesse herbeigeführt sei. Das BG. legt die Sperrung aber dahin aus, daß die Kl. daraus ein Recht nur dann habe erwerben sollen, wenn das Gericht eine Sicherheitsleistung anordne, und daß auch der unmittelbare Telegrammwechsel zwischen den Parteien und die widerspruchslose Entgegennahme des Bestätigungsschreibens kein weitergehendes Recht für die Kl. habe begründen sollen. Die Angriffe der Rev. gegen diese durchaus mögliche Auslegung sind nicht gerechtfertigt. Die Auslegung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

Aber selbst wenn man diese Auslegung beanstanden und mit der Rev. annehmen wollte, der Bekl. habe die unbedingte Verpflichtung übernommen, nicht ohne Zustimmung der Kl. zu leisten, ja selbst wenn man unterstellen wollte, daß die Kl. auf einem bisher nicht ersichtlichen Wege ein Pfandrecht an der Forderung D.s erworben habe, so würde das immer noch keine Grundlage für ihren jetzigen Zahlungsanspruch geben. Denn die Kl. beachtet nicht, daß D. keine Forderung aus einem Sparguthaben hatte und daß daher auch ihr kein Recht an einer solchen Forderung erwachsen sein kann. Etwas anderes käme für sie nur dann in Frage, wenn sie sich auf den Schutz des guten Glaubens nach § 405 BGB. berufen könnte. Aber die Anwendung dieser Vorschrift scheitert schon daran, daß ihr das Sparbuch nicht vorgelegt worden ist (vgl. RG. 111, 46; Planck-Siber, 4. Aufl., § 405 BGB. Anm. 3); so daß dahingestellt bleiben kann, inwieweit die Vorschrift auf Pfandrechtsbestellungen und andere Rechtsgeschäfte außerhalb der eigentlichen Abtretung anwendbar ist (vgl. für Verpfändung RGWarn. 1914, 245). Die Kl. hatte daher einen Auszahlungsanspruch, wenn überhaupt, nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen D. die Gewährung eines Darlehns vom Bekl. beanspruchen konnte. Daß der Bekl. die 15 000 RM an D. ausgezahlt hätte, ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht, sondern nur, daß der Sparkassenbeamte W. das ihm zurückgegebene Sparbuch vernichtet hat. Es mag der Kl. zugegeben werden, daß weder diese Vernichtung noch andere, ohne ihre Zustimmung getroffenen Maßnahmen ihr etwaiges Recht hätten beeinträchtigen können. Aber zu der Zeit, als sie es zuerst hätte geltend machen können, nämlich nach der Beendigung ihres Rechtsstreites mit D. durch das Versäumnisurteil v. 21. Dez. 1925, war D. mit seinem Vermögen bereits zusammengebrochen und ihm vom Bekl. jeder Kredit entzogen. So wenig wie D. damals und später die Gewährung eines Darlehns vom Bekl. noch hätte beanspruchen können (§ 610 BGB.), so wenig hätte die Kl., sei es auf Grund eines Pfandrechts, sei es auf Grund einer besonderen Verpflichtungserklärung des Bekl., verlangen können, daß die Darlehnssumme an sie ausbezahlt werde. Ihr etwaiges Recht wäre damit erloschen gewesen.

II. Börsenrecht.

1. **Zu § 45 BörsG.**

Für eine unrichtige Angabe im Zulassungsprospekt haftet eine Bank nicht, wenn sie nur als Anleihetreuhänderin und Zeichnungsstelle genannt ist, ohne daß sie zum Emissionskonsortium gehört.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1929 — I 207. 28 — T.

Der Kl. hatte Teilschuldverschreibungen einer Anleihe der Cr.-Werke erworben, — wie er behauptet, auf Grund unwahrer Prospektangaben. Den Emissionsprospekt hatte das Bankhaus Wi. & Co. unterzeichnet. Die beklagte Bank war zur Vertreterin der Anleihegläubiger im Sinne des § 1189 BGB. bestellt worden; außerdem war sie in den Schuldverschreibungen als Gläubigerin, unter Beifügung der Orderklausel, bezeichnet und als Einlösungsstelle benannt worden.

Die Cr.-Werke gerieten in Konkurs. Kl. ist geschädigt. Auf Ersatz seines Schadens nimmt er die Bekl. in Anspruch, und zwar sowohl wegen Verletzung ihrer Treuhänderpflichten als auf Grund Prospekthaftung, weil die Bekl., wie Kl. behauptet, in gesellschaftlichem Zusammenwirken mit Wi. & Co. die Emission besorgt habe.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das OLG. hatte die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Dieses Urteil ist vom RG. aufgehoben und die Sache an das BerG. zurückverwiesen worden. In dem jetzt angefochtenen Urteil hat das OLG. wiederum die Berufung zurückgewiesen. Die Rev. des Kl. blieb ohne Erfolg. Zu der Haftung aus § 1189 BGB. hat der BR. festgestellt, daß die Bekl. kein Verschulden treffe; insoweit liegen die Erwägungen des BR. auf tatsächlichem Gebiet. — Zur Prospekthaftung führt das RevUrt. folgendes aus:

Das Reichsgericht hatte die Frage offengelassen, ob auf Grund eines zwischen dem Emissionshause und der Bekl. über die Unterbringung der Anleihe geschlossenen Konsortialvertrags eine Haftung der Bekl. für die zum Teil unrichtigen Angaben des Prospektes angenommen werden könne, daß eine öffentliche Schätzung des Grundstückseigentums der Cr.-Werke nebst Gebäuden, Maschinen und Kesseln auf 800 000 RM Wert vorliege; es hatte zunächst die Aufklärung der Beziehungen der Beteiligten in dieser Hinsicht gefordert. Das BerGericht kommt nach Beweiserhebung über diesen Punkt nunmehr zu dem Ergebnis, daß eine solche Haftung zu verneinen sei. Mit Rücksicht darauf, daß der Beklagten zwar eine 10proz. Beteiligung am Reingewinn der Emission zugesagt, sie im übrigen aber mit dem Emissionsgeschäft, z. B. in Gestalt einer Beteiligung an einem etwaigen Verluste oder einer Uebernahmepflicht für nicht abgesetzte Stücke nicht verknüpft worden sei, daß es ferner überhaupt an Abmachungen für den Fall eines Fehlschlagens der Emission fehle, nimmt das angefochtene Urteil zunächst an, daß eine Beteiligung der Bekl. an einem Emissionskonsortium im wirtschaftsüblichen Sinne keinesfalls vorgelegen habe. Die Bekl. habe allerdings, führt es weiter aus, ein gewisses Interesse daran gehabt, daß das Bankhaus Wi. & Co. durch die Zeichnungsbeträge die Verfügung über Geldmittel erhalte, mit denen sie die Forderung der der Bekl. eng verbundenen Landwirtschaftlichen Genossenschafts-Zentralkasse abdecken könne. Dieses mittelbare Interesse am Ertrage der Anleihe könne aber nicht dazu führen, daß die Bekl. wegen der Zulassung ihrer Benennung als Treuhänder und Zeichnungsstelle in dem Emissionsprospekt für die Unrichtigkeit von Angaben in diesem Prospekte hafte, von deren Richtigkeit sie sich nicht überzeugt habe. Auch eine Garantie für die Angaben des Prospektes habe die Bekl. nicht übernommen. Sie habe die Angaben des Prospektes für wahr gehalten und mit Rücksicht auf das Vertrauen und Ansehen, das die Wi. Bank und die Cr.-Werke zu jener Zeit noch genossen hätten, auch ohne Fahrlässigkeit für wahr halten dürfen. Damit entfalle die Möglichkeit der Heranziehung der Bekl. zur Haftung für diese Angaben auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB., 263 StGB.

Diesen Erwägungen ist nicht entgegenzutreten. Der Auffassung des BerG., daß ein eigentliches Emissionskonsortium zwischen der Wi. Bank und der Bekl. nicht gebildet sei, ist beizustimmen. In Frage konnte nur kommen, ob nicht zwischen der Wi. Bank und der Bekl. ein Gesellschaftsverhältnis zu dem beiderseitig erwünschten Zweck bestanden hat, durch die für die Teilschuldverschreibungen einkommenden Gelder die Schuld der Wi. Bank bei ihrer, der Bekl. verbundenen Gläubigerin abzudecken. Nach dem Gesamtinhalte der Erwägungen des BerG. über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten kommt jedoch eine, über die Abrechnung über den Reingewinn hinausgehende Rechenschaftspflicht der Wi. Bank gegenüber der Bekl. und ein entsprechendes Prüfungsrecht der Bekl. nicht in Betracht. Damit entfällt die Annahme eines Gesellschaftverhältnisses und damit die Möglichkeit, auf Grund eines solchen die Bekl. als am Erlaß des Prospektes beteiligt zur Haftung für die darin enthaltenen Unrichtigkeiten heranzuziehen, in rechtsähnlicher Anwendung der in § 45 BörsenG. getroffenen Bestimmungen. Eine Erörterung der Zulässigkeit eines entsprechenden Rechtsgrundsatzes erübrigt sich damit ebenfalls. Eine vertragliche Bindung der Bekl. auf Grund des Prospektes kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Bekl. im Prospekt selbst als Vertragspartei für die Emission der Anleihe nicht hervor-

tritt und daher, selbst wenn sie im Innenverhältnis gesellschaftlich beteiligt gewesen wäre, durch die Handlungen des gegenüber der Außenwelt allein auftretenden Emissionshauses nicht gebunden wird. Eine Haftung der Bekl. aus §§ 826, 823 Abs. 2 BGB. ist mit Recht verneint worden.

2. **Zu §§ 53 BörsG., 15 HGB.**

Ein Vollkaufmann, der seinen Gewerbebetrieb eingestellt hat, aber im Handelsregister nicht gelöscht ist, kann sich nicht auf die Vorschrift des § 53 BörsG. berufen, es sei denn, daß dem Vertragsgegner die Einstellung des Handelsgewerbes bekannt war.

Ansprüche des Bankiers, der Aufträge auf Vorprämiengeschäfte durch Selbsteintritt ausführt.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Juni 1929 — 5 VI U 339. 28 —; abgedr. JW. 1929, S. 2165.

Zwischen den Parteien bestand durch die der Kl. erteilten Aufträge ein Kommissionsverhältnis gem. § 383 HGB. Die Ausführung dieser Kommission durch Selbsteintritt war zulässig. Zwar kann nach § 400 HGB. der Kommissionär beim Ankauf von Wertpapieren nur dann eintreten, wenn bei diesen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, eine Voraussetzung, die für Prämiengeschäfte der vorliegenden Art nicht zutraf. Die Vorschrift des § 400 HGB. konnte aber durch besondere Vereinbarung in dem Sinne abgeändert werden, daß der Selbsteintritt auch bei Prämiengeschäften zulässig sei. Dies ist im Abs. 4 der Geschäftsbedingungen der Kl., die die Grundlage der Geschäftsbeziehungen der Parteien bildeten, geschehen. Auch dem Erfordernis des § 405 HGB., wonach der selbsteintretende Kommissionär verpflichtet ist, dem Kommittenten die Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt ausdrücklich und am Tage der Ausführung zu erklären, andernfalls das Geschäft als mit dem Dritten abgeschlossen gilt, ist seitens der Kl. dadurch entsprochen, daß sie in den Auftragsbestätigungen v. 10. u. 14. Jan. 1928 dem Bekl. die Ausführung der Aufträge durch Selbsteintritt mitgeteilt hat.

Bei den am 10. u. 14. Jan. 1928 geschlossenen Vorprämiengeschäften handelte es sich um erlaubte Börsentermingeschäfte. Diese waren nach § 53 BörsG. aber nur dann verbindlich, wenn beide Parteien ins Handelsregister eingetragene Vollkaufleute waren. Zwar lag auf seiten des Bekl. diese Voraussetzung nicht vor, da er zu der fraglichen Zeit kein Handelsgewerbe mehr betrieben hat. Die Kl. konnte sich jedoch mit Recht auf § 15 HGB. berufen, wonach eine in das Handelsregister einzutragende, aber nicht eingetragene Tatsache von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, daß sie diesem bekannt war; denn das Erlöschen der Firma war eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache. Auf § 5 HGB. konnte sich die Kl. dagegen nicht berufen, da diese Bestimmung das Bestehen eines Gewerbebetriebes voraussetzt und der Bekl. zur Zeit des Abschlusses der streitigen Geschäfte nicht nur kein Handelsgewerbe, sondern überhaupt kein Gewerbe betrieben hat. Andererseits stand dem Bekl. auch nicht die Best. des § 53 Abs. 1 Satz 2 BörsG. zur Seite. Zwar ist hiernach für die Börsentermingeschäftsfähigkeit, wenn es sich um solche Kaufleute handelt, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht, nicht nur die Anwendbarkeit des § 5, sondern auch des § 15 HGB. ausgeschlossen, denn beide Bestimmungen sind Ausfluß des handelsrechtlichen Grundsatzes, daß, wer im Handelsverkehr als Kaufmann auftritt, auch als solcher sich behandeln lassen muß. Im vorliegenden Falle findet indes die Ausnahmebestimmung des § 53 Abs. 1 Satz 2 BörsG. keine Anwendung. Zwar bezweckt die Beschränkung der Börsentermingeschäftsfähigkeit auf Vollkaufleute nicht nur den Schutz der Kleinkaufleute, sondern auch derjenigen, die überhaupt kein Handelsgewerbe betreiben, da auch diese in der Regel in Börsenangelegenheiten nicht die nötige Kenntnis und Erfahrung besitzen. Die Sonderbestimmung des § 53 Abs. 1 Satz 2 bezweckt jedoch lediglich den Schutz der Kleingewerbetreibenden, da sie auf der Erwägung beruht, daß die Grenze zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann oft flüssig ist und sich deshalb ein Minderkaufmann häufig scheuen wird, seine Löschung im Handelsregister zu beantragen, weil er nicht weiß, ob er den Wegfall oder das Nichtvorliegen der Vollkaufmannseigenschaft beweisen kann. Die Anwendbarkeit der §§ 5 u. 15 HGB. auf Minderkaufleute im Börsenterminhandel würde mithin den gesetzgeberischen Zweck des § 53 BörsG. in vielen Fällen vereiteln, ohne daß diese Wirkung irgendwie auf einem Verschulden des Minderkaufmanns beruhte. Ganz anders liegt es, wenn ein früherer Vollkaufmann seinen Gewerbebetrieb gänzlich eingestellt hat. Unterläßt dieser in solchem Falle es, seine Löschung im Handelsregister herbeizuführen, so hat er die Folgen seiner Säumnis zu tragen. Ihm gegenüber muß daher die Schutzbestimmung des § 15 HGB. vor derjenigen des § 53 BörsG. den Vorrang haben. Nach § 15 HGB. hatte jedoch der Bekl. im vorliegenden Falle das Recht, die Vermutung seiner Vollkaufmannseigenschaft durch den Nachweis zu entkräften, daß die Kl. zur Zeit der Geschäftsabschlüsse wußte, daß der Bekl. ein Handelsgewerbe nicht mehr betreibe.

Diesen Beweis hat der Bekl. aber nur hinsichtlich des am 14. Jan. 1928 abgeschlossenen Geschäftes erbracht. Nicht bewiesen ist, daß die Kl. bereits am 10. Jan. 1928 bei Abschluß des ersten Geschäfts gewußt hat, daß der Bekl. seinen Gewerbebetrieb eingestellt habe, kein Handelsgewerbe mehr betrieb. Daß die Kl., wie der Bekl. ausgeführt hat, aus den veränderten Briefaufschriften hätte entnehmen müssen, daß Veränderungen im Geschäftsbetriebe des Bekl. eingetreten waren, ist rechtlich unerheblich, da nach § 15 HGB. das Kennen dem Kennenmüssen nicht gleichsteht. Auch nach § 53 BörsG. bestand für die Kl. keine Verpflichtung, sich über die Börsentermingeschäftsfähigkeit des Bekl. vorher zu vergewissern.

Das am 10. Jan. 1928 geschlossene Vorprämiengeschäft war somit verbindlich, das vom 14. Jan. dagegen nicht, da hier der von dem Bekl. erhobene Termineinwand durchgreift.

Ob es sich bei diesen Geschäften auch um Differenzgeschäfte handelte, kann dahingestellt bleiben, da nach § 58 BörsGes. gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenhandel zugelassen sind, von demjenigen, für welchen das Geschäft nach § 53 BörsG. verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762, 764 BGB. nicht erhoben werden kann.

Die Kl. kann also aus dem am 10. Jan. 1928 geschlossenen Geschäfte Ansprüche herleiten.

Von diesen Ansprüchen ist zunächst derjenige auf die Prämie begründet. Das Prämiengeschäft ist ein Kaufvertrag, verbunden mit einer Reugeldabrede. Der Käufer erhält gegen Zahlung der Prämie das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist erfolgt.

Ebenso steht der Kl. Anspruch auf Provision, Berliner Spesen und Stempel aus dem Geschäft v. 10. Jan. 1928 auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Kommissionsverhältnisse zu. Durch den Selbsteintritt der Kl. wurde das Kommissionsverhältnis nicht beseitigt. Nach § 403 HGB. hat zwar der selbsteintretende Kommissionär lediglich Anspruch auf die gewöhnliche Provision und die sonst bei Kommissionsgeschäften regelmäßig vorkommenden Unkosten. Diese Vorschrift konnte indes zuungunsten des Kommittenten vertraglich abgeändert werden. Dies ist in den Geschäftsbedingungen der Kl., die Vertragsinhalt zwischen den Parteien waren, geschehen. Hiernach hat die Kl. das Recht, außer den gewöhnlichen Unkosten auch die üblichen Maklergebühren und Stempel zu berechnen. Unter die üblichen Maklergebühren sind auch die Berliner Spesen zu rechnen.

Der Bekl. kann diesen Ansprüchen nicht entgegenhalten, daß die Kl. als Bankier ihre Sorgfaltspflichten bei der Beratung ihrer Kunden verletzt habe. Zwar entsteht, wenn jemand mit einem Bankier in Geschäftsbeziehungen tritt, zwischen ihm und dem Bankier ein besonderes Vertragsverhältnis, aus dem sich für den Bankier eine Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt bei der Erteilung von Rat und Auskunft dem Kunden gegenüber ergibt. Bei Verletzung dieser Verpflichtung würde der Bankier nach §§ 276, 676 BGB. schadensersatzpflichtig sein und der Kunde gegenüber Ansprüchen des Bankiers mit seiner Schadensersatzforderung aufrechnen können. Durch Abs. 16 der Geschäftsbedingungen der Kl. war jedoch jede Verantwortlichkeit der Kl. für Auskünfte, Berichte und Empfehlungen ausgeschlossen. Eine solche Abrede war, soweit Fahrlässigkeit in Betracht kam, zulässig. Nach § 276 Abs. 2 BGB. konnte lediglich die Haftung wegen Vorsatzes nicht im voraus ausgeschlossen werden. Ein vorsätzlich pflichtwidriges Verhalten der Kl. hat der Bekl. aber nicht genügend behauptet.